

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 04.06.2019, Kenntnisnahme

Berichtersteller: Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 04.06.2019 um 19:30 Uhr:
Tagesordnung:
 1. Belegprüfungen
 2. Kanalsanierung BA13 – Ausgaben und Finanzierung
 3. Allfälliges
- Prüfbericht vom 04.06.2019:
 1. Belegprüfung:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Belegprüfung
 2. Kanalsanierung BA13 – Ausgaben und Finanzierung:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Prüfung der Kanalsanierung BA 13 – Ausgaben und Finanzierung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 04.06.2019

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

2. Bestellung Dienstnehmervertreter des Personalbeirats

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Vorschlag des Dienststellenausschusses der Marktgemeinde St. Georgen am Walde für Dienstnehmervertreter(innen) des Personalbeirats gemäß § 14 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 - Oö. GDG 2002, LGBI. Nr. 52/2002 idgF.:

Mitglieder: Silvia Wiesinger
Leo Hannes Holzinger
Margit Pilz

Ersatzmitglieder: 1. Petra Lengauer
2. Bruno Genswaidner
3. Sonja Leinmüller

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Bestellung der Dienstnehmervertreter(innen) des Personalbeirats

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde (AGB 2018)

Berichterstatte: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde (AGB 2018)

(Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 21.06.2019)

Präambel

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB 2018) finden sich einerseits Bestimmungen über die den Bieter/die Bieterin treffenden Pflichten bei der Angebotserstellung und -abgabe etc. (Teil I.); andererseits ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesamte Auftragsabwicklung ab der Zuschlagserteilung sowie die Leistungsstörungen und das Schadenersatzrecht (Teile II. und III.) normiert.

Teil I ist grundsätzlich nicht dazu bestimmt, Vertragsbestandteil zu werden.

Die Teile II. und III. finden nicht nur bei allen offenen und nicht offenen Vergabeverfahren mit und ohne Bekanntmachung Anwendung, sondern nach Maßgabe der Besonderheiten des Einzelfalles sinngemäß auch beim Verhandlungsverfahren (auch im Anschluss an einen Wettbewerb mit dem / der Wettbewerbsgewinner / Wettbewerbsgewinnerin / den Wettbewerbsgewinnern / Wettbewerbsgewinnerinnen), beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen, beim dynamischen Beschaffungssystem, bei der elektronischen Auktion, beim wettbewerblichen Dialog und bei der Direktvergabe. In der Anlage sind die für die Anwendung der AGB 2008 wesentlichen Begriffsbestimmungen enthalten.

Materiell-rechtlich wurden die Geschäftsbedingungen an das ab 21.8.2018 geltende Bundesvergabe-gesetz 2018 (vgl. RV 69 BlgNR 26. GP., BGBl. I Nr. 65/2018) angepasst.

Inhaltsverzeichnis:

I. DAS ANGEBOT	4
1. Allgemeines zum Angebot:	4
2. Erfordernisse des Angebotes:	4
3. Alternativangebote und Abänderungsangebote:	10
4. Berichtigung einer Ausschreibung und Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters/der Bieterin während der Angebotsfrist:	10
5. Übernahme der Angebote und Angebotsöffnung	11
6. Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen	11
7. Prüfung und Ausscheidung von Angeboten	12
8. Angebotsbindung	13
II. AUFTRAGSABWICKLUNG	13
9. Zuschlag und Leistungsvertrag	13
10. Subunternehmer/Subunternehmerinnen	14
11. Ausführungsunterlagen	15
12. Ausführung der Leistung	15
13. Ausführungsfristen	17
14. Änderung der Leistung	17
15. Gefahr und Haftung	18
16. Übernahme der Leistung	18
17. Sicherstellungen	19
18. Mengenermittlung, Abrechnungsgrundlagen und Rechnungslegung	20
19. Zahlung	21
III. LEISTUNGSSTÖRUNGEN UND SCHADENERSATZRECHT	22
20. Vertragsstrafe (Pönale)	22
21. Verzug	22
22. Rücktritt vom Vertrag	23
23. Gewährleistung und Garantie	23
24. Schadenersatz	24
25. Gerichtsstand	25
IV. ANLAGE	25
Begriffsbestimmungen	25

I. Das Angebot

1. Allgemeines zum Angebot:

- 1.1. Der Bieter/Die Bieterin hat sich bei der Erstellung des Angebotes an die gesamten Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin, an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie allenfalls an vorhandene Besondere Geschäftsbedingungen zu halten und diese Vertragsgrundlagen bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Der Bieter/Die Bieterin hat die Ausschreibungsunterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und bestätigt mit der Abgabe des Angebotes, dass die Angaben in der Ausschreibung die angebotenen Leistungen vollständig beschreiben, keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Leistungsvertrages notwendig sind und diese Angaben ausreichen, um ein Angebot zu erstellen.
- 1.2. Die Ausschreibungsunterlagen einschließlich des Leistungsverzeichnisses dürfen weder geändert noch ergänzt werden.
- 1.3. Der Bieter/Die Bieterin hat das Angebot vollständig und frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben. Das Angebot ist mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen (z.B. Prüfsertifikate) in deutscher Sprache und in EURO zu erstellen.
Das Angebot hat die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und allenfalls notwendigen Erläuterungen zu enthalten.
- 1.4. Der Bieter/die Bieterin hat lose Bestandteile des Angebotes als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen, mit seinem Namen zu versehen und mit diesem abzugeben.

Bei elektronischer Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten sind diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, einem qualifizierten elektronischen Siegel oder einer Amtssignatur nach § 19 Abs. 1 des E-GovG zu versehen bzw. hat die Übermittlung so zu erfolgen, dass die Vollständigkeit, Echtheit und Unverfälschtheit der Datensätze mit einer Qualität gewährleistet ist, die mit der Qualität einer qualifizierten elektronischen Signatur bzw. eines qualifizierten elektronischen Siegels vergleichbar ist.

- 1.5. Angebote in Papierform müssen so ausgefertigt sein, dass Veränderungen bemerkbar oder nachweisbar wären. Korrekturen oder Ergänzungen des Angebotes müssen eindeutig und klar erkennbar sein und sind so durchzuführen, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur oder Ergänzung vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden.
- 1.6. Auf eine allfällige Vergabe in Teilleistungen wird im Leistungsverzeichnis gesondert hingewiesen. Ein nach der Ausschreibung unzulässiges Teilangebot ist mit einem unbeheblichen Mangel behaftet.

2. Erfordernisse des Angebotes:

Das Angebot muss mindestens beinhalten:

2.1. Name und Geschäftssitz

Der Bieter/Die Bieterin hat seinen/ihren Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) und seinen/ihren Geschäftssitz mit Anschrift der zum Empfang der Post berechtigten Stelle anzugeben. Ferner sind die Telefaxnummer und die elektronische Adresse jener Stelle, die zum Empfang der das Vergabeverfahren betreffenden Kommunikation berechtigt ist, anzugeben.

2.2. Vertretung des Bieters/der Bieterin bzw. des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

Beabsichtigt ein Bieter/eine Bieterin bzw. ein Auftragnehmer/eine Auftragnehmerin im Vergabeverfahren bzw. bei der Abwicklung des Vertrages gegenüber der Auftraggeberin nicht persönlich zu handeln, hat er/sie der Auftraggeberin einen bevollmächtigten Vertreter/eine bevollmächtigte Vertreterin für die Dauer des Vergabeverfahrens bzw. der Auftragsabwicklung unter Angabe der Art und des Umfangs seiner/ihrer Vollmacht bekannt zu geben.

2.3. Angaben über allfällige Arbeitsgemeinschaften oder Bietergemeinschaften/Bieterinnengemeinschaften

- 2.3.1. Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften/Bieterinnengemeinschaften können Angebote oder Teilnahmeanträge einreichen, sofern nicht in der Ausschreibung die Bildung von Arbeits- oder Bietergemeinschaften/Bieterinnengemeinschaften für unzulässig erklärt wurde.
Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften/Bieterinnengemeinschaften haben einen/eine zum Abschluss und zur Abwicklung des Vergabeverfahrens und des Vertrages bevollmächtigten Ansprechpartner/bevollmächtigte Ansprechpartnerin unter Angabe seiner (elektronischen) Adresse zu nennen. Allfällige Änderungen in der Person des/der für die Arbeitsgemeinschaft Handlungsberechtigten sowie des Umfangs der Vollmacht sind der Auftraggeberin unverzüglich bekannt zu geben. Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften/Bieterinnengemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften der Auftraggeberin die solidarische Leistungserbringung.
- 2.3.2. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach Angebotslegung ist nicht zulässig.
- 2.3.3. Sofern im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren die geladenen Bewerber/Bewerberinnen bzw. Bieter/Bieterinnen die Absicht haben, eine Bieter- /Bieterinnen- oder Arbeitsgemeinschaft zu bilden, haben sie dies der Auftraggeberin vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen.
- 2.3.4. Allfällige interne Beschränkungen des Vollmachtsumfanges des/der bekannt gegebenen Vertreters/Vertreterin bzw. des bevollmächtigten Ansprechpartners/der bevollmächtigten Ansprechpartnerin der Arbeitsgemeinschaft oder Bietergemeinschaft/Bieterinnengemeinschaft sind gegenüber der Auftraggeberin unwirksam. Wird kein Vertreter/keine Vertreterin bzw. kein bevollmächtigter Ansprechpartner/keine bevollmächtigte Ansprechpartnerin namhaft gemacht oder fällt er/sie weg, ist die Auftraggeberin berechtigt, das Vergabeverfahren bzw. den Vertrag mit jedem Mitglied mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft abzuwickeln. In diesem Fall gelten Erklärungen dieses Mitglieds gegenüber allen übrigen Mitgliedern; dasselbe gilt für Erklärungen der Auftraggeberin an dieses Mitglied.
- 2.3.5. Eine Mehrfachbeteiligung einzelner Unternehmer/Unternehmerinnen, beispielsweise durch Mitgliedschaft bei mehreren Bietergemeinschaften/Bieterinnengemeinschaften bzw. Arbeitsgemeinschaften oder Mitgliedschaft bei einer Bietergemeinschaft/Bieterinnengemeinschaft und

Abgabe eines eigenen Angebotes, ist unzulässig und führt zum Ausscheiden sämtlicher Angebote, an denen der betroffene Unternehmer/die betroffene Unternehmerin beteiligt ist.

2.4. (Kurz-) Leistungsverzeichnis

Im Leistungsverzeichnis oder im Kurz-Leistungsverzeichnis sind die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen / Angaben an den dafür bestimmten Stellen einzutragen; wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, ist dies im Angebot zu erklären. Das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis oder Kurz-Leistungsverzeichnis einschließlich der vollständigen von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlage ist dem Angebot beizuschließen.

2.5. Gleichwertiges Produkt

- 2.5.1. Ist in der Ausschreibung ein bestimmtes Produkt mit dem Zusatz "oder gleichwertig" vorgegeben, kann der Bieter/die Bieterin in freien Zeilen (Bieterlücken/Bieterinnenlücken) des Leistungsverzeichnisses in der entsprechenden Position ein gleichwertiges Erzeugnis angeben; Fabrikat und Type des von ihm/ihr gewählten gleichwertigen Erzeugnisses und, sofern erforderlich, sonstige dieses Erzeugnis betreffende Angaben sind anzuführen.
- 2.5.2. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter/die Bieterin zu führen. Die von der Auftraggeberin in der Ausschreibung oder spätestens auch im Rahmen der Angebotsprüfung geforderten Unterlagen hat der Bieter/die Bieterin zum Nachweis der Gleichwertigkeit in einer von der Auftraggeberin vorgegebenen Frist vorzulegen.
- 2.5.3. Kann der Bieter/die Bieterin die Gleichwertigkeit nicht nachweisen, ist das ausgeschriebene Produkt zum angebotenen Einheitspreis unter den Voraussetzungen des § 125 Abs. 7 Bundesvergabegesetz 2018 (Vorliegen einer ausdrücklichen Erklärung durch den Bieter/die Bieterin in einem Begleitschreiben) auszuführen und ist daher Grundlage der Zuschlagsentscheidung; dem Bieter/der Bieterin bzw. dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin erwächst dadurch kein Recht auf eine Zusatzvergütung.
- 2.5.4. Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter/von der Bieterin keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses eingesetzt werden.

2.6. Preisbildung

In die angebotenen Preise sind alle Hauptleistungen sowie alle Nebenleistungen einzurechnen, die zur vollständigen, übernahme- und betriebsfertigen Herstellung der Gesamtleistung erforderlich sind, auch wenn diese Nebenleistungen im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben sind.

Sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angeführt ist, sind in die angebotenen Preise insbesondere einzukalkulieren:

- 2.6.1. **Soziale Aufwendungen, Steuern, Regien**
Alle sozialen Aufwendungen, Abgaben und Steuern sowie alle allgemeinen und besonderen Regien des Unternehmers/der Unternehmerin sind einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine wie immer gearteten Forderungen an die Auftraggeberin gestellt werden können.
- 2.6.2. **Lohnkosten, Zuschläge, Zulagen**
Besondere Arbeits- und Lohnkosten, wie kollektivvertragliche Zulagen für Lohn- und Gehaltsempfänger (Lohn- und Gehaltsempfängerinnen), Renumerationen, Sondererstattungen, wie z.B. Weg-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrtkosten für die An- und Rückreise nach den jeweils geltenden Bestimmungen sind einzurechnen.
Ferner sind alle Erschwerniszuschläge (z.B. Schmutz-, Gefahren-, Werkzeug- und Höhenzulagen usw.) und die Kosten für allfällige Schlechtwettertage mit den angebotenen Preisen abgegolten.
Alle zusätzlichen Aufwendungen und Mehrkosten, die zur Einhaltung der gesetzten bzw. vereinbarten Termine erforderlich sind, wie z.B. Zuschläge für erforderliche Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, werden nicht vergütet.
Überstunden werden nur dann durch Zuschläge auf die normalen Arbeitsstunden gesondert vergütet, wenn sie von der Auftraggeberin ausdrücklich angeordnet werden und nicht im Verschulden des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin liegen.
- 2.6.3. **Transport, Manipulation, Versicherung und Muster**
Die Kosten für Transport, Auf- und Abladearbeiten, Hin- und Herbewegen der gelieferten Gegenstände und Materialien, Werkzeuge und Hilfsstoffe am Erfüllungsort bzw. der konkreten Einbaustelle einschließlich der erforderlichen Hilfskräfte und maschinellen Einrichtungen jeder Art dürfen nicht gesondert verrechnet werden.
Weiters sind die Kosten für Porto, Verpackung und Kennzeichnung der Stücke, sämtliche erforderliche Versicherungen, Proben und Muster in die Preise einzurechnen.
Das Gleiche gilt sinngemäß auch für Materialien, welche durch die Auftraggeberin beigestellt werden. Gegebenenfalls anfallende Transportkosten zum Erfüllungsort werden jedoch vergütet.
- 2.6.4. **Verschmutzung, Beschädigung, Verpackung und Abfälle**
Die bei der Ausführung der eigenen Arbeiten entstandenen Verschmutzungen und Beschädigungen sind kostenlos und kurzfristig zu entfernen bzw. zu beheben. Allenfalls dabei eintretende Werterhöhungen gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Auftraggeberin über. Alle anfallenden Verpackungen, Abfälle und Restmaterialien udgl. sind laufend zu sammeln, zu entfernen und gesetzeskonform zu entsorgen. Auf Verlangen sind diesbezügliche Nachweise vorzulegen (z.B. über die Trennung der Baurestmassen etc.) bzw. im Angebot einzutragen (z.B. ARA-Lizenznummer bzw. die Nummern der Vorlieferanten/ Vorlieferantinnen). Kommt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin einer einmaligen auf die in dieser Bestimmung festgelegten Pflichten bezogenen

Aufforderung nicht nach, kann die Auftraggeberin die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die dabei anfallenden Kosten werden dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin angelastet.

2.6.5. **Gerüstungen, Unterstellungen, Requisiten**

Das Aufstellen, Instandhalten und Abtragen sämtlicher, für die Erbringung der Leistung erforderlichen Gerüstungen und Unterstellungen ohne Unterschied des Umfanges und der Höhe (mit Ausnahme der im Leistungsverzeichnis gesondert angeführten Gerüste) einschließlich der Beistellung aller Requisiten, Zu- und Abtransport – soweit sie für die Ausführung der eigenen Leistungen notwendig sind – sind ebenfalls in die Preise einzurechnen.

2.6.6. **Sicherheitsmaßnahmen**

Da der Bieter/die Bieterin bzw. der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ausschließlich für sämtliche Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist und die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten hat, sind die diesbezüglichen Aufwendungen in den angebotenen Preisen zu berücksichtigen.

2.6.7. **Lizenz und Patentgebühren**

In die Preise sind sämtliche Kosten für Lizenz- und Patentgebühren einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine gesonderten Forderungen – weder durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin noch durch dritte Personen – an die Auftraggeberin gestellt werden können.

2.6.8. **Versicherungen**

In die Preise sind sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Versicherungen einzukalkulieren.

2.6.9. **Wiederherstellung und Genehmigungen bei Bauaufträgen- bzw. Baukonzessionsverträgen**

Sämtliche Kosten für die Benützung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Nachbargrundstücken und von öffentlichem Gut einschließlich der Kosten für die Erwirkung der erforderlichen Genehmigungen sind in die Preise einzurechnen.

Nachbargrundstücke und öffentliche Grundstücke dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer/Eigentümerinnen bzw. deren Vertreter/Vertreterinnen benützt werden. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin aus daraus entstehenden Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten.

2.6.10. **Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und Bestandsunterlagen**

Die Ausarbeitung von sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und bei Bedarf von Bestandsunterlagen (wie z.B. Montagezeichnungen, detaillierte Werkstattpläne, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Abrechnungspläne, Anlagenbeschreibungen, sämtliche für behördliche Bewilligungen erforderlichen Nachweise, Atteste und Unterlagen bzw. TÜV - pflichtige Übernahme- bzw. Abnahmebescheinigungen etc.) sind in die angebotenen Preise einzurechnen, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben wurden.

2.6.11. **Teilnahme an Besprechungen**

Die Teilnahme an sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Besprechungen und sonstigen Koordinierungsgesprächen ist einzurechnen.

2.6.12. **Einschulung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Auftraggeberin**

Im angebotenen Preis ist die Einschulung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Auftraggeberin in ausreichendem Umfang einzukalkulieren, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen wurde.

2.6.13. **Bei Regieleistungen zusätzlich einzukalkulieren**

Da bei Regieleistungen nur der tatsächliche Zeitaufwand vergütet wird, ist über die oben beschriebenen Leistungen hinaus in die angebotenen Regiesätze Folgendes einzurechnen:

- (1) die gesamten unproduktiven Kosten (wie z.B. anteilige Kosten für Zentralregion, Büroaufwand, sämtliches Leitungspersonal, zeitgebundene Kosten udgl.);
- (2) sämtliche Wegzeiten (wie z.B. für An- und Abfahrten und sonstige Manipulationen);
- (3) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Vor-, Neben- und Nachleistungen (bei Maschinen- und Geräteeinsatz auch die eventuell erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungszeiten sowie Stillstandzeiten udgl.);
- (4) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Hilfsmaterialien und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Kleingeräte einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel udgl.

2.7. **Arten der Preise und Preismrechnung**

2.7.1. Sämtliche Preise gelten als Festpreise für die Dauer von 12 Monaten ab dem Ende der Angebotsfrist, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ein anderer Zeitraum oder ausdrücklich veränderliche Preise vorgesehen sind.

2.7.2. Die Umrechnung veränderlicher Preise wird im Leistungsverzeichnis festgelegt. Stichtag der Preisbildung ist der dem Ende der Angebotsfrist vorangegangene Monatserste.

2.7.3. Wird bei vereinbarten Festpreisen im Leistungsvertrag die vertraglich festgelegte Fertigstellungsfrist aus Gründen, die der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, überschritten, werden jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abgerechnet.

2.8. **Vadium (siehe auch 17.1)**

Der Nachweis, dass ein allenfalls gefordertes Vadium erlegt wurde, ist beizubringen. Das Fehlen eines solchen Nachweises stellt einen unbehebbarer Mangel dar.

2.9. Verlangen der Nachweise der Befugnis, Leistungsfähigkeit und beruflichen Zuverlässigkeit (Eignung) durch die Auftraggeberin und Eigenerklärung

Die Auftraggeberin legt nach § 80 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2018 fest, mit welchen Nachweisen der Bieter/die Bieterin seine/ihre Befugnis, Leistungsfähigkeit und berufliche Zuverlässigkeit zu belegen hat.

2.9.1. Der Bewerber/Die Bewerberin oder der Bieter/die Bieterin hat nach § 82 Bundesvergabegesetz 2018 seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit durch das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 78 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2018 wie folgt nachzuweisen:

- (1) Auszug aus dem Firmenbuch nach § 33 Firmenbuchgesetz und die Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) nach § 365e Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (aktuell);
- (2) Strafregisterbescheinigung nach § 10 Strafregistergesetz 1968 bzw. Registerauskunft für Verbände nach § 89m Gerichtsorganisationsgesetz oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers (maximal 1 Jahr alt);
- (3) Letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers (maximal drei Monate alt) oder letztgültige Rückstandsbescheinigung nach § 229 a Bundesabgabenordnung (BAO) oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Bieters (maximal drei Monate alt);

2.9.2. Der Bewerber/Die Bewerberin oder der Bieter/die Bieterin hat seine/ihre Befugnis nach § 81 Bundesvergabegesetz 2018 wie folgt nachzuweisen:

- (1) Österreichische Bewerber/Bewerberinnen oder Bieter/Bieterinnen müssen über alle für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung notwendigen gesetzlichen Befugnisse (insbesondere allfällige erforderliche gewerberechtliche Befugnisse oder sonstige berufsrechtliche Befugnisse) verfügen. Der Nachweis muss nach Maßgabe der Vorschriften des Sitzstaates des Bieters/der Bieterin durch die Vorlage einer entsprechenden Gewerbeberechtigung bzw. Berufsberechtigung (aktueller Auszug aus dem Firmenbuch bzw. durch eine Urkunde über die Eintragung im betreffenden im Anhang IX BVergG 2018 angeführten Berufs- oder Handelsregister erfolgen.
- (2) Bewerber/Bewerberinnen oder Bieter/Bieterinnen, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung für ihre Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Die jeweils erforderlichen Nachweise für die berufsrechtliche Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Dienstleistung sind dem Angebot beizuschließen. Auf § 21 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2018 wird hingewiesen.

2.9.3. Die erforderlichen Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach § 84 Bundesvergabegesetz 2018 bzw. der technischen Leistungsfähigkeit nach § 85 Bundesvergabegesetz 2018 werden in der Ausschreibung definiert.

2.9.4. Alle in der Ausschreibung geforderten Nachweise/Unterlagen für das Vorliegen der Befugnis, Leistungsfähigkeit und beruflichen Zuverlässigkeit sind dem Teilnahmeantrag/Angebot vollständig anzuschließen.

Diese Nachweise können auch in Form einer jeweils aktuellen Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten/einer Dritten erbracht werden, sofern diesem/dieser die von der Auftraggeberin geforderten Unterlagen vorliegen und von der Auftraggeberin selbst unmittelbar abrufbar sind.

Der Bieter/die Bieterin oder der Bewerber/die Bewerberin kann bei Vergabeverfahren mit unbestimmten Bieterkreis auch durch die Vorlage einer Eigenerklärung als Beilage zum Angebot belegen (§ 80 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2018), dass er die von der Auftraggeberin verlangten Eignungskriterien erfüllt und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung dem Auftraggeber unverzüglich beibringen kann. Darüber hinaus muss in der Eigenerklärung konkret angegeben werden, über welche Befugnisse der Bieter/die Bieterin oder der Bewerber/die Bewerberin verfügt. Die Abgabe einer Eigenerklärung nach § 80 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2018 ist nur zum Beleg der Nachweise der Befugnis und beruflichen Zuverlässigkeit zulässig. Nachweise für die Leistungsfähigkeit sind zwingend dem Angebot beizulegen bzw. durch den Nachweis über eine jeweils aktuelle Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten/einer Dritten zu erbringen. Die Abgabe einer Eigenerklärung über das Vorliegen dieser bestimmten Nachweise nach § 80 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2018 ist in diesem Fall nicht vorgesehen. Ebenso zulässig ist der Nachweis durch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) in Form einer aktualisierten Eigenerklärung iSd. Art. 59 der Richtlinie 2014/24/EU. Die Auftraggeberin kann die Vorlage bestimmter Nachweise von bestimmten Bewerbern/Bewerberinnen oder Bietern/Bieterinnen verlangen, wenn dies nach Auffassung der Auftraggeberin erforderlich ist. Bei der Vergabe von Aufträgen im Oberschwellenbereich hat der vorgesehene Zuschlagsempfänger vor Zuschlagserteilung die festgelegten Nachweise jedenfalls vorzulegen. Die Auftraggeberin kann auch eigene Erkundungen einholen.

2.9.5. Die Auftraggeberin kann den Bieter/die Bieterin darüber hinaus auffordern, erforderliche Nachweise binnen einer angemessenen Frist vorzulegen bzw. vorgelegte Bescheinigungen binnen einer angemessenen Frist zu vervollständigen oder zu erläutern. Sofern für die Auftraggeberin konkrete Anhaltspunkte für den Verlust eines Eignungselementes bestehen, muss der davon betroffene Bewerber/die davon betroffene Bewerberin oder der davon betroffene Bieter/die davon betroffene Bieterin das Bestehen der Eignung (vgl. auch § 79 Bundesvergabegesetz 2018) verifizieren.

- 2.9.6. Werden die Nachweise der Befugnis, Leistungsfähigkeit und beruflichen Zuverlässigkeit vom Bewerber/von der Bewerberin oder vom Bieter/von der Bieterin nicht innerhalb der gesetzten Frist beigebracht bzw. liegen sie nicht zu den in § 79 Bundesvergabegesetz 2018 genannten Zeitpunkten vor, ist der Teilnahmeantrag des Bewerbers/der Bewerberin nicht zu berücksichtigen oder das Angebot des Bieters/der Bieterin auszuschneiden.
- 2.9.7. Der Bewerber/Die Bewerberin oder der Bieter/die Bieterin kann die geforderten Nachweise auch in Kopie oder elektronisch vorlegen.
Der Bewerber/Die Bewerberin oder der Bieter/die Bieterin kann aus einem gerechtfertigten Grund auch mit anderen als den geforderten Unterlagen den Nachweis für die Befugnis, Leistungsfähigkeit und berufliche Zuverlässigkeit führen. Der Nachweis der gleichen Aussagekraft dieser Unterlagen ist vom Bewerber/von der Bewerberin oder vom Bieter/von der Bieterin zu erbringen.
- 2.9.8. Erfolgt eine Angebotslegung durch eine Arbeitsgemeinschaft oder eine Bietergemeinschaft/Bieterinnengemeinschaft, muss jedes einzelne Mitglied die Nachweise für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 78 Bundesvergabegesetz 2018 und seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit nach § 82 Bundesvergabegesetz für sich selbst erfüllen und nach Pkt. 2.9.4 nachweisen.
Jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft oder eine Bietergemeinschaft/Bieterinnengemeinschaft hat die Befugnis für den ihm/ihr konkret zufallenden Leistungsteil nachzuweisen.
Alle Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft oder eine Bietergemeinschaft/Bieterinnengemeinschaft haben daher eine Urkunde über die Eintragung im betreffenden im Anhang IX BVergG 2018 angeführten Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates oder durch die Vorlage der in diesem Anhang genannten Bescheinigung nach § 81 Bundesvergabegesetz dem Angebot beizulegen, durch eine Eigenerklärung zu belegen oder den Nachweis über eine jeweils aktuelle Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines/einer Dritten zu erbringen. Die Nachweise für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach § 84 Bundesvergabegesetz 2018 sowie die technische Leistungsfähigkeit nach § 85 Bundesvergabegesetz 2018 muss die Arbeitsgemeinschaft oder Bietergemeinschaft/Bieterinnengemeinschaft insgesamt erfüllen und nach Pkt. 2.9.4 erbringen.
- 2.9.9. Zum Nachweis der erforderlichen Leistungsfähigkeit oder Befugnis kann sich eine Arbeitsgemeinschaft oder eine Bietergemeinschaft/Bieterinnengemeinschaft auch auf die Kapazitäten ihrer Mitglieder oder anderer Unternehmer/Unternehmerinnen stützen. Es muss allerdings bereits gemeinsam mit dem Teilnahmeantrag bzw. dem Angebot der Nachweis erbracht werden, dass die für die Ausführung des Auftrages erforderlichen, bei den anderen Unternehmern/Unternehmerinnen im erforderlichen Ausmaß nachgewiesenermaßen vorhandenen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen und die Auftraggeberin die zur Durchführung des Gesamtauftrages erforderlichen Sicherheiten über die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.
Bei der Substitution der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit ist eine ausreichende Risikoabdeckung z.B. in Form einer unbedingten Bankgarantie zugunsten der Auftraggeberin sicherzustellen.
Unter den gleichen Voraussetzungen kann sich ein Bewerber/eine Bewerberin oder ein Bieter/eine Bieterin auf die Kapazitäten anderer Unternehmer/Unternehmerinnen - ungeachtet des Charakters der zwischen ihm/ihr und diesem anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen - stützen.
- 2.9.10. Verlangt die Auftraggeberin einen Nachweis über erbrachte Leistungen (Referenzen), so ist er, wenn der Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin ein öffentlicher Auftraggeber/eine öffentliche Auftraggeberin war, in Form einer von dem öffentlichen Auftraggeber/von der öffentlichen Auftraggeberin ausgestellten oder beglaubigten Bescheinigung beizubringen, die der Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin der Auftraggeberin auch direkt zuleiten kann. Ist der Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin ein privater Auftraggeber/eine private Auftraggeberin gewesen, so ist der Nachweis in Form einer vom Leistungsempfänger/von der Leistungsempfängerin ausgestellten Bescheinigung zu erbringen. Nur wenn eine derartige Bescheinigung von dem privaten Auftraggeber/von der privaten Auftraggeberin nicht erhältlich ist, kann sie durch eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin oder des Bieters/der Bieterin erbracht werden.
Werden Nachweise über Leistungen vorgelegt, die der Bewerber/die Bewerberin oder der Bieter/die Bieterin in Arbeitsgemeinschaften erbracht hat, ist der vom Bewerber/von der Bewerberin oder vom Bieter/von der Bieterin erbrachte Anteil an der Leistungserbringung anzugeben.

2.10. Angaben über beabsichtigte Subunternehmer/Subunternehmerinnen

Subunternehmer/Subunternehmerin ist ein Unternehmer/eine Unternehmerin, der/die Teile des an den Auftragnehmer/an die Auftragnehmerin erteilten Auftrages ausführt. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung. Der Auftragnehmer/ Die Auftragnehmerin hat alle Teile des Auftrages, die er/sie jedenfalls oder möglicherweise an Subunternehmer/Subunternehmerinnen weiterzugeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Abweichend davon kann die Auftraggeberin in den Ausschreibungsunterlagen festlegen, dass nur die von ihr festgelegten wesentlichen Teile des Auftrages, die der Bieter/die Bieterin im Wege von Subaufträgen an Subunternehmer/Subunternehmerinnen zu vergeben beabsichtigt, sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer/Subunternehmerinnen im Angebot bekannt zu geben sind.
Bei Bau- oder Dienstleistungsaufträgen sowie bei Verlege- oder Installationsarbeiten im Zusammenhang mit einem Lieferauftrag kann die Auftraggeberin vorschreiben, dass bestimmte kritische Aufgaben vom Bieter/von der Bieterin selbst, von einem verbundenen Unternehmen (§ 2 Z 40 Bundesvergabegesetz 2018), oder – im Falle der Teilnahme einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft/Bieterinnengemeinschaften am Vergabeverfahren – von einem Mitglied dieser Arbeits- oder Bietergemeinschaft/Bieterinnengemeinschaft ausgeführt werden müssen.

Werden Subunternehmer/Subunternehmerinnen zum Nachweis der erforderlichen Leistungsfähigkeit oder Befugnis benötigt, so sind die in Frage kommenden Subunternehmer/Subunternehmerinnen bereits mit dem Teilnahmeantrag bekannt zu geben.

Die jeweils in Frage kommenden Unternehmer/Unternehmerinnen, an die er/sie Teile der Leistung weiterzugeben beabsichtigt, bzw. die allenfalls bereits ausgewählten Unternehmer/Unternehmerinnen sind im Angebot zu nennen und die entsprechenden Verpflichtungserklärungen beizulegen. Die Nennung mehrerer Subunternehmer/Subunternehmerinnen je Leistungsteil ist zulässig.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer/die Subunternehmerin die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die berufliche Zuverlässigkeit nach §§ 81ff Bundesvergabegesetz 2018 besitzt. Die erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit und berufliche Zuverlässigkeit zur Erbringung der vorgesehenen Teilleistung der jeweiligen Subunternehmer/Subunternehmerinnen sind nach Maßgabe des § 80 BVergG 2018 nachzuweisen und dem Angebot anzuschließen. Es kann auch eine Eigenerklärung vorgelegt werden.

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig; eine Ausnahme stellen Kaufverträge und die Weitergabe an verbundene Unternehmen im Sinn des § 2 Z. 40 Bundesvergabegesetz 2018 dar.

Die Weitergabe an Subunternehmer/Subunternehmerinnen ist nur dann und insoweit zulässig, als der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin der Auftraggeberin im Rahmen der Eignungs- bzw. Angebotsprüfung die Möglichkeit eingeräumt hat, die Befugnis und Eignung der Subunternehmer/Subunternehmerinnen zu prüfen. Der Unternehmer/Die Unternehmerin muss nachweisen, dass er/sie tatsächlich über die diesen/dieser Dritten zustehenden Mittel, die er/sie selbst nicht besitzt und die zur Ausführung des Auftrages erforderlich sind, verfügt.

Die Subunternehmer/Subunternehmerinnen, deren Leistungsfähigkeit oder Befugnis für den Nachweis der Leistungsfähigkeit oder Befugnis des Bewerbers/der Bewerberin oder des Bieters/der Bieterin erforderlich sind, sind unter Beilage der erforderlichen Bescheinigungen und dem Nachweis, dass der Bewerber/die Bewerberin oder der Bieter/die Bieterin über deren Kapazitäten bzw. bei der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Auftraggeberin über die für die Durchführung des Gesamtauftrages erforderlichen Sicherheiten bzw. eine Risikoabdeckung verfügt, mit dem Angebot bzw. mit dem Teilnahmeantrag bekannt zu geben.

Weitere Festlegungen über Subunternehmer/Subunternehmerinnen sind in Pkt. 10. getroffen.

**2.11. Allfällige Alternativ- oder Abänderungsangebote
(siehe auch 3.)**

2.12. Bestandteile des Angebotes bei Datenträgeraustausch

Sofern in der Ausschreibung vorgesehen wurde, dass die Angebotslegung auch in Form eines einheitlichen Datenträgeraustausches erfolgen kann, muss ein vollständiges Angebot zusätzlich zum übermittelten Datenträger auch folgende Mindestbestandteile aufweisen:

- (1) ein eingepreistes und rechtsgültig unterfertigtes Kurz – Leistungsverzeichnis: Im Kurzleistungsverzeichnis sind nach § 127 Abs. 1 Z. 4 Bundesvergabegesetz 2018 die Preise an den dafür bestimmten Stellen einzutragen; wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, so ist dies im Angebot zu erläutern.
- (3) die rechtsgültig unterfertigte Unterschriftenseite des Leistungsverzeichnisses der Auftraggeberin: Bei einem Datenträgeraustausch ist die Übermittlung eines automationsunterstützt erstellten, ausgedruckten und rechtsgültig unterfertigten Kurzleistungsverzeichnisses nach § 126 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2018 dann zulässig, wenn zugleich auch die von der Auftraggeberin erstellte Beschreibung der Leistung vom Bieter/von der Bieterin rechtsgültig unterfertigt abgegeben oder anerkannt wird.
- (4) das Bieter/Bieterinnen - Lückenverzeichnis, falls in der Ausschreibung vorgesehen;
- (5) die sonstigen, in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich als Beilage zum Angebot verlangten Nachweise, Unterlagen, Ausarbeitungen udgl.
- (6) sowie nachstehende rechtsverbindliche Erklärung des Bieters/der Bieterin:
"Der Bieter/Die Bieterin bestätigt, dass er/sie die gesamte Ausschreibung der Auftraggeberin vollinhaltlich und uneingeschränkt anerkennt. Bei Widersprüchen gilt der Inhalt der Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin. Weiters bestätigt der Bieter/die Bieterin, dass sämtliche Mengen- und Produktangaben des via Datenträgeraustausches übermittelten Angebotes mit den Daten in den Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin vollständig übereinstimmen".

2.13. Angebotsinhaltsverzeichnis und sonstige Unterlagen

Das Angebot hat eine Aufzählung der dem Angebot beigeschlossenen sowie gesondert eingereichten Unterlagen (zB. allenfalls vorgelegte Nachweise der Befugnis, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit, Proben, Muster, Pläne, Skizzen etc.) zu beinhalten. Sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte oder vom Bieter/von der Bieterin für notwendig erachtete Erläuterungen oder (besondere) Erklärungen sowie Vorbehalte sind dem Angebot beizulegen.

Alle weiteren für die Gesamtbeurteilung des Angebotes von der Auftraggeberin geforderten Unterlagen sind vom Bieter/von der Bieterin innerhalb der vorgegebenen Frist beizubringen. Werden diese Nachweise vom Bieter/von der Bieterin nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, ist das Angebot des Bieters/der Bieterin auszuscheiden.

2.14. Unterfertigung

Das Angebot ist vom Bieter/von der Bieterin rechtsgültig zu unterfertigen und mit dem Datum zu versehen. Dem Erfordernis der rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes wird bei elektronisch übermittelten Angeboten durch eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 2 Z. 3 a Signaturgesetz entsprochen. Eine fehlende

rechtsgültige Unterfertigung des Angebotes stellt einen unbehebbarer Mangel dar, der zur Ausscheidung des Angebotes führt.

2.15. Erklärung des Bieters/der Bieterin über die Bindung an das Angebot

Der Bieter/Die Bieterin erklärt mit der rechtsgültigen Unterfertigung seines/ihrer Angebotes, dass er/sie die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen kennt, dass er/sie über die erforderlichen Befugnisse zur Annahme des Auftrages verfügt, dass er/sie die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen erbringt, und dass er/sie sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein/ihr Angebot bindet (siehe auch 8.).

2.16. Berücksichtigung der österreichischen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften

Der Bieter/die Bieterin erklärt, dass das Angebot für in Österreich zu erbringende Leistungen unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften erstellt ist. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BeinstG, BGBl. Nr. 22/1970 und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004) sowie die einschlägigen Kollektivverträge und die in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bewerber und Bieter bereitgehalten.

Konkret sind bei allen in Österreich durchzuführenden Vergabeverfahren die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

3. Alternativangebote und Abänderungsangebote:

3.1. Alternativangebote

Kommt der Bieter/die Bieterin bei der Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen seiner/ihrer Ansicht nach zu dem Ergebnis, dass eine andere Ausführung einzelner Leistungsteile oder auch der Gesamtleistung technisch besser oder wirtschaftlich günstiger wäre, kann er/sie entsprechend den Vorgaben in der Ausschreibung ein Alternativangebot ausarbeiten und beilegen, sofern die Auftraggeberin in ihrer Ausschreibung Alternativangebote zugelassen hat. Alternativangebote sind, soweit in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Ein Alternativangebot ist nur zulässig, wenn die Erbringung der in der Ausschreibung definierten Mindestanforderungen sichergestellt wird. Den diesbezüglichen Nachweis der gleichwertigen Leistung hat der Bieter/die Bieterin unentgeltlich zu führen.

Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.

Für jedes Alternativangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, ist vom Bieter/von der Bieterin je ein Gesamt - Alternativangebotspreis zu bilden.

3.2. Abänderungsangebote

Sofern in der Ausschreibungsunterlage nichts anderes festgelegt ist, sind Abänderungsangebote zulässig.

Abänderungsangebote sind nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Abänderungsangebote haben die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter/die Bieterin zu führen. Abänderungsangebote können sich nur auf technische Aspekte von Teilen der Leistung beziehen. Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen. Für jedes Abänderungsangebot ist vom Bieter/von der Bieterin je ein Gesamt-Abänderungsangebotspreis zu bilden.

4. Berichtigung einer Ausschreibung und Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters/der Bieterin während der Angebotsfrist

4.1. Berichtigung einer Ausschreibung während der Angebotsfrist

Ist der Bewerber/die Bewerberin oder der Bieter/die Bieterin der Auffassung, dass sich bei der Interpretation der Ausschreibung mehrere Möglichkeiten ergeben bzw. Unklarheiten vorliegen, hat er/sie vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit der Auftraggeberin herbeizuführen. Gleiches gilt für Widersprüche oder vermutete Vergaberechtswidrigkeiten. Nach Zuschlagserteilung gilt jedenfalls die von der Auftraggeberin vorgesehene Auslegung.

Ist aus der Sicht des Bewerbers/der Bewerberin oder des Bieters/der Bieterin eine Berichtigung der Ausschreibung (Bekanntmachung) oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, hat dies der Bewerber/die Bewerberin oder der Bieter/die Bieterin umgehend der Auftraggeberin mitzuteilen, die erforderlichenfalls eine Berichtigung der Ausschreibung während der Angebotsfrist durchzuführen hat.

Mit der Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter/die Bieterin, dass Irrtümer (auch Kalkulationsirrtümer) und Fehleinschätzungen von Umständen im Zusammenhang mit der Angebotserstellung einen Teil des Unternehmerrisikos/Unternehmerinnenrisikos des Bieters/der Bieterin darstellen und daher wirtschaftlich von ihm/ihr zu tragen sind. Eine Irrtumsanfechtung des auf Basis des Angebotes des Bieters/der Bieterin abgeschlossenen Leistungsvertrages ist daher ausgeschlossen.

4.2. Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters/der Bieterin während der Angebotsfrist

Während der Angebotsfrist kann der Bieter/die Bieterin durch eine zusätzliche, rechtsgültig unterfertigte Erklärung sein/ihr Angebot unter Bedachtnahme auf Pkte. 1. bis 3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern bzw. ergänzen oder von demselben zurücktreten.

Ergibt sich bei einer solchen Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser vom Bieter/von der Bieterin anzugeben.

Eine Angebotsänderung oder Angebotsergänzung ist nach den Bestimmungen des Pktes. 5. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzureichen.

Ein Rücktritt des Bieters/der Bieterin während der Angebotsfrist ist der Auftraggeberin unverzüglich und schriftlich zur Kenntnis zu bringen und nach den Bestimmungen des Pktes. 5. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzureichen. In diesem Fall kann der Bieter/die Bieterin die sofortige Rückstellung seines/ihrer ungeöffneten Angebotes verlangen.

5. Übernahme der Angebote und Angebotsöffnung

5.1. Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag innerhalb der Angebotsfrist an die bekannt gegebene Einreichungsstelle zu übermitteln. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Einlangens. Die fristgerechte Einreichung der Angebote bei der Einreichungsstelle liegt in alleiniger Verantwortung des Bieters/der Bieterin. Verspätet bei der Einreichungsstelle eingelangte Angebote werden als solche gekennzeichnet und vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen. Offen abgegebene Angebote werden zurückgewiesen.

5.2. Auf der Vorderseite des Umschlages muss deutlich sichtbar vermerkt sein:

- (1) die Aufschrift "Angebot – Bitte nicht öffnen";
- (7) der Gegenstand des Angebotes;
- (8) die bekannt gegebene Einreichungsstelle;
- (9) die Vergabestelle der Auftraggeberin;
- (10) der Name und Firmensitz des Bieters/der Bieterin.
- (11) Wird ein Datenträger für die Angebotsabgabe verwendet, ist auf dem Umschlag zusätzlich der Vermerk „Achtung Datenträger“ anzubringen. Die Verpackung von gesondert einzureichenden Bestandteilen ist besonders zu kennzeichnen und hat die Vermerke nach Pkt. 5.2. zu enthalten.

Sofern den Ausschreibungsunterlagen ein entsprechend beschriftetes Kuvert bzw. Etikett beigelegt wurde, soll der Bieter/die Bieterin dieses zur Angebotsübermittlung verwenden.

5.3. Elektronisch übermittelte Angebote

5.3.1. Die Abgabe elektronischer Angebote ist nicht zulässig. Sofern aber die Angebotseinreichung von der Auftraggeberin in der Bekanntmachung oder im Einladungsschreiben auf elektronischem Weg für zulässig erklärt wurde, darf der Bieter/die Bieterin neben seinem/ihrer elektronisch abgegebenen Angebot kein Angebot bzw. keine Angebotsbestandteile in Papierform abgeben. Dies gilt nicht für Angebotsbestandteile wie Nachweise über die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit und die finanzielle, wirtschaftliche oder technische Leistungsfähigkeit, sofern diese Angebotsbestandteile nicht elektronisch verfügbar sind. Der Bieter/Die Bieterin hat solche Unterlagen, Urkunden, Bescheinigungen und Erklärungen, die zum Nachweis der Befugnis, beruflichen Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit verlangt wurden, – sofern diese nicht in elektronisch signierter Form übermittelt werden – spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist in Papierform vorzulegen.

5.3.2. Elektronisch übermittelte Angebote sind innerhalb der Angebotsfrist im bekannt gegebenen Verfahren verschlüsselt und nach den bekannt gegebenen Dokumenten- und Kommunikationsformaten einzureichen. Die elektronische Übermittlung ist vom Bieter/von der Bieterin auf eine solche Weise auszuführen, dass die Vollständigkeit, Echtheit, die Unverfälschtheit und die Vertraulichkeit des Angebotes und jeder sonstigen, mit dem Angebot übermittelten Information gewahrt wird. Bei der Übermittlung von Angeboten auf elektronischem Weg ist vom Bieter/von der Bieterin sicherzustellen, dass die Auftraggeberin vom Inhalt der Angebote erst nach Ablauf der Angebotsfrist Kenntnis nehmen kann.

5.3.3. Der Bieter/Die Bieterin hat nach Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich alle notwendigen Mittel zur Bearbeitung der Dokumentenformate, die notwendigen Informationen und Methoden zur Überprüfung der Signatur kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

5.4. Angebotsöffnung

5.4.1. Die Angebotsöffnung beim offenen und nicht offenen Verfahren findet in der am Deckblatt der Ausschreibungsunterlage angegebenen Örtlichkeit statt. Die Bieter/Bieterinnen sind berechtigt, durch je maximal zwei ausgewiesene Vertreter/Vertreterinnen an der Angebotsöffnung teilzunehmen. Für Arbeitsgemeinschaften oder Bietergemeinschaften/Bieterinnengemeinschaften sind ebenfalls nur maximal zwei Vertreter/Vertreterinnen zu entsenden.

5.4.2. Der Bieter/Die Bieterin ist verpflichtet, ihm/ihr erkennbare Mängel bei der Verlesung der Angebote unverzüglich zu rügen. Unterlässt er/sie dies, so kann er/sie in weiterer Folge keinerlei Ansprüche gegen die Auftraggeberin auf Grund allfälliger Mängel im Rahmen der Angebotsöffnung, die die Angebote betreffen, geltend machen.

5.4.3. Im Rahmen der Angebotsöffnung werden keine Bieterangaben/Bieterinnenangaben nach § 118 Abs. 5 Z. 4 Bundesvergabegesetz 2006 verlesen, sofern in der Ausschreibungsunterlage nicht ausdrücklich anderes festgehalten ist.

5.4.4. Beim Verhandlungsverfahren sind die Bieter/Bieterinnen nicht berechtigt, an der Angebotsöffnung teilzunehmen.

6. Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen

6.1. Vergütung von Angeboten

Angebote sind grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung zu erstellen; dies gilt insbesondere für „funktionale Ausschreibungen“. Die Auftraggeberin kann eine Vergütung von besonderen Ausarbeitungen im Zuge der Angebotserstellung ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen vorsehen; diese Vergütung wird nur fällig, wenn das eingereichte Angebot des Bieters/der Bieterin der Ausschreibung entspricht.

Die Kalkulation und alle dazu erforderlichen Vorarbeiten, das Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses und die

Erstellung von Alternativ- oder Abänderungsangeboten sind nicht als besondere Ausarbeitungen anzusehen. Der Bieter/Die Bieterin verpflichtet sich, der Auftraggeberin innerhalb der Zuschlagsfrist alle geforderten Unterlagen und Nachweise innerhalb der jeweils gesetzten Frist ohne Kostenersatz zu übermitteln.

6.2. Vertraulichkeit, Verwertung von Ausarbeitungen

- 6.2.1. Der vertrauliche Charakter aller die Auftraggeberin, die Bewerber/Bewerberinnen oder die Bieter/Bieterinnen und deren Unterlagen betreffenden Angaben sind zu wahren. Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen sowohl die Auftraggeberin als auch die Bewerber/Bewerberinnen oder Bieter/Bieterinnen Ausarbeitungen des/der anderen (wie zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme udgl.) nur mit ausdrücklicher Zustimmung des/der jeweils anderen für sich verwenden oder an Dritte weitergeben.
Der Bewerber/Die Bewerberin oder der Bieter/die Bieterin verpflichtet sich während und auch nach Durchführung bzw. Beendigung des Vergabeverfahrens, ihm/ihr im Zuge des Vergabeverfahrens bzw. der Auftragsabwicklung bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeberin geheim zu halten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem Bieter/der Bieterin verbundenen Unternehmern/Unternehmerinnen.
- 6.2.2. Die Auftraggeberin kann sich vorbehalten, bestimmte von ihr zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster udgl., für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.
- 6.2.3. Sämtliche Ausarbeitungen des Bewerbers/der Bewerberin oder des Bieters/der Bieterin, wie Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme udgl. sowie Ausarbeitungen für Alternativangebote und Abänderungsangebote, gehen – falls nichts anderes vereinbart ist – in das Eigentum der Auftraggeberin über.

7. Prüfung und Ausscheidung von Angeboten

7.1. Prüfung von Angeboten

- 7.1.1. Nach der Angebotsöffnung werden die Angebote, die für eine Zuschlagserteilung in Betracht kommen, von der Auftraggeberin einer Prüfung und Beurteilung nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien unterzogen.
- 7.1.2. Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem auf Grund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, gelten die angegebene Menge und der angebotene Einheitspreis.
- 7.1.3. Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung Abweichungen, gelten die angebotenen Einheitspreise.
- 7.1.4. Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten ausschließlich diese ohne Rücksicht auf eine etwa angegebene Preisaufgliederung durch den Bieter/die Bieterin.
- 7.1.5. Ergeben sich bei der Prüfung der Angebote Unklarheiten über das Angebot selbst einschließlich etwaiger Varianten- oder Alternativ- oder Abänderungsangebote oder über die geplante Art der Durchführung oder werden Mängel festgestellt, hat der Bieter/die Bieterin innerhalb der von der Auftraggeberin festgesetzten Frist eine verbindliche schriftliche Aufklärung nach § 126 Bundesvergabegesetz 2006 zu geben. Weist ein Angebot solche Mängel auf, dass der Auftraggeberin eine Bearbeitung nicht zugemutet werden kann, so ist es auszuschneiden.

Inbesondere kann es sich um Auskünfte / Nachweise über nachstehende Bereiche handeln:

- (1) Technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte des Angebotes;
- (2) Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters/der Bieterin;
- (3) Aufklärung über die Plausibilität von Angebotspreisen einschließlich der Vorlage von Kalkulationsgrundlagen;
- (4) Nachweis der Gleichwertigkeit von angebotenen Produkten gegenüber den ausgeschriebenen Produkten;
- (5) Auskünfte hinsichtlich beabsichtigter Subunternehmer/Subunternehmerinnen und deren Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Die Auskunftseinholung kann auch im Wege von Aufklärungsgesprächen erfolgen.

Die vom Bieter/von der Bieterin erteilten Auskünfte / Nachweise stellen einen wesentlichen Bestandteil bei der Beurteilung des Angebotes dar.

- 7.1.6. Zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit wird von der Auftraggeberin von den für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen, Bietern/Bieterinnen bzw. deren Subunternehmer/Subunternehmerinnen eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28 b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) und eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (Kompetenzzentrums LSDb) nach § 35 des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes – LSD-BG, BGBl I. Nr. 44/2016, bzw. eine Auskunft aus einer ihr zugänglichen Datenbank (zB. durch die Eintragung in einem Katasterdienst etc.) nach § 80 Abs. 5 Bundesvergabegesetz 2018 eingeholt, die neben den geforderten Nachweisen nach § 82 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2018 (vgl. Pkt. 2.9. AGB 2008) der Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit des Bewerbers/der Bewerberin, des Bieters/der Bieterin bzw. deren Subunternehmer/Subunternehmerinnen zugrunde gelegt wird.

Bei einem Bewerber/einer Bewerberin, einem Bieter/einer Bieterin bzw. einem Subunternehmer/einer Subunternehmerin, für den/die diese eingeholten Auskünfte rechtskräftige Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG und/oder eine rechtskräftige Bestrafung nach § 7i Abs. 4 oder 5 oder 7k Abs. 1

AVRAG aufweist bzw. wenn diese Bescheinigungen eine rechtskräftige Verurteilung aufweisen oder wenn die Auftraggeberin feststellt, dass eine Verfehlung nachweislich vorliegt (auch durch Kenntniserlangung), ist die geforderte berufliche Zuverlässigkeit nicht gegeben, es sei denn, er/sie macht glaubhaft, dass er/sie trotz dieses Umstandes zuverlässig ist.

Zur Glaubhaftmachung hat der Bewerber/die Bewerberin, der Bieter/die Bieterin bzw. der Subunternehmer/die Subunternehmerin nach § 83 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2018 schriftlich darzulegen, dass er/sie konkrete technische, organisatorische, personelle oder sonstige Maßnahmen getroffen hat, die geeignet sind, das nochmalige Begehen der betreffenden strafbaren Handlungen bzw. Verfehlungen zu verhindern.

Die Auftraggeberin prüft dieses Vorbringen des Bewerbers/der Bewerberin, des Bieters/der Bieterin bzw. des Subunternehmers/der Subunternehmerin nach § 83 Abs. 3 Bundesvergabegesetz 2018 und beurteilt damit seine/ihre Zuverlässigkeit.

7.2. Ausscheidung von Angeboten

- 7.2.1. Angebote von Bieter/Bieterinnen werden ausgeschieden, wenn die in § 141 Abs. 1 Z. 1 bis 11 und Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2018 festgelegten Ausscheidungsgründe zutreffen.
- 7.2.2. Die Auftraggeberin kann bei Bedarf von sich aus Auskünfte über den Bieter/die Bieterin einholen.
- 7.2.3. Sofern in der Ausschreibungsunterlage nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Bekanntgabe der Ausscheidensentscheidung gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung.

7.3. Berücksichtigung von Optionsrechten

- 7.3.1. Ob und unter welchen Voraussetzungen bestimmte Leistungsteile mengenmäßig oder zeitlich optional abgerufen werden, wird in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt.
- 7.3.2. Seitens des Bieters/der Bieterin bzw. des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin besteht kein Rechtsanspruch auf Optionsausübung durch die Auftraggeberin. Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt ist, werden Optionsrechte bei der Prüfung und Beurteilung der Angebote nach Pkt. 7.1. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berücksichtigt.
- 7.3.3. Für den Abruf allfälliger Optionsrechte wird Schriftform vereinbart.

8. Angebotsbindung

- 8.1. Bis zum Ende der Zuschlagsfrist ist der Bieter/die Bieterin an sein/ihr Angebot gebunden. Diese beträgt fünf Monate, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt ist.
- 8.2. Tritt der Bieter/die Bieterin während der Zuschlagsfrist von seinem/ihrer Angebot zurück, verfällt ein erlegtes Vadium (siehe auch 17.1).

II. Auftragsabwicklung

9. Zuschlag und Leistungsvertrag

9.1. Zuschlag

Grundsätzlich kommt das Vertragsverhältnis zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter/die Bieterin die schriftliche Verständigung von der Annahme seines/ihrer Angebotes (Zuschlag) durch die Auftraggeberin erhält. Der Zuschlag erfolgt mittels Auftragsschreiben bzw. Bestellschein.

Das Auftragsschreiben wird in zweifacher Ausfertigung an den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin übersandt. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat binnen 14 Tagen nach Einlangen des Auftragsschreibens beide Ausfertigungen rechtsgültig zu unterfertigen und ein Exemplar an die Auftraggeberin zu retournieren.

9.2. Leistungsvertrag

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftragnehmer/Auftragnehmerin und Auftraggeberin ergeben sich aus dem Leistungsvertrag, der sich aus den gesamten, dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen zusammensetzt.

Mit dem Abschluss des Leistungsvertrages bestätigt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin, dass er/sie die Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist; ferner, dass er/sie sich – sofern für die Leistungserbringung erforderlich – von den örtlichen Gegebenheiten bzw. Arbeitsbedingungen überzeugt hat und dass darauf die Preisermittlung und die Angebotserstellung beruhen. Er/Sie bestätigt weiters, dass er/sie über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er/sie alle Maßnahmen treffen wird, um die Fertigstellung innerhalb der vertraglich vereinbarten Termine sicherzustellen.

Vertragsgrundlagen

- 9.2.1. Als wesentliche Bestandteile des Leistungsvertrages gelten:
 - (1) das Auftragsschreiben bzw. der Bestellschein;
 - (1a) im Verhandlungsverfahren das protokollierte Ergebnis der Verhandlungen und das allenfalls überarbeitete Angebot;
 - (2) das komplette Angebot samt allen ergänzenden Unterlagen;
 - (3) die Besonderen Geschäftsbedingungen, sofern die Vergabestelle über solche verfügt;
 - (4) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 - (5) die in den Ausschreibungsunterlagen bzw. im Auftragsschreiben /Bestellschein ausdrücklich angeführten Normen und Richtlinien;
 - (6) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des ABGB und des UGB.
- 9.2.2. Ergeben sich aus den Vertragsgrundlagen Widersprüche, gelten die vorgenannten Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

- 9.3. Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)**
 Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin erklären, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen und angemessenen Verhältnis stehen und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 934 ABGB den Leistungsvertrag geschlossen hätten. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, den Vertrag wegen laesio enormis anzufechten (§ 351 UGB).
- 9.4. Vertragsänderung und Nebenabreden**
 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Rechtswirksamkeit.
- 9.5. Salvatorische Klausel**
 Sollte eine Bestimmung des Leistungsvertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Auftraggeberin wird mit dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin in diesem Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt. Scheitert eine Einigung, kann die Auftraggeberin und der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin das ordentliche Gericht um Ersetzung der weggefallenen Bestimmung ersuchen.
- 9.6. Kosten und Gebühren**
 Allfällige Kosten, Gebühren und sonstige Abgaben, welche durch den Vertragsabschluss entstehen bzw. auf Grund des damit geschaffenen Rechtsverhältnisses zu entrichten sind, trägt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin.
- 10. Subunternehmer/Subunternehmerinnen**
- 10.1. Leistungen, die Gegenstand der Ausschreibung bzw. des Auftrages sind, dürfen, soweit eine Bekanntgabe jener Leistungsteile, die an Subunternehmer/Subunternehmerinnen vergeben werden sollen und / oder die Nennung der dafür jeweils vorgesehenen Subunternehmer/Subunternehmerinnen nicht bereits im Angebot erfolgt ist, in der Phase der Auftragsabwicklung nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Auftraggeberin an Subunternehmer/Subunternehmerinnen weitergegeben werden. Daher hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nach Zuschlagserteilung jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers der Auftraggeberin vor dem Einsatz schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Unternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Die Auftraggeberin ist in der Phase der Auftragsabwicklung berechtigt, solche vom Bieter/von der Bieterin bzw. vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin vorgeschlagene Subunternehmer/Subunternehmerinnen mit Begründung abzulehnen. Die Auftraggeberin hat Unternehmer, die nicht die erforderliche Eignung besitzen, abzulehnen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall gegebenenfalls einen anderen Unternehmer bekannt zu geben. Der Einsatz dieser Unternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin erfolgen. Die Zustimmung der Auftraggeberin gilt als erteilt, sofern die Auftraggeberin den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung abgelehnt hat. Sind der Mitteilung die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so hat die Auftraggeberin dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen und ihn zur Vorlage der ausständigen Unterlagen aufzufordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen.
- 10.2. Unterlässt es der Bieter/die Bieterin bzw. der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin, die Zustimmung der Auftraggeberin vor Weitergabe von Leistungsteilen an Subunternehmer/Subunternehmerinnen einzuholen, kann eine Ablehnung ohne Begründung erfolgen. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin haftet weiters für sämtliche Nachteile, die der Auftraggeberin aus der Beschäftigung von seitens der Auftraggeberin nicht genehmigten Subunternehmern/Subunternehmerinnen entstehen.
- 10.3. Der Bieter/Die Bieterin bzw. der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist verpflichtet, von den Subunternehmern/Subunternehmerinnen die volle Anerkennung der Bestimmungen des Leistungsvertrages rechtsverbindlich einzuholen und der Auftraggeberin auf Anfrage nachzuweisen.
- 10.4. Allfällige Eigentumsvorbehalte von Subunternehmern/Subunternehmerinnen werden nicht anerkannt.
- 10.5. Unbeschadet der Zulässigkeit der Weitervergabe von Leistungsteilen an Subunternehmer/Subunternehmerinnen, haftet der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin für durch die Subunternehmer/Subunternehmerinnen verursachte Schäden. Die Auftraggeberin kann in der Ausschreibung vorsehen, dass – sofern ein Unternehmen zum Nachweis der erforderlichen finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anspruch nehmen möchte – alle betroffenen Unternehmen im Auftragsfall der Auftraggeberin die solidarische Leistungserbringung schulden.
- 10.6. Sofern dies nicht bereits aus dem Angebot ersichtlich ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Zuschlagserteilung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Beginns der Auftragsdurchführung die Kontaktdaten und die vertretungsbefugten Personen der bei der Auftragsdurchführung eingesetzten Subunternehmer bekannt zu geben. Der Auftragnehmer hat während der Auftragsdurchführung überdies alle diesbezüglichen Änderungen dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben.

11. Ausführungsunterlagen

11.1. Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen aller Art in technischer und rechtlicher Hinsicht sorgfältig zu überprüfen.

- 11.1.1. Stellt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin auf Grund der ihm/ihr zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Mängel fest oder hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, hat er/sie die Auftraggeberin unverzüglich und rechtzeitig vor Inangriffnahme der betreffenden Leistung schriftlich in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung allfälliger Mängel vorzulegen.
- 11.1.2. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin haftet für alle Nachteile, die sich auf Grund fehlerhafter Ausführungsunterlagen bei der Durchführung des Auftrages ergeben, sofern er/sie nicht die Einhaltung seiner/ihrer Prüf- und Warnpflichten nachweist.
- 11.1.3. Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungsunterlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Auftraggeberin vorgenommen werden.
- 11.1.4. Die dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin überlassenen Ausführungsunterlagen dürfen ohne Genehmigung der Auftraggeberin weder veröffentlicht, vervielfältigt, an dritte Personen weitergegeben noch für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verwendet werden. Sie sind bei Legung der Schlussrechnung auf Verlangen der Auftraggeberin wieder zurückzustellen.

11.2. Beistellung der Ausführungsunterlagen durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin

- 11.2.1. Soweit dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin die zur Durchführung der übertragenen Leistungen erforderlichen Ausführungsunterlagen (wie beispielsweise Pläne, Detailzeichnungen, statische Berechnungen, Muster etc.) gemäß Vertrag von der Auftraggeberin nicht zur Verfügung gestellt werden, hat er/sie diese selbst rechtzeitig anzufertigen und der Auftraggeberin zur Genehmigung vorzulegen.
- 11.2.2. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin darf erst nach erfolgter Zustimmung der Auftraggeberin mit der Ausführung der Leistung beginnen.

11.3. Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Vorschriften

- 11.3.1. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen werden grundsätzlich von der Auftraggeberin eingeholt, soweit in der Ausschreibungsunterlage nichts anderes festgelegt ist. Die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner/ihrer Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin selbst rechtzeitig einzuholen, sodass die vertraglich festgelegten Fristen nicht gefährdet werden.
- 11.3.2. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist dafür verantwortlich, dass die ihn/sie betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie die seinen Arbeitnehmern/ihren Arbeitnehmerinnen gegenüber bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist der Auftraggeberin insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner/ihrer Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Baurechtes, des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes eingehalten werden.

12. Ausführung der Leistung

12.1. Allgemeines

- 12.1.1. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat die Leistung vertragsgemäß entsprechend den zur Ausführung kommenden Positionen des Leistungsverzeichnisses auszuführen; dabei hat er/sie außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 12.1.2. Leistungen dürfen ausschließlich nur dann in Regie ausgeführt werden, wenn ihre Durchführung durch die Auftraggeberin ausdrücklich als Regieleistung angeordnet oder ihrer Durchführung zu Regiepreisen zugestimmt wurde.
- 12.1.3. Erfüllungsort ist die in den Vertragsunterlagen bezeichnete Stelle (Lieferadresse, Aufstellungsort, Baustelle etc.).
- 12.1.4. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin oder seiner Subunternehmer/ihrer Subunternehmerinnen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen der Auftraggeberin vom Erfüllungsort abziehen.

12.2. Ausführung in Teilleistungen

- 12.2.1. Die Erfüllung der beauftragten Gesamtleistung in Teilleistungen ist nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 12.2.2. Solche vereinbarten Teilleistungen können dann gemäß Pkt. 16. gesondert übernommen und gemäß Pkt. 18. und 19. mittels Teilschlussrechnungen abgerechnet werden.

12.3. Warnpflicht des Auftragnehmers/ der Auftragnehmerin

- 12.3.1. Hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin Bedenken gegen Weisungen der Auftraggeberin oder deren Beistellungen (z.B. Materialien, Gegenstände etc.) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer/Unternehmerinnen, hat er/sie diese Bedenken der Auftraggeberin unverzüglich und rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat sich weiters vor Beginn seiner/ihrer Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Diesbezüglich vermutete Mängel, die seiner/ihrer Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm/ihr auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind rechtzeitig vor Leistungsbeginn der Auftraggeberin schriftlich bekannt zu geben.
- 12.3.2. Die Entscheidung der Auftraggeberin zu Pkt. 12.3.1 ist vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin so rechtzeitig einzufordern, dass sämtliche Ausführungsfristen eingehalten werden können.

- 12.3.3. Nimmt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die Warnpflicht nicht wahr, haftet er/sie für die Folgen seiner/ihrer Unterlassung.

12.4. Kontrollrecht der Auftraggeberin

- 12.4.1. Die Auftraggeberin hat das Recht, die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages bis zu seiner vollständigen Erfüllung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Ihre Organe oder die von ihr beauftragten Personen haben daher Zutritt zu den Fertigungs- und Lagerstätten. Auf Verlangen sind die Ausführungsunterlagen und -pläne zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 12.4.2. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat den Anordnungen der Auftraggeberin Folge zu leisten und auf Grund der Überprüfung erforderliche Ergänzungen oder Änderungen durchzuführen.
- 12.4.3. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin wird durch die Überprüfungstätigkeit der Auftraggeberin nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung gemäß Pkt. 12.1.1 enthoben.
- 12.4.4. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat zu sorgen, dass auch die Subunternehmer/Subunternehmerinnen der Auftraggeberin dieses Kontrollrecht ermöglichen. Pkte. 12.4.1 bis 12.4.3 gelten sinngemäß.

12.5. Material- und Qualitätsprüfung, Probetrieb

- 12.5.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Güte und Mengen der zur Verwendung gelangenden Materialien und die Qualitätsanforderungen durch ihr geeignet erscheinende Maßnahmen zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- 12.5.2. Die Kosten der Prüfungen gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin.
- 12.5.3. Werden Prüfungen durch die Auftraggeberin veranlasst, zu deren Vornahme für den Auftragnehmer/für die Auftragnehmerin weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Verpflichtung besteht, werden die Kosten von der Auftraggeberin getragen, wenn die Überprüfung keine Beanstandung ergeben hat.
- 12.5.4. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen Qualitätsnormen in ihrer jeweils gültigen Form zu erfüllen. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat zur Sicherung der Qualität systematisch Maßnahmen zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen, die ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten.
- 12.5.5. Wurde ein Probetrieb vereinbart, ist dieser vor der Übernahme durchzuführen. Voraussetzung für den Beginn des Probetriebes ist die vorherige Vorlage der für den Probetrieb und die Überwachung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Bedienungs- und Betriebsanleitungen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die Arbeitskräfte, die Materialien und die Geräte für den Probetrieb zur Verfügung zu stellen und den Probetrieb unter seiner Verantwortung durchzuführen. Hat jedoch vertragsgemäß die Auftraggeberin Arbeitskräfte, Materialien oder Geräte beigestellt, gelten hinsichtlich der Haftung für Verschulden dieser Arbeitskräfte und für Mängel dieser Materialien und Geräte die gesetzlichen Bestimmungen. Treten während des Probetriebes Behinderungen oder Mängel auf, die denselben unwesentlich beeinträchtigen, ist über Verlangen der Auftraggeberin die Dauer des Probetriebes entsprechend zu verlängern. Treten während des Probetriebes Behinderungen oder Mängel auf, die denselben wesentlich beeinträchtigen, oder werden nach Beginn des Probetriebes wichtige Einzelteile ausgetauscht, ist nach Wegfall der Behinderung oder nach Behebung der Mängel oder nach Austausch der Einzelteile mit dem Probetrieb neu zu beginnen. In Streitfällen ist den Anordnungen der Auftraggeberin nachzukommen. Das Ergebnis des Probetriebes ist schriftlich festzuhalten und der Auftraggeberin zur Kenntnis zu bringen. Hierbei ist insbesondere auch die Dauer allfälliger Verlängerungen und Unterbrechungen festzuhalten.

12.6. Versicherungen

- 12.6.1. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat die mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verbundenen Risiken durch Versicherungen ausreichend abzudecken, und zwar mit der Bestimmung, dass der Auftraggeberin im Schadensfall die Entschädigung ausbezahlen ist.
- 12.6.2. Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin zu fordern.
- 12.6.3. Bei einer offensichtlichen Unterversicherung kann die Auftraggeberin einen ausreichenden Versicherungsschutz verlangen bzw. auf Kosten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin veranlassen.

12.7. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin garantiert, dass durch die vertragsmäßige Erbringung der Leistung keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Muster und Urheberrechte, Know-how und Rechte ähnlicher Art) verletzt werden. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

13. Ausführungsfristen

13.1. Allgemeines

- 13.1.1. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und auszuführen, dass die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen eingehalten werden können. Auch vertraglich vereinbarte Zwischenfristen stellen Ausführungsfristen dar.
- 13.1.2. Abweichungen von vereinbarten Ausführungsfristen auf Wunsch des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.
- 13.1.3. Ein vorzeitiger Beginn der Leistung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die vorzeitige Erbringung einer Leistung gibt dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin keine wie immer gearteten Rechte auf Zusatzvergütungen.

13.2. Behinderung der Ausführung

- 13.2.1. Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, durch die die Einhaltung der Ausführungsfrist gefährdet erscheint, hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Überschreitung der Leistungsfrist (Verzug) zu vermeiden.
- 13.2.2. Ist der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin in der ordnungsgemäßen Durchführung der beauftragten Leistungen behindert, hat er/sie dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin diese Anzeige, hat er/sie alle daraus entstehenden Nachteile selbst zu verantworten.
- 13.2.3. Ausführungsfristen können von der Auftraggeberin angemessen verlängert werden, wenn die Behinderung
 - (1) von der Auftraggeberin zu vertreten oder
 - (2) auf höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände zurückzuführen ist.Als unabwendbar gilt ein Ereignis dann, wenn es vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin weder verschuldet ist noch mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln von ihm/ihr abgewendet werden kann.
Bei der Berechnung der Fristverlängerung wird die Dauer der Behinderung berücksichtigt. Jahreszeitlich bedingte Behinderungen und Erschwernisse, wie beispielsweise winterliche Witterungsverhältnisse und Schlechtwetter bei Bauaufträgen, gelten nicht als Behinderung und verlängern daher die vertraglich vereinbarten Fristen nicht.
- 13.2.4. Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder fortzusetzen.

13.3. Ersatzvornahme

- 13.3.1. Die Auftraggeberin ist bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen und schriftlich gesetzten Nachfrist die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin durch einen anderen Unternehmer/eine andere Unternehmerin ihrer Wahl ausführen zu lassen.
- 13.3.2. Das bestehende Vertragsverhältnis sowie die Vereinbarung von Vertragsstrafen gemäß Pkt. 20. bleiben davon unberührt.

14. Änderung der Leistung

14.1. Geänderte und zusätzliche Leistungen

- 14.1.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die vom beauftragten Leistungsumfang nicht miterfasst sind, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.
- 14.1.2. Sofern Leistungen zur Ausführung kommen sollen, die im beauftragten Leistungsumfang nicht enthalten waren, hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin der Auftraggeberin rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Leistungen ein Zusatzangebot zu legen. Das Zusatzangebot ist nachweislich auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Leistungsvertrages zu erstellen. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat in jedem Fall das Einvernehmen mit der Auftraggeberin vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistungen herzustellen. Konnte die Zustimmung der Auftraggeberin wegen Vorliegens von Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das Einvernehmen mit der Auftraggeberin unverzüglich im Nachhinein herzustellen.
- 14.1.3. Ergibt sich infolge einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen oder einer Abweichung von den vorgesehenen Mengen eine Minderung der Einheits- oder Pauschalpreise, hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin diese an die Auftraggeberin weiterzugeben.
- 14.1.4. Geänderte oder zusätzliche Leistungen stellen im Allgemeinen keinen Grund für eine Änderung der Ausführungsfristen dar.

14.2. Minderung oder Entfall von Leistungen

- 14.2.1. Sollte sich bei Durchführung des Auftrages ergeben, dass Positionen des Leistungsverzeichnisses zur Gänze oder teilweise nicht auszuführen sind, erwächst dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin dadurch kein Anspruch auf Zusatzvergütungen oder Preiserhöhungen.
- 14.2.2. Die Abrechnung und Vergütung erfolgt ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen.

14.3. Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen

Leistungen, die der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn die Auftraggeberin solche Leistungen nachträglich ausdrücklich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; anderenfalls lässt dies die Auftraggeberin auf Kosten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin durchführen.

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin den allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen.

14.4. Nebenleistungen

Verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind auch dann auszuführen, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind und gelten mit den vereinbarten Preisen als abgegolten.

15. Gefahr und Haftung

15.1. Übergang der Gefahr

Bis zur Übernahme der gesamten Leistung durch die Auftraggeberin trägt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin in jedem Fall die Gefahr für seine/ihre Leistungen. Darunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien oder sonstige Gegenstände, die der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin von der Auftraggeberin oder von anderen Auftragnehmern/Auftragnehmerinnen übernommen hat und für die Gefahr des Transportes bei beweglichen Sachen.

5.2. Haftung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

15.2.1. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin haftet für alle wie immer gearteten Schäden und sonstige Nachteile, die der Auftraggeberin bei Durchführung des Auftrages entstehen.

15.2.2. Die Auftraggeberin übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge der Durchführung des Auftrages dritten Personen entstehen. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

15.3. Haftung bei Beschädigungen

Werden zur Erbringung einer Leistung mehrere Unternehmer/Unternehmerinnen beschäftigt, haftet der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin für am Erfüllungsort vorkommende Beschädigungen an bereits erbrachten Leistungen der anderen Unternehmer/Unternehmerinnen und an der bestehenden Substanz anteilmäßig nach den ursprünglichen Auftragssummen (jedoch bis zu einem Betrag von maximal 0,5 %) für die Gesamtleistung, sofern der Urheber/die Urheberin des Schadens nicht festgestellt werden kann.

Von den Unternehmern/Unternehmerinnen festgestellte Beschädigungen sind der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen. Die Auftraggeberin hat die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihr selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen Unternehmer/Unternehmerinnen davon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Jedem/Jeder haftpflichtigen Unternehmen/Unternehmerin steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

15.4. Keine Haftung für „entgangenen Gewinn“

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin bei der Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin festgelegt werden, wird eine Haftung der Auftraggeberin für „entgangenen Gewinn“ im Sinne des § 349 UGB ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Übernahme der Leistung

16.1. Aufforderung zur Übernahme

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin nach vertragsgemäßer Leistungserbringung grundsätzlich zur Übernahme der Leistung aufzufordern und die in Pkt. 18.1 angeführten Unterlagen, Nachweise und Beilagen zu erbringen.

Die Auftraggeberin hat, sofern im Leistungsvertrag bzw. von der Auftraggeberin nichts anderes festgelegt wird, die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von 30 Tagen zu übernehmen.

16.1.1. Verzicht auf Mängelrüge nach §§ 377 f UGB

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verzichtet auf die Mängelrüge durch die Auftraggeberin nach §§ 377 f UGB. Für die Übernahme der Leistung gilt ausschließlich Pkt. 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche nach §§ 871 f ABGB können durch die Auftraggeberin geltend gemacht werden.

16.2. Förmliche bzw. formlose Übernahme

Mit der Übernahme der Leistung durch die Auftraggeberin gilt die Leistung als erbracht. Die Übernahme der Leistung kann unter Einhaltung einer bestimmten Form als förmliche oder ohne besondere Förmlichkeiten als formlose Übernahme erfolgen.

Eine förmliche Übernahme gilt als vereinbart, wenn im Leistungsvertrag bzw. von der Auftraggeberin nichts anderes festgelegt wird.

Eine förmliche Übernahme erfolgt bei einem gemeinsamen Termin. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und ist vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin und von der Auftraggeberin rechtsgültig zu unterfertigen. Ist keine förmliche Übernahme im Vertrag vorgesehen und eine solche nach Art und Umfang der Leistung auch nicht üblich, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn die Auftraggeberin die Leistung vorbehaltlos in ihre Verfügungsmacht übernommen hat.

16.3. Übernahme von Teilleistungen

Vereinbarte Teilleistungen gemäß Pkt. 12.2. können im Einvernehmen mit der Auftraggeberin auf Verlangen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin gesondert übernommen werden.

16.4. Mängel bei der Übernahme

16.4.1. Wesentliche Mängel Werden bei der Übernahme wesentliche Mängel festgestellt, kann die Übernahme bis zu deren Behebung bzw. Beseitigung verweigert werden. In diesem Fall treten die Folgen des Verzuges gemäß Pkt. 21. ein. Übernimmt die Auftraggeberin die Leistung trotz wesentlicher Mängel, kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Pkt. 23. zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen und ist der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

16.4.2. Unwesentliche Mängel

Bei Feststellung von unwesentlichen Mängeln erfolgt eine Übernahme der Leistungen durch die Auftraggeberin. Die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Pkt. 23. kommen zur Anwendung.

Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen und ist der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

16.4.3. Zusätzliche Sicherstellung bei Mängeln

Wird die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen, hat die Auftraggeberin das Recht, zusätzlich zum Haftungsrücklass gemäß Pkt. 17.3 das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme bis zur vollständigen Mängelbehebung einzubehalten (siehe auch 19.1.1).

16.5. Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

Die Auftraggeberin kann die Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin durchführen, wenn dieser/diese zum vereinbarten Übernahmetermin nicht erscheint. In diesem Fall wird das Ergebnis der Übernahme dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin schriftlich mitgeteilt.

17. Sicherstellungen

In der Ausschreibungsunterlage wird konkret angegeben, welche Sicherstellungen die Auftraggeberin im einzelnen Beschaffungsvorgang vom Bewerber/von der Bewerberin oder vom Bieter/von der Bieterin bzw. vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin verlangt.

17.1. Vadium

Ist in den Ausschreibungsunterlagen ein Vadium vorgesehen, beträgt es 5 % des Angebotspreises. Der Nachweis über den Erlag eines Vadiums ist dem Angebot beizulegen. Das Fehlen eines solchen Nachweises stellt einen unbehebbarer Mangel dar.

Das Vadium wird spätestens 14 Tage nach Erteilung des Zuschlages oder nach Widerruf der Ausschreibung von der Auftraggeberin zurückgestellt, sofern es nicht wegen Rücktrittes des Bieters/der Bieterin verfallen ist. Wird innerhalb der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt, ist das Vadium spätestens 14 Tage nach Ablauf der Zuschlagsfrist zurückzustellen.

Das Vadium ist unverzüglich zurückzustellen, wenn ein Angebot für einen Zuschlag nicht in Betracht kommt.

17.2. Deckungsrücklass

Der Deckungsrücklass ist die Sicherstellung gegen Überzahlung bei Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen. Der Deckungsrücklass beträgt 10 % und wird, sofern nicht andere Sicherstellungsmittel von der Auftraggeberin genehmigt werden, von der jeweilig fälligen Rechnung abgesetzt. Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig, wenn er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.

17.3. Haftungsrücklass

Der Haftungsrücklass ist die Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die ihm/ihr aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Soweit im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt wird, ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % des zu zahlenden Gesamtpreises zu leisten.

Der Haftungsrücklass wird von der fälligen Teilschluss- oder Schlussrechnung einbehalten, wenn er nicht von der Auftragnehmerin durch ein anderes Mittel der Sicherstellung wie Bankgarantie oder eine entsprechende Rücklassversicherung abgelöst ist.

Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist über Aufforderung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin zur Rückzahlung fällig.

17.4. Erfüllungsgarantie

Die Erfüllungsgarantie ist die Sicherstellung zur Absicherung der vollständigen und auftragsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin. Im Zuge der Angebotsprüfung ist die Auftraggeberin berechtigt, eine Erfüllungsgarantie in Form einer Bankgarantie, in Höhe bis zu 20 % der Brutto-Auftragssumme, zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin zu verlangen. Wird die Erfüllungsgarantie nicht vorgelegt, liegt der Ausscheidungsgrund der mangelnden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor.

Die Laufzeit dieser Bankgarantie erstreckt sich bis zur vertragsgemäßen Gesamtleistungserbringung und ist auf Verlangen der Auftraggeberin bei Abweichungen der Ausführungsfristen entsprechend zu verlängern.

Im Insolvenzfall kann die Erfüllungsgarantie sofort fällig gestellt werden – siehe auch 22.1.1. (2).

17.5. Kautio

Die Kautio ist die Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin bestimmte im Leistungsvertrag festgelegte besondere Pflichten verletzt. Die Auftraggeberin ist berechtigt, eine Kautio in Höhe von 5 % der Auftragssumme inkl. USt. zu verlangen. Wird eine Kautio verlangt, sind im Leistungsvertrag auch die Termine für Erlag und Rückstellung derselben zu bestimmen. Für den Erlag wird im Allgemeinen eine Frist von 14 Tagen nach der Zuschlagserteilung, für die Rückstellung eine solche von 14 Tagen nach Erfüllung der durch die Kautio zu sichernden Verpflichtungen vorgesehen. Hält der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin diese Frist für den Erlag nicht ein, gilt Pkt. 21.2.1. Auch wird im Leistungsvertrag genau festgelegt, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß eine Schadloshaltung durch Zurückbehaltung der Kautio erfolgen darf. Entsprechend einer allfälligen Verminderung der Verpflichtungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin kann die Kautio nach und nach von der Auftraggeberin herabgesetzt werden.

17.6. Sicherstellungsmittel

Grundsätzlich ist die Bankgarantie als Sicherstellungsmittel festgelegt; sie kann nach Wahl des/der zur Sicherstellung Verpflichteten durch eine entsprechende Rücklassversicherung oder durch Bargeld oder durch Bareinlagen in entsprechender Höhe ersetzt werden. Sicherstellungsmittel werden von der Auftraggeberin nur verwahrt, nicht jedoch verwaltet und verzinst.

18. Mengenermittlung, Abrechnungsgrundlagen und Rechnungslegung

18.1. Mengenermittlung und Abrechnungsgrundlagen

- 8.1.1. Vor der Rechnungslegung hat die Mengenermittlung genau entsprechend den Bedingungen des Auftrages zu erfolgen und sämtliche Unterlagen, Nachweise und Beilagen zu enthalten, die der Auftraggeberin eine in jeder Hinsicht zumutbare Überprüfung ermöglichen.
- 18.1.2. Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin rechtzeitig die gemeinsame Feststellung schriftlich zu verlangen. Hat er/sie dies versäumt, ist er/sie verpflichtet, auf seine/ihre Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen.
- 18.1.3. Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin oder der Auftraggeberin festgestellt werden konnten, sind dem jeweils anderen Vertragspartner/der jeweils anderen Vertragspartnerin ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem/dieser anerkannt, wenn er/sie nicht innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat.
- 18.1.4. Die Abrechnung erfolgt nach den von der Auftraggeberin anerkannten Aufmaßen und Mengen und den vereinbarten Preisen.

18.2. Allgemeines zur Rechnung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, dürfen Rechnungen nur für nachweislich am Erfüllungsort erbrachte Leistungen gelegt werden. Die Rechnung ist in EURO zu erstellen.

18.3. Mindestumfang der Rechnung

- (1) Rechnungsmerkmale nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. insbesondere § 11 Umsatzsteuergesetz 1994 idgF.) sowie Angabe von IBAN (International Bank Account Number = internationale Kontonummer) und BIC (Business Identifier Code = internationale Bankleitzahl);
- (2) Genaue Bezeichnung des Auftrages, auf den sich die Rechnung bezieht mit Angabe der Auftrags- bzw. Bestellscheinnummer und deren Datum;
- (3) Übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen mit kurzer Positionsbezeichnung, der Nummerierung und Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses;
- (4) Alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Beilagen, Mengenberechnungen, Pläne, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte, Aufmaße, Übernahmeprotokolle udgl. in einer übersichtlichen Zusammenstellung und von der Auftraggeberin anerkannt;
- (5) Vorlage der Rechnungen in Papierform in einem Original und mit einer Kopie, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine elektronische Übermittlung ist nicht zulässig;
- (6) Die Beträge aller bereits erhaltenen Zahlungen sind unter Ausweisung der jeweiligen Netto-, USt.- und Bruttobeträge in Abzug zu bringen;
- (7) Soweit die Auftraggeberin von der Ablösung des in Pkt. 17.3 geregelten Hafrücklasses durch ein Sicherstellungsmittel nach Pkt. 17.6 Gebrauch machen will, ist bei (Teil-) Schlussrechnungen eine Bankgarantie oder eine entsprechende Rücklassversicherung beizulegen.

18.4. Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen/Zahlungsplan bzw. Ratenzahlung

Sämtliche Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen sind auf die jeweils vorigen Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen aufbauend und insgesamt kumulierend zu erstellen. Für Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen gelten sämtliche Mengenansätze nur als vorläufig erstellt und werden erst im Zuge der (Teil-) Schlussrechnungsprüfung endgültig festgestellt und anerkannt. Abschlagszahlungen gelten nicht als Übernahme von Teilleistungen (siehe 16.3). Bei einem vereinbarten Zahlungsplan bzw. einer Ratenzahlung ist der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin berechtigt, Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen.

18.5. Schluss- oder Teilschlussrechnungen

Schluss- oder Teilschlussrechnungen dürfen erst nach vollständiger, auftragsgemäßer Leistungserbringung und Übernahme gemäß Pkt. 16. gelegt werden; sie sind jedoch spätestens 3 Monate nach der Übernahme vorzulegen.

Selbständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme stattfindet, können ohne Rücksicht auf die übrigen Leistungen endgültig festgestellt und abgerechnet werden.

Für solche Teilschlussrechnungen gelten die gleichen Fristen und Bedingungen wie für die Schlussrechnung und Schlusszahlung.

In der Schlussrechnung ist die Gesamtleistung abzurechnen; allfällige Vertragsstrafen gemäß Pkt. 20. sind in Abzug zu bringen.

18.6. Regierechnungen

Für alle Regierechnungen gelten die gleichen Bedingungen wie für Schluss- oder Teilschlussrechnungen.

18.7. Mangelhafte Rechnungslegung

Ist eine Rechnung so mangelhaft und / oder unvollständig, dass sie die Auftraggeberin mit einem zumutbaren Aufwand weder prüfen noch berichtigen kann, wird sie dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin zur Verbesserung zurückgestellt und ist binnen 30 Tagen in korrigierter und ergänzter Form neu vorzulegen. Bis zur neuerlichen Vorlage gilt die Rechnung als nicht eingebracht.

18.8. Abrechnung durch die Auftraggeberin

Unterlässt es der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin innerhalb der vorgegebenen Fristen eine mangelfreie Rechnung gemäß Pkt. 18.7 vorzulegen und hält er/sie eine ihm/ihr einmalig schriftlich gesetzte Nachfrist nicht ein, ist die Auftraggeberin berechtigt, selbst die Abrechnung mit endgültiger Wirksamkeit aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Der angemessene Aufwand dafür wird von den gelegten Rechnungen in Abzug gebracht.

19. Zahlung

19.1. Allgemeines

19.1.1. Fälligkeit der Rechnung

Die Rechnung ist nach Übernahme der Leistung nach Pkt. 16 und Ablauf der Zahlungsfrist, sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, zur Zahlung fällig. Der Fristenlauf für die Fälligkeit beginnt mit dem Eingang der vollständigen und mangelfreien Rechnung an der im Auftragsschreiben / Bestellschein bezeichneten Rechnungsadresse der Auftraggeberin.

Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme nach Pkt. 16 ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme.

Mangelhafte Rechnungen nach Pkt. 18.7 werden zurückgestellt und gelten als nicht eingelangt. Solange der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin seiner/ihrer Verpflichtung zur Behebung von Mängeln des Leistungsgegenstandes bzw. von Schäden, die er/sie bei der Leistungserbringung verursacht hat, nicht nachgekommen ist, steht der Auftraggeberin ein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Rechnung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin wird daher bis zur Erfüllung seiner/ihrer Verpflichtungen nur unter Abzug des zurückbehaltenen Betrages fällig (siehe auch 16.4.3).

19.1.2. Rechnungsabzüge

Bei sämtlichen Rechnungen werden die bereits bezahlten Beträge sowie sämtliche aus dem Vertragsverhältnis und dem Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzrecht resultierenden Ansprüche der Auftraggeberin in Abzug gebracht.

Bei der Schluss- oder Teilschlussrechnung werden darüber hinaus die vereinbarten Skontoabzüge geltend gemacht.

19.1.3. Aufrechnung / Kompensation

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin auch außerhalb dieses Vertrages gegen ihn/sie bestehende Forderungen aufrechnen kann.

Eine Aufrechnung der dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen mit Gegenforderungen der Auftraggeberin ist ausgeschlossen.

19.1.4. Währung

Zahlungen erfolgen ausschließlich in EURO.

19.1.5. Wirkung von Zahlungen

Zahlungen an den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin haben für die Auftraggeberin auch hinsichtlich dessen/deren (Zu-) Lieferanten/Lieferantinnen schuldbefreiende und eigentumsbegründende Wirkung. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf allfällige Eigentumsvorbehalte von (Zu-) Lieferanten/Lieferantinnen ausdrücklich hinzuweisen.

19.2. Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen

19.2.1. Zahlungsfrist

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vollständigen und mangelfreien (prüffähigen) Teilrechnung/Abschlagsrechnung an der im Auftragsschreiben/Bestellschein bezeichneten Rechnungsadresse der Auftraggeberin.

19.3. Schluss- oder Teilschlussrechnungen

19.3.1. Zahlungsfrist

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Eingang der vollständigen und mangelfreien (prüffähigen) Schluss- oder Teilschlussrechnung an der im Auftragsschreiben/Bestellschein bezeichneten Rechnungsadresse der Auftraggeberin binnen 30 Tagen netto; bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto in Höhe von 3 % in Abzug gebracht.

Sollte sich herausstellen, dass einzelne Unterlagen fehlen oder mangelhaft sind, werden Rechnungen zurückgestellt und beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit Vorlage einer neuen Rechnung samt den vollständigen und prüffähigen Unterlagen (siehe auch 18.7).

- 19.3.2. **Geltendmachung von Überzahlungen**
Sind seitens der Auftraggeberin Überzahlungen der Schluss- oder Teilschlussrechnung erfolgt, ist die Rückforderung des überzahlten Betrages innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Überzahlung zulässig.
Die Überzahlung der Schluss- oder Teilschlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit dem gesetzlichen Zinssatz nach § 1000 Abs. 1 ABGB zu verzinsen.
- 19.3.3. **Zahlungsannahme, Vorbehalt von Nachforderungen**
Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.
Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages durch die Auftraggeberin.
- 19.3.4. **Verzugszinsen**
Bei nicht fristgerechter Zahlung von Geldforderungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin aus einem Leistungsvertrag, welche die Auftraggeberin zu vertreten hat, beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend (§ 456 UGB). Soweit die Auftraggeberin für die Verzögerung nicht verantwortlich ist, sind nur die in § 1000 Abs. 1 ABGB bestimmten Zinsen zu entrichten.

III. Leistungsstörungen und Schadenersatzrecht

20. Vertragsstrafe (Pönale)

20.1. Definition

Die Vertragsstrafe ist die für den Fall der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung vertragsgemäßer Verbindlichkeiten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin vereinbarte Geldleistung. Sonstige Ansprüche und Rechtsbehelfe der Auftraggeberin, insbesondere Gewährleistungsansprüche sowie die Vertragsstrafe übersteigende Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

20.2. Nichteinhaltung der Ausführungsfristen

Hält der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen für die Erbringung der Leistungen unter Anrechnung allfälliger Behinderungszeiten gemäß Pkt. 13.2 nicht ein, hat er/sie der Auftraggeberin eine Vertragsstrafe zu leisten.

Wenn im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Vertragsstrafe 0,5 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung (Höchstbetrag der Vertragsstrafe 10 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer; Mindestbetrag der Vertragsstrafe 1.000 EURO).

Die Auftraggeberin ist berechtigt, diesen Betrag von fälligen Zahlungen einzubehalten.

- 20.3. Die Auftraggeberin kann darüber hinaus mit dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin im Leistungsvertrag für bestimmte und gesondert zu definierende Vertragsverletzungen eine Vertragsstrafe in einer bestimmten Höhe festsetzen.

21. Verzug

21.1. Definition

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird (§ 918 ABGB).

21.2. Folgen

- 21.2.1. Gerät der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin in Verzug, kann die Auftraggeberin entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer einmaligen, angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.
- 21.2.2. Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen.
Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese von der Auftraggeberin ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin von der Leistung befreit.
- 21.2.3. Hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin den Verzug verschuldet, hat er/sie der Auftraggeberin Schadenersatz gemäß Pkt. 24. zu leisten.

22. Rücktritt vom Vertrag

22.1. Rücktritt durch die Auftraggeberin

- 22.1.1. Die Auftraggeberin kann bis zur Vollendung der Leistung in folgenden Fällen jederzeit schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären:
- (1) bei Vorliegen von Verzug gemäß Pkt. 21. unter Setzung einer einmaligen angemessenen Frist zur Nachholung;
 - (2) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
 - (3) wenn Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen;
 - (4) wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin oder einer seiner/ihrer Vertreter/Vertreterinnen Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind bzw. deren Angehörigen mittelbar oder unmittelbar irgendwelche Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt;
 - (5) wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin Handlungen gesetzt hat, um der Auftraggeberin in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn er/sie mit anderen Unternehmern/Unternehmerinnen für die Auftraggeberin nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
 - (6) wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin wesentliche Bestimmungen des Leistungsvertrages bzw. sonstige gesetzliche Bestimmungen verletzt,
 - (7) wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin oder eine Person, deren er/sie sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die geeignet war, die Entscheidung über die Zuschlagserteilung zu beeinflussen.

- 22.1.2. Im Falle des Rücktrittes der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nur Anspruch auf die Vergütung der bereits erbrachten Leistungen.

Sind die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, auf höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse zurückzuführen, steht dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin überdies der Ersatz jener Auslagen zu, die ihm/ihr bereits erwachsen sind und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teiles der Leistung enthalten waren.

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat, außer im Fall des Rücktritts wegen höherer Gewalt, der Auftraggeberin den aus der Nichterfüllung des Vertrages entstandenen Schaden zu ersetzen.

Für Teilleistungen, die mit dem Rücktritt vom Vertrag für die Auftraggeberin jeden Wert verlieren, steht dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin in keinem Fall ein Entgelt zu.

22.2. Rücktritt durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin kann den Rücktritt vom Vertrag schriftlich erklären, wenn die Auftraggeberin eine fällige Zahlung ohne Angabe triftiger Gründe trotz einer angemessenen Nachfrist nicht leistet. In jedem Fall des Rücktritts sind die bereits erbrachten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat Anspruch auf Ersatz des ihm/ihr entstandenen, unmittelbaren und nachweisbaren Schadens; der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat jedoch keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn.

23. Gewährleistung und Garantie

23.1. Gewährleistung

23.1.1. Definition

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin übernimmt die Gewähr, dass seine/ihre Leistung die im Vertrag ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften hat sowie den anerkannten Regeln der Wissenschaft, der Technik und des Handwerks entspricht. Diese Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel umfasst sowohl die erbrachte Leistung und Lieferung als Ganzes als auch das verarbeitete Material (§ 922 ABGB).

Die Gewährleistung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin wird durch das Bestehen eines Kontrollrechtes seitens der Auftraggeberin gemäß Pkt. 12.4 nicht eingeschränkt.

Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Muster, die vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin erst nach Vertragsabschluss beigebracht und von der Auftraggeberin freigegeben werden.

23.1.2. Gewährleistungsfrist

Falls im Leistungsvertrag keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie für unbewegliche und bewegliche Sachen drei Jahre.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme zu laufen, bei Rechtsmängeln aber erst mit dem Tag, an dem der Mangel der Auftraggeberin bekannt wurde.

Die Anerkennung der Mangelhaftigkeit durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin (z.B. durch Verbesserungszusage etc.) unterbricht die Gewährleistungsfrist; sie beginnt ab diesem Zeitpunkt neu zu laufen.

Im Fall der Mangelbehebung beginnt die Frist für jene Teile der Leistung, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten, mit dem Tag der erfolgreichen Behebung des Mangels neu zu laufen.

Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gelten die Vertragspflichten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin als ordnungsgemäß erfüllt. Allfällige Schadenersatzansprüche gemäß Pkt. 24. werden dadurch nicht berührt.

23.1.3. **Geltendmachung**
Die Auftraggeberin ist nicht verpflichtet, einen Mangel binnen angemessener Frist (§ 377 UGB) anzuzeigen.

23.1.4. **Garantiezusage**
Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigten Mängeln wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme vorhanden waren. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat für alle innerhalb des Gewährleistungszeitraumes auftretenden Mängel einzustehen.

23.2. Garantie

23.2.1. **Definition**
Über die Gewährleistung hinausgehende Garantieansprüche der Auftraggeberin können im Leistungsvertrag inhaltlich determiniert werden; mit dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin ist darüber ein (echter) Garantievertrag abzuschließen.

23.2.2. **Garantiefrist**
Die Garantiefrist wird im Leistungsvertrag mit dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin vereinbart. Garantiemängel werden dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin von der Auftraggeberin innerhalb der vereinbarten Garantiefrist jeweils nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt.

23.3. Schlussfeststellung und Folgen

Über Verlangen der Auftraggeberin hat vor Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrist eine Schlussfeststellung über die Mangelfreiheit der Vertragsleistung gemeinsam durch Auftraggeberin und Auftragnehmer/Auftragnehmerin stattzufinden. Dabei ist sinngemäß die gleiche Vorgangsweise wie bei der Übernahme gemäß Pkt. 16. einzuhalten.

Werden anlässlich der Schlussfeststellung Mängel festgestellt, deren Behebung dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin obliegt, verlängert sich die Gewährleistungs- und Garantiepflicht mindestens bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die ordnungsgemäße Herstellung der Leistung einvernehmlich festgestellt wird. Ebenso kann der Haftungsrücklass bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich in Anspruch genommen werden.

23.4. Rechte aus Gewährleistung und Garantie

23.4.1. Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder Wandlung

Die Auftraggeberin kann wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) nach § 932 Abs. 2 bis 4 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch fordern.

Zunächst kann die Auftraggeberin die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für die Auftraggeberin verbundenen Unannehmlichkeiten.

Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für die Auftraggeberin zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind.

Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat die Auftraggeberin das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für die Auftraggeberin mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihr aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin liegenden Gründen unzumutbar sind.

23.4.2. Ersatzvornahme

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle Mängel auf seine/ihre Kosten zu beheben. Kommt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann die Auftraggeberin die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin ohne Einholung von Kostenangeboten beheben oder beheben lassen. Die Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

24. Schadenersatz

24.1. Allgemein

Hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin der Auftraggeberin in Verletzung seiner/ihrer vertraglichen Pflichten schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat die Auftraggeberin Anspruch auf Schadenersatz, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des positiven Schadens. Die Auftraggeberin hat keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn.

24.2. Beweislast

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin gemäß § 1298 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch zu beweisen, dass ihn/sie an der Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Verbindlichkeit kein Verschulden trifft.

24.3. Wertsicherung

Schadenersatzbeträge sind nach dem zum Ende der Angebotsfrist geltenden Index der Verbraucherpreise wertgesichert.

25. Gerichtsstand

- 25.1.** Streitigkeiten über die Leistung berechtigen den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nicht, die Erbringung der ihm/ihr obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag (siehe 22.) bleiben davon unberührt.
- 25.2.** Streitigkeiten aus dem Leistungsvertrag werden ausnahmslos im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen. Gerichtsstand ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in _____. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

IV. Anlage

Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die in § 2 Z. 1 bis Z. 50 Bundesvergabegesetz 2006 definierten Begriffsbestimmungen. Darüber hinaus sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. **Auftraggeberin:** ist jeder Rechtsträger/jede Rechtsträgerin, der/die vertraglich an einen Auftragnehmer/eine Auftragnehmerin einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt oder zu erteilen beabsichtigt. Im Bereich der Verwaltung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde sind das:
 - Freiwillige Feuerwehr
 - Volksschule
 - Neue Mittelschule
 - Musikschule
 - Schulküche
 - KindergartenWeitere sich im (Mehrheits-) Eigentum der Marktgemeinde St. Georgen am Walde befindliche Gesellschaften können die AGB 2008 für ihre Vergabeverfahren für anwendbar erklären.
2. **Angebotspreis (Auftragssumme):** Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer (zivilrechtlicher Preis).
3. **Gesamtpreis:** Summe der Positionspreise (Menge mal Einheitspreis oder Pauschalpreis) unter Berücksichtigung allfälliger Nachlässe und Aufschläge. Der Gesamtpreis ist das „Entgelt“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.
4. **Einreichungsstelle:** die in der Ausschreibung (bzw. im Einladungsschreiben) definierte Stelle, wo die Angebote, Teilnahmeanträge bzw. Wettbewerbsausarbeitungen einzureichen sind.
5. **Leistungen** Bauaufträge und Baukonzessionsverträge, Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Dienstleistungskonzessionsverträge sowie Wettbewerbe, die Vergabe von Bauaufträgen an Dritte durch Baukonzessionäre, die nicht öffentliche Auftraggeber/Auftraggeberinnen sind, und die Vergabe von bestimmten Bau- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht von öffentlichen Auftraggebern/Auftraggeberinnen vergeben, aber von diesen subventioniert werden.
6. **Regieleistungen:** Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand (z.B. Leistungsstunde oder Materialeinheit) abgerechnet werden. Regieleistungen werden eingeteilt in:
 - ❖ angehängte Regieleistungen: Leistungen, die im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauauftrages anfallen und daher nicht gesondert vergeben werden;
 - ❖ selbständige Regieleistungen: Leistungen, die in einem selbständigen und zeitlich befristeten Vertrag vergeben werden.
7. **Nebenleistungen:** verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und nur mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie sind jedenfalls mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
8. **Fixgeschäft:** wenn zur Terminisierung der Leistung (Lieferzeitpunkt am Erfüllungsort) zwischen Vergabestelle und Unternehmer/Unternehmerin noch die Vereinbarung hinzukommt, dass eine verspätete Erfüllung einer Leistung nicht mehr als solche angenommen wird und die Vergabestelle schon jetzt für den Fall der Verspätung den Rücktritt erklärt.
9. **Termingeschäft:** wenn ein Leistungsvertrag zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen ist.

Arten der Sicherstellung

10. **Vadium:** *Sicherstellung für den Fall, dass der Bieter/die Bieterin während der Zuschlagsfrist von seinem/ihrer Angebot zurücktritt oder der Bieter/die Bieterin nach Ablauf der Angebotsfrist behebbare wesentliche Mängel des Angebotes trotz Aufforderung der Auftraggeberin schuldhaft nicht behebt.*
11. **Kaution:** *Sicherstellung für den Fall, dass ein Auftragnehmer/eine Auftragnehmerin bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten verletzt.*
12. **Erfüllungsgarantie:** *Sicherstellungsmittel zur Absicherung der vollständigen und auftragsgemäßen Leistungserbringung (Vertragserfüllung) durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin, sofern diese nicht durch eine Kaution abgesichert ist (2. Alternative für Deckungsrücklass nach § 2 Z. 32 lit. c BVergG 2006)*
13. **Deckungsrücklass:** *Sicherstellung gegen Überzahlungen bei Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen oder Zahlung nach Plan, denen nur annähernd ermittelte Leistungen zugrunde liegen.*
14. **Haftungsrücklass:** *Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die ihm/ihr aus der Gewährleistung oder aus dem Titel des Schadenersatzes obliegenden Pflichten nicht erfüllt.*
15. **Mittel der Sicherstellungen:** *Grundsätzlich ist die Bankgarantie als Sicherstellungsmittel festgelegt; sie kann nach Wahl des/der zur Sicherstellung Verpflichteten durch eine entsprechende Rücklassversicherung oder durch Bargeld oder durch Bareinlagen in entsprechender Höhe ersetzt werden.*
16. **Vergabestelle (Vergebende Stelle):** *jede Organisationseinheit (städtische Dienststelle) bzw. jener/jene Bevollmächtigte der Auftraggeberin, die bzw. der/die das Vergabeverfahren für die Auftraggeberin durchführt.*
17. **Vergabeverfahren:** *Bezeichnung für alle Vorgänge, die zum Abschluss eines Leistungsvertrages zwischen einer Auftraggeberin / einer Vergabestelle und einem Auftragnehmer/einer Auftragnehmerin führen sollen.*

Fristen

18. **Angebotsfrist:** *Frist zwischen frühestmöglicher Abholung der Ausschreibungsunterlagen und der spätest möglichen Einreichung der Angebote. Bei Wettbewerben wird sie Einreichungsfrist genannt, und es wird darunter die Frist zwischen frühestmöglicher Abholung der Wettbewerbsunterlagen und der spätest möglichen Einreichung der Wettbewerbsarbeiten verstanden.*
19. **Zuschlagsfrist:** *ist der Zeitraum zwischen dem Ende der Angebotsfrist und jenem Zeitpunkt, zu welchem der Zuschlag (Auftrag) spätestens erteilt werden soll.*

Rechnungen:

20. **Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen:** *Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen sind kumulierend aufgebaute Rechnungen, welche während der Abwicklung länger dauernder Aufträge über bereits erbrachte Leistungen durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin an die Auftraggeberin gelegt werden können. Siehe auch 18.2, 18.3 und 18.4*
21. **Teilschlussrechnungen:** *Teilschlussrechnungen sind Rechnungen, welche während der Abwicklung länger dauernder Aufträge für selbständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme (gemäß Pkt. 16.3) durch die Auftraggeberin stattgefunden hat, durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin an die Auftraggeberin gelegt werden können. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln. Siehe auch 18.2, 18.3 und 18.5*
22. **Schlussrechnungen:** *Schlussrechnungen sind Rechnungen, welche nach vollständiger Abwicklung von Aufträgen nach der Übernahme (gemäß Pkt. 16) durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin an die Auftraggeberin gelegt werden können. Siehe auch 18.2, 18.3 und 18.5*
23. **Regierechnungen:** *sind Rechnungen, mit denen der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin Regieleistungen nach tatsächlichem Aufwand, z.B. Leistungsstunde oder Materialeinheit, etc. mit der Auftraggeberin abrechnet. Sie sind wie Schluss- oder Teilschlussrechnungen zu behandeln.*

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Beschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde (AGB 2018)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

4. GEMDAT OÖ GmbH & Co KG, Auftragsverarbeitervertrag

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Schreiben der Firma Gemdat OÖ GmbH, Schiffmannstraße 4, 4020 Linz, bezüglich der Änderungen AGB und Infos Zustimmung zum Auftragsverarbeitervertrages (AVV) vom 27.05.2019

VERTRAG über die AUFTRAGSVERARBEITUNG NACH ART 28 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

zwischen

Verantwortlicher (Auftraggeber)
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Auftragsverarbeiter (Auftragnehmer)
GEMDAT OÖ GmbH & Co KG
Schiffmannstraße 4
4020 Linz

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Auftragnehmer ist als Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber im Rahmen der gesamten Produkt- und Leistungspalette des Auftragnehmers tätig. Für die einzelnen Leistungen bestehen Programmnutzungs- oder Wartungsverträge. Auch für etwaige neue Produkte oder Dienstleistungen, die der Auftraggeber in Anspruch nimmt, gilt diese Vereinbarung. Im online abrufbaren Gemdat Portal (portal.gemdat.at) kann der Auftraggeber in der Übersicht einsehen, für welche Leistungen Auftragsverarbeitungen durchgeführt werden.

2. Dauer der Vereinbarung

Die Dauer dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.

3. Art und Zweck der Verarbeitung

Die Arten und Zwecke der Verarbeitung sind in den Zusatzblättern zu den Programmnutzungs- und Wartungsverträgen dokumentiert. Diese sind im Gemdat Portal (portal.gemdat.at) unter der Rubrik „Downloads“ abgelegt.

5. Arten der personenbezogenen Daten

Im Rahmen der Vertragserfüllung werden abhängig davon, welche Produkte vom Verantwortlichen verwendet werden, unterschiedliche Arten von personenbezogenen Daten verarbeitet.

Die Arten der personenbezogenen Daten sind in den Zusatzblättern zu den Programmnutzungs- und Wartungsverträgen dokumentiert. Diese sind im Gemdat Portal (portal.gemdat.at) unter der Rubrik „Downloads“ abgelegt.

6. Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der betroffenen Personen sind in den Zusatzblättern zu den Programmnutzungs- und Wartungsverträgen dokumentiert. Diese sind im Gemdat Portal (portal.gemdat.at) unter der Rubrik „Downloads“ abgelegt.

6. Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters

6.1. Zweckbindung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen von dokumentierten Aufträgen des Auftraggebers zu verarbeiten. Ausgenommen der Auftragnehmer ist durch das Recht der Europäischen Union oder durch nationale Gesetze hierzu verpflichtet. In diesem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtliche

Anforderung vor der Verarbeitung mit, sofern eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verboten ist.

Der Auftraggeber sorgt durch die entsprechende Vergabe von Zugangsberechtigungen, die er selbst verwaltet, oder die organisatorischen Zuständigkeiten dafür, dass nur die Rollen vergeben werden, die den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Der Auftraggeber ist selbst für die Verwaltung seiner Benutzer verantwortlich. Der Auftragnehmer geht davon aus, dass diejenigen Nutzer, die Aufträge an den Auftragnehmer (ZB über das Ticket-System) erteilen, auch berechtigt sind, Aufträge zu erteilen. Der Auftragnehmer behält sich bei Gemeinden/Städten das Recht vor, die organisatorischen Zuständigkeiten des Amtsleiters/Magistratsdirektors und des Bürgermeisters eigenständig zu vergeben.

6.2. Datengeheimnis

Der Auftragnehmer erklärt, dass er alle die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

6.3. Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer erklärt, dass er unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme.

Der Auftragnehmer ergreift folgende Maßnahmen zur Gewährung einer DSGVO-konformen und sicheren Datenverarbeitung:

6.3.1 Vertraulichkeit (Art. 32 (1) lit. b DSGVO)

- a. Zutrittskontrollen: Der Schutz vor unbefugtem Zutritt zur Datenverarbeitungsanlage wird u.a. durch Chipkarten, Schlüssel, Sicherheitspersonal, Alarm- und Videoanlagen gewährleistet;
- b. Zugangskontrollen: Der Schutz vor unbefugter Systemnutzung wird u.a. mittels sicherer Kennwörter (einschließlich entsprechender P'N-Richtlinien), funktioneller Zuordnung einzelner Datenendgeräte, automatischen Sperrmechanismen und der Verschlüsselung von Datenträgern gewährleistet;
- c. Zugriffskontrolle: kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems z.B. durch Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Standard-Berechtigungsprofile auf need-to-know-Basis, Protokollierung von Zugriffen und periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen;
- d. Trennungskontrolle: getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden z.B. durch Mandantenfähigkeit, Sandboxing oder die Definition von individuellen Zugriffsrechten,

6.3.2 Integrität

- a. Weitergabekontrolle: kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport auf externen Datenträgern z.B. durch Verschlüsselung, VPN, Firewall, Meldeprozess bei Datenschutzverletzung;
- b. Eingabekontrolle: Feststellung, ob und vom wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt werden, z.B. durch Protokollierung und Dokumentenmanagement.

6.3.3 Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- a. Verfügbarkeitskontrolle: Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B. durch Back-up-Strategie (on-line/off-line; on-site/off-site), periodische Sicherungen, Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Meldewege und Notfallpläne, Virenschutz, Firewall, Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, mehrstufiges Sicherungskonzept mit verschlüsselter Auslagerung

der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum, Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern,

b. Wiederherstellbarkeit durch Back-up und Recovery-strategien.

6.3.4 Sonstige Maßnahmen

a. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung:

Etwa durch Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen; Informationssicherheits-Managementsystem, datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Auftragskontrolle: keine Auftragsdatenverarbeitung iSd. Art 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers; z.B. eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Auftragsverarbeiters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

Der Auftragnehmer hat bei gegebenem Anlass eine Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen.

Etwaige weiterführende oder abweichende technische und organisatorische Maßnahmen sind im Gemdat Portal (portal.gemdat.at) unter der Rubrik „Downloads“ im jeweiligem Zusatzblatt abgebildet.

6.4. Unterstützungspflicht

Festgehalten wird, dass der Auftraggeber die Programme selbständig nutzt, und für die Erhebung, den Inhalt der Daten und auch die Speicherdauer, etwaige Datenänderungen oder -berichtigungen, Einschränkungen der Daten (ZB im Sinne einer Zugriffsberechtigung) oder auch die Löschung der Daten selbst verantwortlich ist. Diesbezüglich besteht sofern aus den tatsächlichen Gegebenheiten — die Einhaltung der Rechte der betroffenen Personen durch den Auftraggeber selbständig möglich ist, keine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Unterstützung. (Beispiel: Ein Urlauber verlangt Auskunft über die Daten im Melderegister; der Benutzer kann dies ohne Unterstützung des Auftragnehmers abfragen, und die Auskunft erteilen. Eine Person verlangt die Berichtigung eines Namens, der mit einem Tippfehler gespeichert ist. Die Berichtigung kann ohne Unterstützung durch den Auftragnehmer vom Auftraggeber selbstständig vorgenommen werden.)

Ausgenommen davon sind Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer unterstützt abhängig von der Art der Datenverarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber seine Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

Soweit eine betroffene Person sich bezüglich der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Berichtigung oder Löschung ihrer Daten unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

6.5. Rückgabe-, Lösch-, Protokollpflicht

Der Auftragnehmer ist nach Beendigung bzw. Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistung — spätestens bei Beendigung des Hauptvertrages — verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die personenbezogene Daten aus dem gegenständlichen Auftragsverhältnis enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben oder in dessen Auftrag zu vernichten, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten.

6.6. Aufbewahrungspflicht

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

6.7. Warnpflicht

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstoße gegen die Vorschriften der DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten. Der Auftragnehmer ist folglich berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

6.8. Meldepflicht

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen in der Datenverarbeitung mit. Ebenso sind alle Verstöße gegen eine datenschutzkonforme Verarbeitung, gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder den Auftrag bzw. die Weisung des Auftragnehmers seitens des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter unverzüglich zu melden.

Wird dem Auftragnehmer eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt, erfolgt ebenfalls eine Meldung an den Auftraggeber.

6.9. Weisungen

Der Auftragnehmer und jede ihm unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

6.10. Nachweispflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der soeben genannten Pflichten zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen — einschließlich Inspektionen — die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen und dazu beizutragen.

Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber einmal im Jahr eine Möglichkeit der Vorort-Kontrolle des Rechenzentrums kostenfrei für den Auftraggeber als Sammeltermin für mehrere Auftraggeber organisieren. Für darüberhinausgehende Vorort-Kontrollen ist gesondertes Entgelt von Seiten des Auftraggebers zu leisten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Dokumentation dem Auftraggeber etwaige Audits oder Zertifizierungen, gegebenenfalls in anonymisierter Form im Gemdat Portal (portal.gemdat.at) zur Verfügung stellen.

Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne Störungen seines Geschäftsbetriebes zu erfolgen, und sind - außer bei Gefahr in Verzug - mit einer angemessenen Frist anzukündigen. Personen, die die Kontrollen tatsächlich durchführen, sind - außer gegenüber dem Auftraggeber - zur Vertraulichkeit verpflichtet und der Auftraggeber hat dies gegenüber dem Auftragnehmer vor Durchführung der Kontrolle nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Personen, die nach Ansicht des Auftragnehmers die Vertraulichkeit der Tätigkeit, insbes. der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers beeinträchtigen könnten, von einer Kontrolle auszuschließen.

6.11. Entgeltansprüche des Auftragsverarbeiters im Sinne dieser Vereinbarung

Sämtliche Leistungen, die als vertragliche Leistungen des Hauptvertrages anzusehen sind, unterliegen den Entgeltsregelungen des Hauptvertrages.

Sofern im Rahmen der Auftragsverarbeitungen Leistungen erbracht werden, die als Vertragserfüllung und/oder Gewährleistung anzusehen sind, steht dem Auftragnehmer kein Entgelt zu.

Für Leistungen im Rahmen der Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die über die Vorort-Kontrolle gem. Punkt 6.10. hinausgehen hat der Auftraggeber Entgelt zum jeweils gültigen Stundensatz und Fahrtpauschalen (für Tätigkeiten vor Ort) zu leisten.

Unterstützungsleistungen im Rahmen von Rechten von Betroffenen werden für einen Zeitraum von 1,5 Stunden pro Kalenderhalbjahr ohne gesondertes Entgelt als vertragliche Leistung erbracht. Darüberhinausgehende Leistungen werden zum jeweils gültigen Stundensatz und Fahrtpauschalen (für Tätigkeiten vor Ort) geleistet.

Für alte Programme sind die Arten von Daten sowie die Kategorien der betroffenen Personen und die konkreten Empfänger und Empfängerkategorien in den Zusatzblättern dokumentiert; daher kann der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Personen selbstständig, ohne die Unterstützung des Auftragnehmers wahrnehmen.

7. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt.

Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Art 44 ff DSGVO erfüllt sind.

8. Sub-Auftragsverarbeiter

Die vertraglich vereinbarten Leistungen dürfen ganz oder teilweise unter Einbindung von Subunternehmern (Sub-Auftragsverarbeitern) durchgeführt werden.

Der Auftragnehmer hat, wenn er beabsichtigt, sich eines Sub-Auftragsverarbeiters zu bedienen, dies unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, wobei eine Reaktionsfrist in der Mitteilung vorgegeben wird. Sofern der Auftraggeber dem Sub-Auftragnehmer nicht zustimmt, und der Auftragnehmer keine wirtschaftlich und technisch gleichwertige Alternative findet, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag ohne Setzung einer Frist aufzulösen. Die derzeitigen Subauftragsnehmer sind in den Zusatzblättern zu den Programmnutzungs- und Wartungsverträgen angeführt. Diese finden Sie im Gemdat Portal (portal.gemdat.at) unter der Rubrik Downloads.

Nicht als Sub-Auftragsverarbeitung gelten Leistungen von Vertragspartnern des Auftragnehmers, die als Nebenleistungen zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung zu sehen sind. Dazu zählen insbes. Telekommunikations- und Rechenzentrumsdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Auditoren oder Prüfer sowie Entsorgung von Datenträgern oder Back-up-System. Mit diesen Vertragspartnern bestehen ausreichende Vereinbarungen zur vertraulichen Behandlung der Daten.

Der Auftragnehmer schließt den erforderlichen Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats iSd Art 28 Abs. 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragsverarbeiter aufgrund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

Eine weitere Subbeauftragung durch den Subunternehmer ist ebenfalls zulässig.

9. Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarungen — einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - haben gern § 886 ABGB schriftlich zu erfolgen. Die Ergänzung oder Änderung kann auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen, und hat den ausdrücklichen Hinweis darauf zu enthalten, dass es sich um eine Ergänzung oder Änderung dieser Vereinbarung handelt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Eine unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird von den Vertragsparteien unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und rechtswirksam ist. Mangels Einigung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem ursprünglichen Parteiwillen am nächsten kommt.

Für den vorliegenden Vertrag gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für Linz sachlich zuständige Gericht.

St. Georgen am Walde

21/06/2019

Für den Verantwortlichen:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätter

Geschäftsführung

GEMDAT 00 GmbH & Co KG

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Vertrag über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Datenschutzgrundverordnung mit der Firma GEMDAT OÖ GmbH & Co KG, Schiffmannstraße 4, 4020 Linz.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

9. Arzthaus, Markt 2 und Altes Gemeindehaus, Markt 3, Kaufvertrag mit Raiffeisenbank Mühlviertel Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Mehrheitlicher Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2018:
Verkauf des Arzthauses, Markt 2 und des Alten Gemeindehauses, Markt 3, an die Raiffeisenbank Mühlviertel Alm eGen, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, zur Umsetzung eines Wohnbauprojektes zum Preis von € 240.035,00 exkl. 20 % MWSt.

Mag. Johannes Hurnaus, LL.M.
Öffentlicher Notar
A-4273 Unterweißenbach, Markt 7

Kaufvertrag

Welcher am heutigen Tag zwischen

- 1) **Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde, vertreten durch Bürgermeister, Herrn Dipl.-Ing. Dr. techn. Franz Hochstöger, als Verkäuferin einerseits – im Folgenden verkaufende Partei genannt – und
 - 2) **Raiffeisenbank Mühlviertel Alm eGen, FN 77513s**, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, als Käuferin andererseits – im Folgenden kaufende Partei genannt –
- Vereinbart und abgeschlossen wurde wie folgt:

Erstens: **Vorbemerkungen**

- a) Diesem Vertrag liegt nachstehender Grundbuchsbestand zu Grunde:

Katastralgemeinde 43015 St. Georgen am Walde
Bezirksgericht Perg

Einlagezahl 1

Letzte TZ 3767/2015

SCHULE IN ST. GEORGEN

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

GST-NR.	G	BA	(NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.5			GST-Fläche	620 m ²	
			Bauf. (10)	372 m ²	
			Gärten (10)	132 m ²	
			Sonst (40)	116 m ²	Markt 2

Markt 3

76/1	G	Sonst(70)	*	1250 m ²
172		Gärten(10)		83 m ²
GESAMTFLÄCHE				1953 m ²

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)

Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)

***** A2 *****

1 a 1187/1987 Bauplatz (auf) Gst .5

2 a 710/2004 AB A-141/03 (P 141/03) Änderungen gem §§ 15 ff LTG hins Gst 76/1

3 a 2477/2008 Änderungen gem §15 LTG hin Gst .5 172 lt Gegenüberstellung
(AB, GZ P-91/08)

4 c gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Marktgemeinde Sankt Georgen am Walde

ADR: Markt 9, St. Georgen am Walde 4372

a Stand 1880 Eigentumsrecht

c 1381/1994 Namensänderung

d 3521/2014 4033/2014 Adressenänderung

***** C *****

1 a 854/1974 Schuldschein 1974-03-31

PFANDRECHT 300.000,--

12,5 % Z, 14,5 % VuZZ, NGS 60.000,-- für Sparkasse der Stadt Grein

b 1457/1982 HAUPT EINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 5

2 a 1087/1987

DIENSTBARKEIT Gehen, Fahren auf Gst .5

gem Pkt VIII Kaufvertrag 1986-11-03 für Gst .3

3 a 3767/2015

DIENSTBARKEIT Nichtaufstockung gem Pkt XVI Kaufvertrag

2015-03-19 hins Gst .5 für

Römisch-katholische Pfarrkirche St. Georgen am Walde

Römisch-katholische Pfarrpfünde St. Georgen am Walde

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch

26.02.2019 08:47:52

- b) Vertragsobjekt sind die im Punkt „Erstens a)“ dieses Vertrages beschriebenen Grundstücke .5 und 172, vorgetragen in der Liegenschaft **EZ 1 KG 43015 St. Georgen am Walde**, im katastermäßigen Flächenausmaß von insgesamt 703 m² mit den zwei baulich verbundenen Gebäuden „Markt 2“ und „Markt 3“.

Das Vertragsobjekt umfasst kein Inventar, Wohnungs- oder Einrichtungsgegenstände oder sonstige bewegliche Gegenstände.

Zweitens: **Rechtswirksamkeit**

- a) Dieser Kaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass für den östlichen Teil des Gebäudekomplexes Markt 2 und 3 auf Grundstück .5 (entspricht dem ehemaligen Gemeindeamt) erstens eine Abbruchbewilligung und zweitens eine Baubewilligung zum Neubau einer Mehrparteienwohnanlage samt erforderlicher Kfz-Unterstellplätzen am Vertragsobjekt in der Größe der derzeit vorhandenen Außenmauern erlangt wird. Der Kaufvertrag ist daher bis zum Vorliegen der Rechtskraft der Abbruch- und Neubaubewilligungen schwebend unwirksam.
- b) Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat diesen Kaufvertrag in seiner Sitzung am 21.06.2019 genehmigt.

Drittens: **Kaufvereinbarung**

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der Erstgenannten das Vertragsobjekt samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, um den vereinbarten

Kaufpreis von netto Euro 240.035,00
(zweihundertvierzigtausendfünfunddreißig), der zur Gänze auf das unbewegliche Gut entfällt.

Dieser Kaufpreis entfällt auf

- das Grundstück .5 (ohne Gebäude) im Teilbetrag von netto Euro 1.617,50
- das Grundstück 172 (ohne Gebäude) im Teilbetrag von netto Euro 12.082,50
- die baulich verbundenen Gebäude Markt 2 u. 3 im Teilbetrag von netto Euro 226.335,00

Hinzu kommen infolge Ausübung der Option gemäß § 6 Abs 2 UStG 20 % Umsatzsteuer, diese beträgt
Euro 48.007,00

sohin insgesamt
(zweihundertachtundachtzigtausendzweiundvierzig).

Euro

288.042,00

Viertens: Bezahlung des Kaufpreises, Treuhand

- a) Die kaufende Partei hat den Kaufpreis binnen **14 (vierzehn) Tagen** ab Rechtswirksamkeit gemäß Punkt Zweitens dieses Vertrages treuhändig an den Treuhänder Mag. Johann Hurnaus, LL.M., auf dessen Treuhandkonto bei der NOTARTREUHANDBANK AG, IBAN AT85 3150 0827 0404 5605 zu überweisen.
Der Kaufpreis ist spätestens bei Fälligkeit ohne jeden Abzug, aber auch ohne zwischenzeitige Verzinsung oder Wertsicherung zu bezahlen.
- b) Die nähere Regelung der Treuhandschaft, insbesondere die Verwendung und Weiterüberweisung der Treuhandvaluta erfolgt in einer gesonderten Vereinbarung.
- c) Bei Zahlungsverzug sind zusätzlich zum Kaufpreis acht Prozent Verzugszinsen jährlich zu bezahlen.
- d) Sollte der gesamte Kaufpreis nicht spätestens zwei Wochen nach Fälligkeit auf dem vorgenannten Treuhandkonto gutgebucht sein, hat die verkaufende Partei das Recht, von diesem Kaufvertrag unter Rücktrittsdrohung und Setzung einer letztmaligen dreiwöchigen Nachfrist zurückzutreten. Der Rücktritt ist dem Schriftenverfasser gegenüber schriftlich zu erklären.

Fünftens: Rangordnungsanmerkung

Die Vertragsparteien erteilen dem Schriftenverfasser den einseitig unwiderruflichen Auftrag, ob dem Vertragsobjekt die Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages zu erwirken.

Sechstens: Übergabe und Übernahme

- a) Die Übergabe beziehungsweise Übernahme des Vertragsobjektes erfolgt unverzüglich ab Rechtswirksamkeit des Vertrages, Gutbuchung des Kaufpreises am vorstehenden Kaufpreistreuhandkonto und Gutbuchung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr am noch bekanntzugebenden Abgabentreuhandkonto durch tatsächliche Begehung, Übergabe sämtlicher zum Kaufobjekt gehöriger Schlüssel und Liegenschaftsdokumente (Pläne, Polizzen, Bescheide etc.) sowie Errichtung eines von beiden Vertragsseiten zu unterfertigenden Übergabeprotokolles.
- b) Die verkaufende Partei ist ausdrücklich nicht verpflichtet, das Vertragsobjekt vor der Übergabe von beweglichen Gegenständen zu räumen.
- c) Von diesem Übergabezeitpunkt angefangen gehen Gefahr und Zufall sowie Last und Vorteil von der verkaufenden Partei auf die kaufende Partei über.
- d) Die ab diesem Zeitpunkt für das Vertragsobjekt anfallenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Aufwendungen des Vertragsobjektes hat die kaufende Partei zu bezahlen.

Siebentens: Gewährleistung

- a) Der kaufenden Partei ist das Vertragsobjekt durch Besichtigung genau bekannt.
- b) Die verkaufende Partei leistet keine Gewähr und haftet für keine Eigenschaft oder Beschaffenheit des Vertragsobjektes. Die verkaufende Partei leistet jedoch dafür Gewähr, dass
 1. das Vertragsobjekt – sofern nachfolgend nicht Abweichendes vereinbart wird – frei von grundbücherlichen und außerbücherlichen Lasten und frei von Gebrauchs- und Benützungsrechten ist,

2. hinsichtlich des Vertragsobjektes keine verwaltungsbehördlichen oder zivilrechtlichen Verfahren, bescheidmäßig verfügte öffentlich-rechtliche Belastungen und keine bereits anhängigen oder angekündigten Rechtsstreite bestehen,
 3. keine Rückstände an Grundsteuern, Abgaben und sonstigen Verbindlichkeiten bestehen.
- c) Die verkaufende Partei erklärt, dass ihr keine Indizien bekannt sind, die auf eine Verunreinigung des Vertragsobjektes mit Altlasten oder sonstigen entsorgungspflichtigen Bodenkontaminierungen oder auf eine altlastenverdächtige Vornutzung hinweisen.
- d) Die verkaufende Partei verpflichtet sich, im Wege des Schriftenverfassers eine grundbuchsgültige Quittung zur Löschung des für die Sparkasse der Stadt Grein einverleibten Pfandrechtes in Höhe von ATS 300.000,00 einzuholen. Diese Lösungsquittung liegt dem Schriftenverfasser bereits vor.
- e) Die kaufende Partei übernimmt die im Punkt „Erstens“ a) dieses Vertrages genannten Dienstbarkeiten des Gehens und Fahrens C-LNR 2a und der Nichtaufstockung C-LNR 3a – nach Maßgabe des aufrechten Bestehens – in ihre weitere Duldungs- und Haftungsverpflichtung.
- f) Die kaufende Partei bestätigt, den Inhalt des Mietvertrages vom 24.09.2004 samt Nachtrag vom 18.09.2015 mit Herrn Dr. Gerald Moser, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 2, zu kennen und übernimmt dieses Mietverhältnis mit allen Rechten und Pflichten in ihre weitere Vertragspflicht. Die Vertragsparteien halten fest, dass der Mieter keine Kautions hinterlegt hat.

Achtens: Erklärung gemäß Oö Grundverkehrsgesetz und Oö Bauordnung

- a) Die Vertragsparteien erklären an Eides statt, nicht Ausländer im Sinne des § 2 Abs 4 Oö Grundverkehrsgesetz zu sein.
- b) Die Vertragsparteien erklären gemäß § 16 Abs 1 Z 3 Oberösterreichisches Grundverkehrsgesetz 1994 in der geltenden Fassung, dass dieser Grunderwerb genehmigungsfrei zulässig ist und ihnen im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 Oberösterreichisches Grundverkehrsgesetz sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt sind.
- c) Gemäß § 9 Abs 5 Oö Bauordnung 1994 erklären die Vertragsparteien, dass das abzuschreibende Grundstück 76/1, vorgetragen in der Liegenschaft EZ1 KG 43015 St. Georgen am Walde, weder zu einem im Grundbuch ersichtlich gemachten Bauplatz gehört noch bebaut ist und daher kein Grundstück im Sinn des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 Oö. Bauordnung 1994 darstellt.

Neuntens: Kosten und Abgaben der kaufenden Partei

- a) Die Kosten des Schriftenverfassers für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages, Kaufpreistreuhandschaft sowie die mit diesem Vertrag verbundene Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr trägt die kaufende Partei, welche den Schriftenverfasser alleine beauftragt hat. Die Vertragsparteien wurden vom Schriftenverfasser über die gesamtschuldnerische Haftung für Kosten und Verkehrssteuern informiert.
- b) Die kaufende Partei erteilt dem Schriftenverfasser den Auftrag, für diesen Grunderwerbsvorgang nach Wahl des Schriftenverfassers entweder die Selbstberechnung vorzunehmen oder beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Zehntens: Kosten und Abgaben der verkaufenden Partei

- a) Die verkaufende Partei hat die Kosten ihrer eigenen Beratung und ihre persönlichen Abgaben, beispielsweise Einkommenssteuer (Immobilienvertragssteuer) und Umsatzsteuer, sowie die Kosten der Lastenfreistellung, die Kosten der Erstattung entsprechender Abgabenerklärungen und Kosten für die Selbstberechnung, Einhebung und Abfuhr der Immobilienvertragssteuer selbst zu tragen.

- b) Die verkaufende Partei erklärt, dass das Vertragsobjekt am 31.03.2012 nicht steuerverfangen war und keine Tatbestände zur Befreiung von der Immobilienertragsteuer (etwa Herstellung) erfüllt sind. Die verkaufende Partei beauftragt den Schriftenverfasser die Einkünfte für den gegenständlichen Veräußerungsvorgang pauschal zu ermitteln.
- c) Die verkaufende Partei erteilt dem Schriftenverfasser den Auftrag, für den gegenständlichen Vertrag die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer vorzunehmen. Die verkaufende Partei ist in Kenntnis, dass die vom Schriftenverfasser berechnete Immobilienertragsteuer im Zuge einer Steuerprüfung möglicherweise als zu gering angesehen wird, was zu einer Steuernachzahlung führen könnte.

Elftens: Vertragsausfertigungen und Schriftform

- a) Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung für die kaufende Partei bestimmt ist, während die verkaufende Partei eine Kopie erhält.
- b) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Vereinbarung von der Schriftform abzugehen, bedarf der Schriftlichkeit.
- c) Es bestehen keinerlei mündliche Nebenabreden.

Zwölftens: Versicherungsverträge, Energieausweis

- a) Die Vertragsparteien wurden vom Schriftenverfasser über die Kündigungsmöglichkeit und Anzeigeverpflichtung der auf das Vertragsobjekt bezogenen Versicherungsverträge nach dem Versicherungsvertragsgesetz informiert. Die unverzügliche Anzeigeverpflichtung besteht – bei sonstiger Gefahr einer Leistungsfreiheit des Versicherers – unabhängig davon, ob die Versicherung gekündigt wird oder nicht.
- b) Festgehalten wird, dass der kaufenden Partei vor Vertragsunterfertigung die Energieausweise über das Kaufobjekt, erstellt am 26.02.2016 und am 16.06.2016 je von der Firma BM Dipl. Ing. (FH) Oppenauer Bauwerk Consult ausgehändigt wurde.

Dreizehtens: Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass auf Grund dieses Vertrages und ohne ihr weiteres Einvernehmen im Grundbuch des Bezirksgerichtes Perg nachstehende Grundbucheintragen vorgenommen werden können:

- a) **In EZ 1 Katastralgemeinde 43015 St. Georgen am Walde:**
 - 1. die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes 76/1 vom Gutsbestand dieser Liegenschaft und
 - 2. die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die **Raiffeisenbank Mühlviertler Alm eGen, FN 77513s.**
- b) **In EZ 5 KG 43015 St. Georgen am Walde:**
Die Zuschreibung des Grundstückes 76/1 aus EZ 1 Katastralgemeinde 43015 St. Georgen am Walde zum Gutsbestand dieser Liegenschaft.

Unterweißenbach, am

Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag vom 21. Juni 2019

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde und der Raiffeisenbank Mühlvierthaler Alm.

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde verkauft laut Kaufvertrag vom Juni 2019, genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 21. Juni 2019 das Wohn- und Geschäftsgebäude in 4372 St. Georgen am Walde, Markt 2 und 3 an die Raiffeisenbank Mühlvierthaler Alm.

Dazu werden folgende Punkte zusätzlich festgehalten:

1. *Die Raiffeisenbank Mühlvierthaler Alm verpflichtet sich den östlichen Teil des Gebäudekomplexes Markt 2 und 3 abzureißen und in der Folge eine Mehrparteienwohnanlage zu errichten.*

Die Umsetzung des Bauvorhabens ist von der Raiffeisenbank im Jahr 2020 vorgesehen, die Übergabe der Wohnungen soll bis spätestens 31.12.2020 erfolgen.

2. *Zu Punkt 6 f des Kaufvertrages vom Juni 2019 wird festgehalten, dass die Raiffeisenbank Mühlvierthaler Alm bereit ist, die derzeit an Herrn Dr. Gerald Moser vermietete Arztordination an eine Nachfolgerin, einen Nachfolger zu einem neu festzulegenden, ortsüblichen Mietzins zu vermieten.*

Sollte seitens der Marktgemeinde St. Georgen am Walde nach Beendigung des Mietvertrags mit Dr. Gerald Moser binnen 6 Monaten kein Nachfolger für die Arztpraxis namhaft gemacht werden können, steht es der Raiffeisenbank Mühlvierthaler Alm frei, die Räumlichkeiten anderweitig zu vermieten.

- Kanalanschlusswerte
Markt 2: 200 m³
Markt 3: 400 m³
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 13.06.2019:
Kaufvertrag und Zusatzvereinbarung mit Raiffeisenbank Mühlvierthaler Alm eGen, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2 betreffend Verkauf der Grundstücke .5 und 172, vorgetragen in der Liegenschaft EZ 1 KG 43015 St. Georgen am Walde, im katastermäßigen Flächenausmaß von insgesamt 703 m² mit den zwei baulich verbundenen Gebäuden „Markt 2“ und „Markt 3“

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Manfred Buchberger fragt ob der Vertrag ungültig ist, wenn die Zusatzvereinbarung Punkt 1. nicht erfüllt wird.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Sollte die Zusatzvereinbarung Punkt 1. nicht erfüllt werden, könnten wir eine Klage einreichen.
- Alexander Sengstbratl:
Es sollte meiner Meinung nach ein Pönale oder ein Rückkaufsrecht bei Nichterfüllung der Errichtung der Mehrparteienwohnanlage vereinbart werden. Ansonsten ist für mich die Klausel wertlos.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Für die Zusatzvereinbarung Punkt 1. gibt es kein Pönale.
Es gibt aber bereits 4 Anfragen für die geplanten Wohnungen.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Kaufvertrag und Zusatzvereinbarung mit Raiffeisenbank Mühlviertler Alm eGen, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2 betreffend Verkauf der Grundstücke .5 und 172, vorgetragen in der Liegenschaft EZ 1 KG 43015 St. Georgen am Walde, im katastermäßigen Flächenausmaß von insgesamt 703 m² mit den zwei baulich verbundenen Gebäuden „Markt 2“ und „Markt 3“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
ÖVP-Fraktion (10 Stimmen)
SPÖ-Fraktion (8 Stimmen)
- Nein: Alexander Sengstbratl

6. Christoph Anibas, Birkenbichl 9, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.51 betreffend Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1930/6, KG 43015 St. Georgen am Walde von Grünland in Bauland - Wohngebiet zur Schaffung von zwei Bauplätzen

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

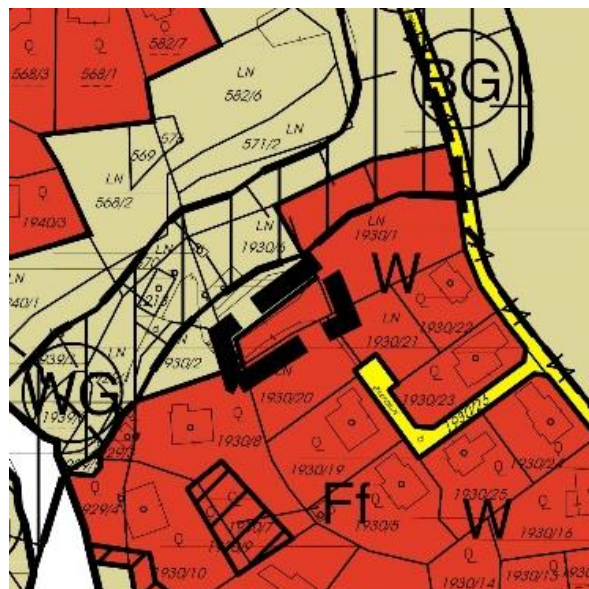
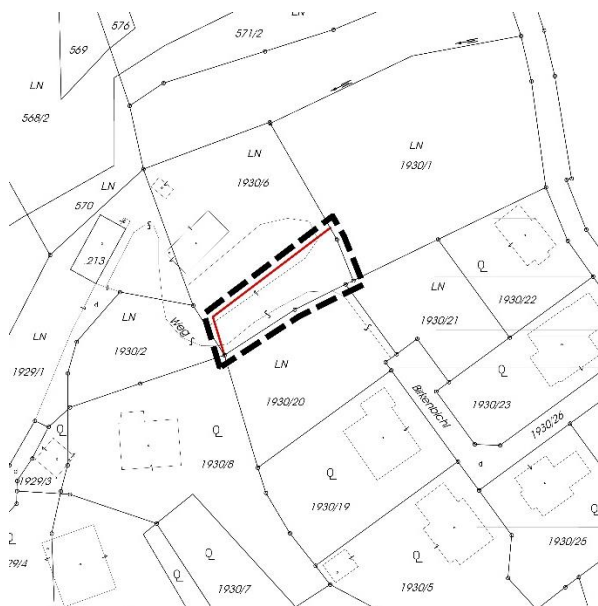
- Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 36 i. V. mit 33 § Abs. 1 ROG 1994 idgF durch Christoph Anibas, 4372 St. Georgen am Walde, Birkenbichl 9, vom 23.05.2019:
Im Bereich des Grundstückes Nr. 1930/6, KG 43015 St. Georgen am Walde
Beantragte Widmung, Begründung:
Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1930/6 im Ausmaß von 429 m² von Grünland in Bauland-Wohngebiet zur Schaffung von zwei Bauplätzen
- **Fachliche Stellungnahme durch Ortsplaner Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2, vom 29.05.2019:**
1. GRUNDLAGENFORSCHUNG
1.1 Vorhaben:
Beantragt wird die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1930/6, KG St. Georgen am Walde, von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Wohngebiet (W).
Begründet wird der Antrag auf Änderung damit, dass in Verbindung mit dem Grundstück 1930/20 zwei Bauplätze zur Errichtung von Einfamilienhäusern geschaffen werden sollen.
1.2 Situation:
Das betreffende Änderungsgebiet liegt im erweiterten Zentrumsbereich südöstlich des Hauptortes der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Das Grundstück 1930/6 ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3 zur Gänze als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche – ausgewiesen. Die als Grünfläche genutzte Fläche weist einen mittelhohen Baumbestand auf. Die Aufschließung der aus rd. 18 Einfamilienhäusern bestehenden Siedlung erfolgt über die Gemeindestraße Birkenbichl bzw. von Süden her über den Güterweg Payreder. Durch die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1930/6 soll die ausgewiesene Baulandfläche des noch unbebauten Grundstückes 1930/20 erweitert werden, sodass die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern ermöglicht wird. Die als Wohngebiet ausgewiesene und noch unbebaute Parzelle 1930/20 weist derzeit eine Fläche von rd. 1.065 m² auf und wird durch die geplante Änderungsfläche im Ausmaß von rd. 429 m² erweitert. Die somit durch die Änderung geschaffene Gesamtfläche von 1.494 m² dient zur Schaffung von zwei Bauplätzen. Die Aufschließung des Grundstückes 1930/20 erfolgt über den angrenzenden Wendehammer der öffentlichen Verkehrsfläche Grst. 1930/26. Im Zuge der Bebauung soll für den neuen nördlichen Bauplatz eine Grundstücksfahne zur Anbindung an das öffentliche Gut ausgebildet werden.
1.3 Örtliches Entwicklungskonzept:
Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde sieht für den Änderungsbereich keine gesonderten Festlegungen vor, wodurch die bestehenden Baulandgrenzen als maßstabsgetreue Siedlungsgrenzen heranzuziehen sind. Da jedoch die geringfügige Baulanderweiterung, welche deutlich unter 2.000 m² liegt, und sowohl südlich als auch östlich an gewidmetes Bauland grenzt, kann lt. Planzeichenverordnung die Änderung als Baulandabrundung interpretiert werden. Eine allenfalls erforderliche Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann somit entfallen.
2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME
Aus der Sicht der Ortsplanung besteht gegenüber der beantragten Flächenwidmungsplan-Änderung kein Einwand. Durch die geringfügige Erweiterung von rd. 429 m² wird die Möglichkeit geschaffen, anstatt einem Bauplatz (derzeit Grst. 1930/2) einen weiteren Bauplatz zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern zu schaffen. Im Zuge der Grundstücksteilung soll durch die Ausbildung einer Grundstücksfahne die Anbindung des nördlichen Bauplatzes an das öffentliche Gut festgelegt werden. Die Ver.- und Entsorgung ist durch gegebene technische Infrastruktur gegeben. Durch die Umwidmung bestehen keine negativen Einflüsse auf das angrenzende Wohngebiet. Die im nördlichen Nahbereich ausgewiesene Gefahrenzone – Gelbe Zone Wildbach (WG) – erfasst nicht den aktuellen Änderungsbereich und weist einen Abstand von mind. 9,6 m auf. Zudem wird der in diesem Bereich im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde festgelegter Grünzug durch die

Baulanderweiterung nicht berührt. Zusammenfassend kann somit der Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1930/6, KG St. Georgen am Walde, von Grünland in Bauland – Wohngebiet (W) zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Architekt

Mag.arch. Mag.art. Norbert Haderer



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 13.06.2019:
Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.51 für Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1930/6, KG 43015 St. Georgen am Walde von Grünland in Bauland-Wohngebiet zur Schaffung von zwei Bauplätzen (Christoph Anibas, Birkenbichl 9)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Barbara Kurzbauer:
Gibt es datenschutzrechtliche Vorschriften bezüglich personenbezogener Daten?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Der Antrag an den Gemeinderat wurde mit den vorhandenen Daten gestellt und Eigentumsdaten sind öffentliche Daten, die im Grundbuch zu finden sind.
- Heinrich Haider:
Ich findet es gut, dass junge Menschen in St. Georgen bleiben und Häuser hier bauen wollen.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.51 für Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1930/6, KG 43015 St. Georgen am Walde von Grünland in Bauland-Wohngebiet zur Schaffung von zwei Bauplätzen (Christoph Anibas, Birkenbichl 9)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

7. Katharina Paireder und Ralph Kalteis, Schanzweg 14, Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 - Schanzberg

Berichterstatte: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 – Schanzberg durch Katharina Paireder und Ralph Kalteis, Schanzweg 14 vom 04.06.2019.
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!
Wir sind Eigentümer der Grundstücke Nr. 600/6, Nr. 600/7 und Nr. 612, KG 43015 St. Georgen am Walde im Bereich der Schanzbergsiedlung und beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienhauses.
Aufgrund der großen Höhenunterschiede und des schwierigen Geländes ist eine Bebauung nicht einfach und man benötigt mindestens 2 Geschoße um das Straßenniveau zu erreichen. Damit das Gebäude optimal platziert werden kann und das unterste Geschoß erreicht werden kann muss eine Zufahrt geschaffen werden. Dies ist nur möglich wenn die Grundstücke vereinigt werden.
Weiters kann das Grundstück Nr. 600/7 und Nr. 612, KG 43015 St. Georgen am Walde, nicht vollständig mit einem Hauptgebäude bebaut werden, da eine Schutzzone zum angrenzenden Wald einzuhalten ist.
Aus diesen Gründen ersuchen wir um eine Änderung des Bebauungsplans Schanzberg
Die Antragsteller beauftragen auf ihre Rechnung und Kosten den Ortsplaner der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Architekturbüro MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, Annagasse 2, 4020 Linz mit der Erstellung eines Bebauungsplanänderungsentwurfes und einer ortsplanerischen Stellungnahme.
Mit freundlichen Grüßen
- Mehrheitlicher Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2015:
Ablehnung des Ansuchens von Markus und Katharina Kern, Schanzweg 14, betreffend Zusammenlegung der Grundstücke 600/6, 600/7 und 612, KG St. Georgen am Walde
- Grundstück 600/6 – 961 m²:
Aufschließung Verkehrsfläche letzte Zahlung 2017 € 2.418,00
Aufschließung Kanal letzte Zahlung 2017 € 1.393,45
€ 3.811,45
Ab 2018 jährlicher Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 230,64 bis zum Anschluss an das Kanalnetz.
- Grundstück 600/7 und 612 - 1307 m²:
Aufschließung Verkehrsfläche letzte Zahlung 2017 € 2.819,70
Aufschließung Kanal letzte Zahlung 2017 € 1.895,15
€ 4.714,85
Ab 2018 jährlicher Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 313,68 bis zum Anschluss an das Kanalnetz.
- Nach Vereinigung der 3 Grundstücke:
Verkehrsflächenbeitrag für 2268 m² = Wurzel aus $2268 \times 3 \times 72,00 =$ € 10.285,95
abzügl. 60 % Ermäßigung € - 6.171,55
abzügl. Vorleistung € - 5.237,70
Rückzahlung ohne Index € - 1.123,30
Kanalanschlussgebühr für 2268 m² (Stand 2019) = € 4.796,00
abzügl. Vorleistung € - 3.289,30
Gesamt ohne Index € 1.506,70
Kanalanschluss kann nur 1 x vorgeschrieben werden!
- Einstimmiger Beschluss des Bauausschusses vom 13.06.2019:
Vertagung dieses Tagesordnungspunktes bis Ortsplanerische Stellungnahme vorliegt.

- Fachliche Stellungnahme des Architekten Norbert Haderer bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 10.0 – Schanzberg, Änderung Nr. 10.2 – Paireder – Kalteis vom 13.06.2019:

1. Grundlagenforschung

Vorhaben:

Mit Schreiben vom 04. Juni 2019 beantragt die Familie Paireder – Kalteis die Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 10.0 „Schanzberg 1“ für den Bereich der Grundstücke 600/6, 600/7 und 612, KG St. Georgen am Walde. Begründet wird der Antrag auf Änderung damit, dass die angeführten Parzellen zur Errichtung eines Einfamilienhauses vereinigt werden sollen.

Situation:

Die betreffenden Grundstücke liegen am östlichen Siedlungsrand des Hauptortes von St. Georgen am Walde und werden vom Planungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 10.0 erfasst. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 2006 regelt dabei die Bebauung für den Siedlungsbereich Schanzberg und umfasst die Fläche von rd. 30 Bauparzellen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplanes wiesen die betreffenden Grundstücke im Flächenwidmungsplan noch nicht die Baulandwidmung – Wohngebiet (W) auf, wurden jedoch in Hinblick auf die Berücksichtigung einer Baulandentwicklung im Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 und der absehbaren Umwidmung in das Planungsgebiet des Bebauungsplanes aufgenommen. Im Jahr 2012 erfolgte dann die Umwidmung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Wohngebiet. Die Grundstücke 600/6, 600/7 und 612 liegen am Ende der bestehenden Siedlungsstraße und werden dabei an der nordöstlichen Grundstücksgrenze verkehrstechnisch aufgeschlossen. Das Gelände der Hanggrundstücke fällt beginnend von der Straße teils mit bis zu 30 Grad Richtung Südwesten und flacht im unteren Grundstücksbereich deutlich ab. Aufgrund des südwestlich heranreichenden Waldbestandes wurde im Zuge der Umwidmung im Bereich der Grundstücke 600/7 und 612 eine rd. 340 m² große Schutz- und Pufferzone (Ff₂) festgelegt. Die Schutzmaßnahme wird dabei wie folgt mit dem Index 2 festgelegt: Ff₂ – Waldperimeter: Die ausgewiesenen Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Eine zusätzliche Einschränkung einer Bebauung ist im Bereich des Grundstückes Nr. 600/6 durch die Trassenführung des bestehenden Ortskanales gegeben, welcher von Nordosten her in Hangrichtung das südöstliche Grundstücksdrittel durchquert. Durch die Lage des Ortskanales wird die bebaubare Fläche des ohnehin nur 23m breiten Grundstückes nochmals deutlich eingeschränkt, sodass der Abstand zwischen der Grundgrenze zur nordwestlich gelegenen Parzelle 600/5 und dem Kanal lediglich 17,5m aufweist.

Die zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplanes dargestellten neuen (geplanten) Grundstücksgrenzen wurden als Grundlage zur Parzellierung herangezogen und entsprechen übernommen. Die einzelnen Grundstücke weisen dabei nun eine Fläche von 960 m² (Grst. 600/6), 1.079 m² (Grst. 600/7) und 228 m² (Grst. 612) auf. Bei einer Zusammenlegung der drei Grundstücke würde das Gesamtausmaß des neuen Grundstückes eine Fläche von rd. 2.267 m² aufweisen.

2. Ortsplanerische Stellungnahme

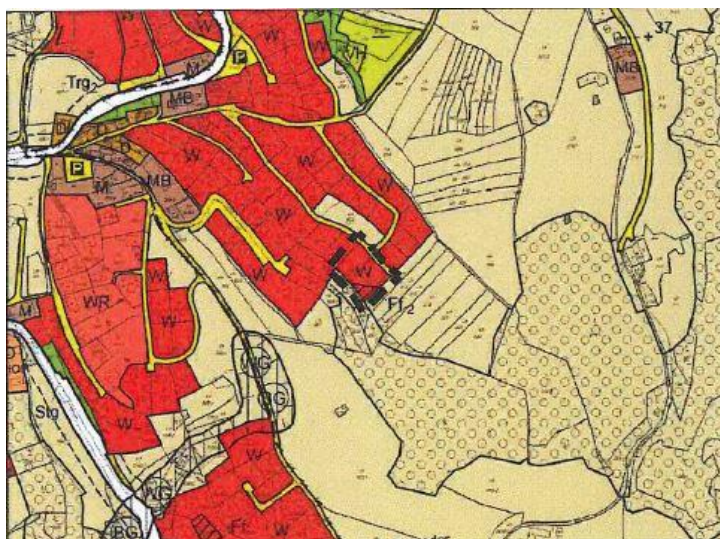
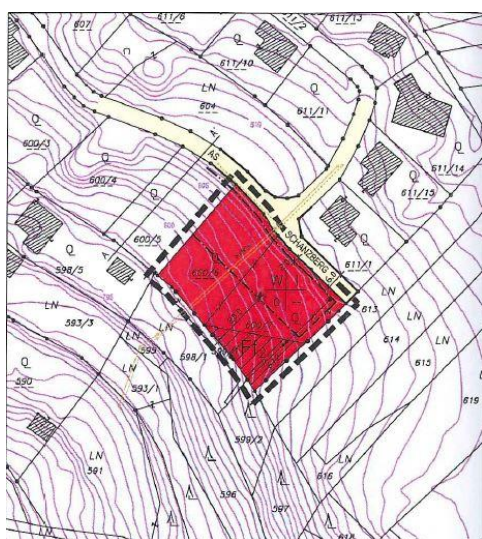
Durch die beantragte Zusammenlegung der drei Grundstücke 600/6, 600/7 und 612 wird eine Bauplatzfläche von deutlich über 2.000 m² geschaffen, welche lediglich für die Errichtung eines Einfamilienhauses zur Verfügung stehen soll und dadurch nicht den Grundsätzen der Raumordnung entspricht. Die Übereinstimmung mit dem Raumordnungsziel einer sparsamen Grundinanspruchnahme gem. § 2 Abs. 1 Z. 6 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ist somit grundsätzlich nicht gegeben. Aus der Sicht der Ortsplanung sind jedoch im aktuellen Fall die besonderen Gegebenheiten im Bereich der drei Grundstücke zu berücksichtigen. Zum einen wird durch die im Flächenwidmungsplan Nr. 3 ausgewiesenen Schutz- und Pufferzone Ff₂ eine Fläche von r. 340 m² für eine Bebauung gänzlich ausgeschlossen. Zum anderen sind die Grundstücke südöstlich der Aufschließungsstraße aufgrund der gegebenen Topographie nur erschwert bebaubar. Aufgrund der Hangsituation, mit teilweise bis zu 30 Grad Gefälle, werden wesentliche Grundstücksflächen für die Ausbildung von entsprechenden Stützmaßnahmen beansprucht. Zusätzlich ist die Bebaubarkeit der Parzelle 600/6 durch die Lage der Trassenführung des bestehenden Ortskanales deutlich eingeschränkt, wodurch eine wirtschaftliche Verwertung des Grundstückes kaum möglich wird. Durch die geplante

Zusammenlegung der Parzellen 600/6, 600/7 und 612 würde die erschwerte Situation für eine Bebauung der Grundstücke wesentlich verbessert werden. Zudem könnte dadurch eine ansonsten eventuell erforderliche Verlegung des Ortskanales, welche mit hohen Kosten für die Gemeinde verbunden wäre, vermieden werden. In Hinblick auf die oben angeführten Punkte bestehen seitens der Ortsplanung gegenüber der beantragten Zusammenlegung der Grundstücke 600/6, 600/7 und 612 grundsätzlich keine Bedenken. Durch die Vereinigung der drei Parzellen kann somit die Errichtung eines Einfamilienhauses im Unmittelbaren Nahbereich entlang des Ortskanales erfolgen. Die im Bebauungsplan Nr. 10.0 „Schanzberg 1“ enthaltenen Festlegungen, insbesondere der Baufluchtlinien, Bauweise, Gebäudehöhe und der Regelung der Höhe von Stützmauern, sollen in der bestehenden Form erhalten bleiben und in den Änderungsplan überführt werde. Durch die Fortführung der bestehenden Regelung der Bebauung im Bereich der Wohnsiedlung Schanzberg bleibt die Schaffung eines einheitlichen Ortsbildes somit gewahrt. Bei Einhaltung der angeführten Vorgaben bestehen durch die Ortsplanung gegenüber der Bebauungsplanänderung Nr. 10.2 „Paireder – Kalteis“ keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Architekt

Mag.arch. Mag.art. Norbert Haderer



Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Josef Buchberger:
Ich finde, dass wir bei Entscheidungen über das Zusammenlegen von Parzellen sehr vorsichtig sein sollten.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Es wurde im Bauausschuss über Grundstücksvereinigungen diskutiert. Zusammenlegungen von Parzellen müssen individuell betrachtet und behandelt werden. Zudem muss eine jeweils entsprechende Argumentation und Stellungnahme durch die Ortsplanung erfolgen.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, Schanzberg betreffend die Vereinigung der Grundstücke 600/6, 600/7 und 12, KG St. Georgen am Walde, zur Errichtung eines Einfamilienhauses laut Antragsteller Katharina Paireder und Ralph Kalteis, Schanzweg 14, St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

8. Vermessungsurkunde B119 Greiner Straße, Baulos Haruckstein

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2016:
Grundabtretungsprotokoll/Kaufvereinbarung vom 17. und 21.11.2016 betreffend Ausbau der Landesstraße B 119 Greiner Straße, km 32,700 bis km 34,027, Baulos „Haruckstein“
- Katasterschlussvermessungsurkunde GZ: 119-47i/18 vom 30.11.2018
 - B119 Greiner Straße, KM 32,700 – KM 34,030, Haruckstein
 - Grundstücke: 3915/1, 3916, 3929, KG 43011 Linden
 - Abfall: 280 m²
 - Zuwachs: 1.450 m²
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 13.06.2019:
Vermessungsurkunde GZ: 119-47i/18 betreffend Katasterschlussvermessung B119 Greiner Straße KM 32,700 – KM 34,030, Baulos Haruckstein

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Vermessungsurkunde GZ: 119-47i/18 betreffend Katasterschlussvermessung B119 Greiner Straße KM 32,700 – KM 34,030, Baulos Haruckstein

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

9. Staubfreimachung des letzten Teilstückes der Gemeindestraße zwischen Birkenbichl und ehemaligem Lagerhaus

Berichterstatter: Barbara Kurzbauer

- Antrag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion vom 04.03.2019 betreffend Staubfreimachung des letzten Teilstückes der Gemeindestraße zwischen Birkenbichl und ehem. Lagerhaus
Im Jahr 2018 erfolgte die Staubfreimachung eines Teilstückes der Gemeindestraße vom ehemaligen Lagerhaus in Richtung Siedlung „Birkenbichl“ (Erschließung einiger Neubauten). Seitens der Gemeinde wurde die gesamte Staubfreimachung dieser Gemeindestraße abgelehnt, somit ist eine Strecke von ca. 200 m noch nicht asphaltiert. Nach Ansicht der SPÖ Fraktion St. Georgen am Wale würde die Asphaltierung der gesamten Straße nur Vorteile bringen. Für die Bewohner der Siedlung „Birkenbichl“ verkürzt sich der Gehweg ins Ortszentrum, wobei diese Straße im jetzigen Zustand bei Schneeschmelze und Nässe kaum benutzbar ist. Den größten Vorteil sehen wir darin, dass dieses Straßenstück, bei fertiger Staubfreimachung, im Notfall auch als Umfahungsstrecke für den Ortskern verwendet werden kann. Abschließend bitten wir Bgm. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger und den gesamten Gemeinderat um eine positive Zustimmung zu gegenständlichem Antrag. Für die SPÖ Fraktion St. Georgen am Walde
Barbara Kurzbauer Josef Buchberger
Heinrich Haider Anita Hofbauer
Herbert Offenthaler Martin Buchberger Reinhard Ebner
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.2019:
Zuweisung des Tagesordnungspunktes „Staubfreimachung des letzten Teilstückes der Gemeindestraße zwischen Birkenbichl und ehemaligem Lagerhaus“ zur Beratung an den Bauausschuss
- Länge ca. 190 m
- Breite: 6 m
- Kostenschätzung: ca. € 25.000 - € 30.000



- Mehrheitlicher Antrag des Bauausschusses vom 13.06.2019:
Straubfreimachung des Teilstückes zwischen Gemeindestraße Birkenbichl und Gemeindestraße Riedl und Aufnahme ins Gemeindestraßenbauprogramm 2019

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Barbara Kurzbauer:
Der Unterbau des Teilstückes ist vorhanden und trägt zur Asphaltierung bei.
- Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Mir ist bekannt, dass beim wesentlichen Teil auf ca. 150 – 160 Meter kein Unterbau/Befestigung vorhanden ist.
- Josef Buchberger:
Es wurde bei der Asphaltierung der Strecke zum früheren Zeitpunkt keine Rücksprache mit den Fraktionen über die Miteinschließung der übrigen 200 Meter geführt. Der Betrag für die Staubfreimachung ist überschaubar.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber
Ich stimme Josef Buchberger zu. Die Staubfreimachung zu einem späteren Zeitpunkt ist teurer, da die Baustelle neu eingerichtet werden muss.

- Alexander Sengstbratl:
beklagt das Versäumnis der Gemeinde in der Vergangenheit und die fehlgeschlagene Kommunikation zu den Fraktionen im Entscheidungsfall.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Der Weg ist laut Aussagen sehr schwer benutzbar. Wir erschließen mit dieser Straße kein neues Bauland. Es könnte auch eine Geschwindigkeitssteigerung geben. Das dafür vorgesehene Geld könnte meiner Meinung nach in wichtigere Projekte (z. B. Projekt „Baugründe Teichweg“) investiert werden.
- Alexander Sengstbratl sieht finanziell anhand des Überschusses vom Kanalbau im letzten Jahr keinen Nachteil. Über die Geschwindigkeitsbegrenzung könnte es in Zukunft Gespräche geben.
- Manfred Buchberger:
Bei Schlechtwetter gibt es aufgrund von Überschwemmung dieser Teilstrecke ein hohes Unfallrisiko. Die Sicherheit muss vorrangig sein.
- Andreas Payreder fügt hinzu, dass es nach der Asphaltierung zwangsläufig zu mehr Verkehr kommen würde.
- Amtsleiter Gerald Steiner klärt auf, dass die Entscheidung über die Asphaltierung in den Ausschüssen vorbereitet und im Gemeinderat beschlossen wird. Bisher war die Staubfreimachung dieses Teilstückes nie ein Tagesordnungspunkt im Gemeinderat.
- Josef Buchberger kritisiert, dass das Thema der Staubfreimachung nie ein Tagesordnungspunkt im Bauausschuss war, da es bei der damaligen Baustelle sinnvoll gewesen wäre, im Bauausschuss darüber zu diskutieren.

Antragsteller: Barbara Kurzbauer

Antrag:

Staubfreimachung des Teilstückes zwischen Gemeindestraße Birkenbichl und Gemeindestraße Riedl und Aufnahme ins Gemeindestraßenbauprogramm 2019

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: ÖVP-Fraktion (10 Stimmen)
SPÖ-Fraktion (8 Stimmen)
Alexander Sengstbratl
- Nein: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

10. Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Güterweg Ebenedt, Ausästung Nösterer für Fernwärmeleitung mit Richard und Kathrin Lumetsberger, Ebenedt 29

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

AZ: 612-2-2019/Ho/StG

Gestattungsvertrag Sondernutzung Güterweg Ebenedt, Ausästung Nösterer bei km 0,235 re.i.S.d.Km.

abgeschlossen zwischen

1. *Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,*

und

2. *Richard und Kathrin Lumetsberger, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 29, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,*

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. *Der Nutzungsberechtigte ist ein Energieversorgungsunternehmen.*
- 1.2. *Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung einer Fernwärmeleitung und will zu diesem Zweck eine **Rohrleitung im Güterweg Ebenedt, Ausästung Nösterer** lt. beiliegendem Lageplan (Anlage 1) verlegen.
Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.*
- 1.3. *Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991 des **Grundstücks Nr. 4070, KG 43006 Henndorf**.*

2. Zustimmung

- 2.1. *Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung für die Erweiterung des Fernwärmenetzes im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.*
- 2.2. *Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.*
- 2.3. *Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.*
- 2.4. *Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.*

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.5. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.6. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.7. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.8. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.

- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung. Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird **unbefristet** erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.

6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.

8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen

Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Planliche Darstellung
Anlage 2 Technische Bestimmungen

St. Georgen am Walde, am

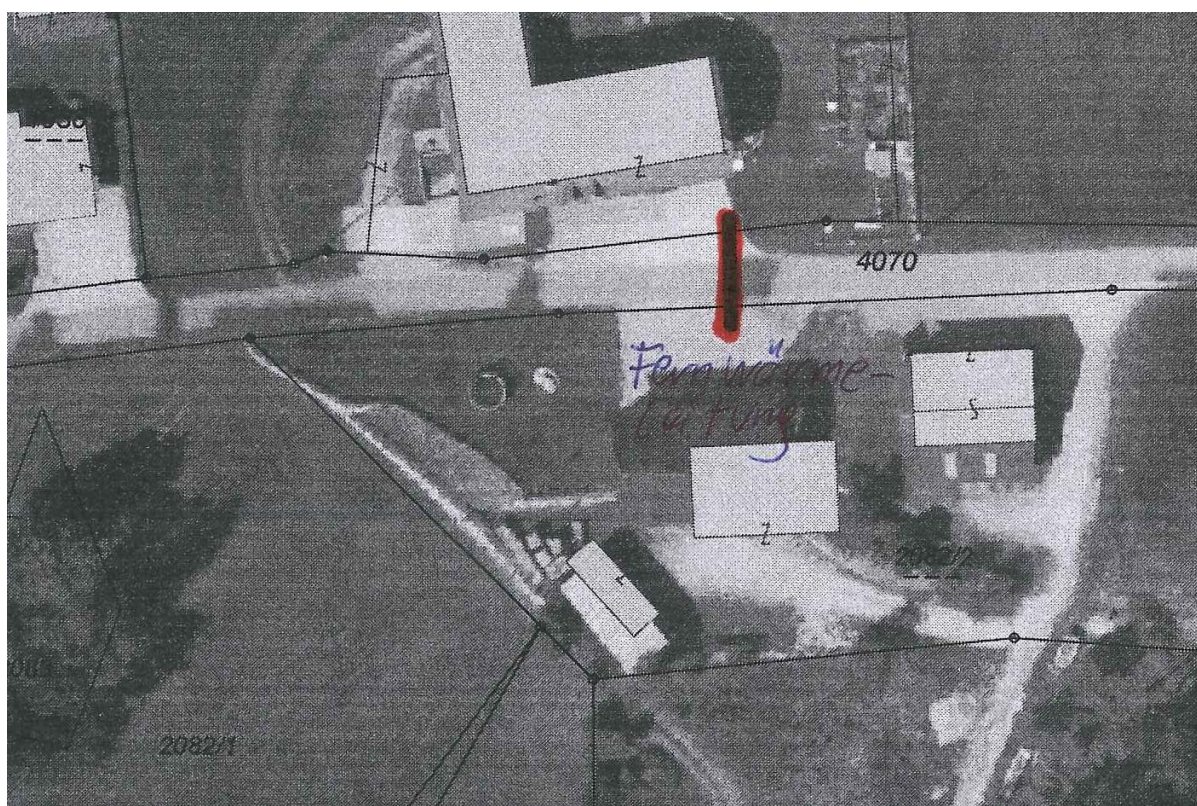
Nutzungsberechtigter:

.....

St. Georgen am Walde, am 21.06.2019

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger



Technische Bestimmungen

Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ: 612-2-2019/Ho/StG vom 21.06.2019

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.

3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel vorzunehmen.
4. Die Querung der Fahrbahn hat **durch Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
5. Die Rohrleitung ist außerhalb der Fahrbahn und außerhalb des Bankettes zu verlegen.
6. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
7. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
8. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.
9. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens **1,0 m** zu situieren.
10. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
12. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**
Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.
13. **Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:
(Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43.)
 - a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":
Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.
 - b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "**Instandsetzungszone**" (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:
 - **im Bereich der Fahrbahnen:**
Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.
Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ zu betragen.
 - **für Gehsteige/Gehwege:**
auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $EV1 \geq 15 \text{ MN/mm}^2$
auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$

Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:

- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Trag-schichte durchzuführen.
- **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**
Bei einer Rohrgrabenlänge von ≤ 600 m sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung durchzuführen
- Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.
- Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.
- Die Auswahl der Prüforde erfolgt durch die Straßenverwaltung.
- **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**
- Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.

14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.
Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

ÖN B 3130	Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
ÖN EN 13108-1	Asphaltemischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton
ÖN B 3508	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
ÖN B 3580-1	Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz
RVS 11.01.11	Baustellentafeln
RVS 11.06.22	Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten
RVS 08.16.01	Anforderungen an Asphalttschichten
RVS 08.97.05	Anforderungen an Asphaltemischgut
RVS 11.03.21	Asphalt und Asphalttschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele
RVS 11.06.58	Bauprodukte u. Bauleistungen

15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

Fahrbahnen:

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab. Tragschichte, Kantkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.

16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.

17. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
 18. Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens **1,0 m** betragen.
 19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
 20. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungsberechtigten laufend zu beheben.
 21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
 22. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 13.06.2019:
Gestattungsvertrag mit Richard und Kathrin Lumetsberger, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 29, für Sondernutzung von Güterweg Ebenedt, Ausästung Nösterer, für Wärmeleitung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Gestattungsvertrag mit Richard und Kathrin Lumetsberger, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 29, für Sondernutzung von Güterweg Ebenedt, Ausästung Nösterer, für Wärmeleitung

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

11. Gestattungsvertrag für Löschwasserbehälter Ebenedt – Zufahrt Nösterer

- Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt

12. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2019/2020

Berichterstatter: Kulturausschussobmann Martin Buchberger

- 66 Kindergartenkinder davon 42 Buskinder
- 3 Kindergartengruppen
 - 1 Integrationsgruppe in KG:20 Kinder (davon 1 Integrationskind)
 - 1 Alterserweiterte KG-Gruppe: 18 Kinder (5 U3-Kinder bis 12/2019)
 - 1 Kindergartengruppe: 23 Kinder
- Nachmittagsbetrieb:
 - Dienstag: bis 16:30 Uhr: 15 Kinder, KGP Petra Hillinger
 - Donnerstag: bis 16:30 Uhr: 10 Kinder, KGP Silvana Buchberger
- Besprechung mit Busunternehmen am 07.06.2019 um 08:00 Uhr im Gemeindeamt:
Einvernehmlicher Vergabevorschlag

Nr.	Fam.Name	Vorname	Adresse	Transport
1	Pachner	Alexander	Ebenedt 67	Spiegl1
2	Schachinger	Anja	Ebenedt 60	Spiegl1
3	Frühwirth	Helene	Ebenedt 57	Spiegl1
4	Frühwirth	Maximilian	Ebenedt 57	Spiegl1
5	Heiligenbrunner	Leon	Ebenedt 5	Spiegl1
6	Pachner	Fabian	Ebenedt 3	Spiegl1
7	Hochgatterer	Anna-Lena	Henndorf 38	Spiegl1
8	Steinkellner	Hannah	Ober St. Georgen 39	Spiegl2
9	Pöckl	Johanna Scarlett	Haruckstein 26	Spiegl2
10	Lumetsberger	Nadin	Birkenbichl 5/2	Spiegl2
11	Steinkellner	Tobias	Ober St. Georgen 39	Spiegl2
12	Temper	Sarah	Ober St. Georgen 73	Spiegl2
13	Kitzler	Verena	Linden 96	Schuhbauer1
14	Schiefer	Alexander	Linden 28	Schuhbauer1
15	Honeder	Tobias	Linden 57	Schuhbauer1
16	Leitner	Selina Sophie	Linden 30	Schuhbauer1
17	Raffetseder	Tobias	Linden 19	Schuhbauer1
18	Schiefer	Juliane	Linden 34	Schuhbauer1
19	Honeder	Marlene	Linden 57	Schuhbauer1
20	Temper	Dominik	Linden 21	Schuhbauer1
21	Goldnagl	Maja	Kronberg 10	Schuhbauer2
22	Sickingner	Elias	Kronberg 23	Schuhbauer2
23	Haider	Mia	Ottenschlag 76	Schuhbauer2
24	Wagner	Sophia	Linden 11	Schuhbauer2
25	Kastenhofer	Simon	Linden 99	Schuhbauer2
26	Mühlbachler	David	Ottenschlag 74	Schuhbauer2
27	Wimhofer	Leonie	Ottenschlag 21	Schuhbauer2
28	Köck	Severin	Haruckstein 12	Fichtinger1
29	Sponseiler	Anna	Linden 91	Fichtinger1
30	Klaus	Isabella	Linden 150	Fichtinger1
31	Brandl	Jana Christine	Linden 121	Fichtinger1
32	Stiedl	Felix	Linden 8	Fichtinger1
33	Kern	Sabrina	Linden 120	Fichtinger1
34	Buchberger	Elias	Henndorf 2	Fichtinger1

35	Hörtenhuber	Viola	Ober St. Georgen 61	Fichtinger2
36	Baireder	Valentin	Unter St. Georgen 18	Fichtinger2
37	Hillinger	Simeon Johannis	Unter St. Georgen 23	Fichtinger2
38	Kleinbruckner	Sebastian	Unter St. Georgen 29	Fichtinger2
39	Sickinge	Samuel	Unter St. Georgen 19	Fichtinger2
40	Barth	Leonie	Großerlau 20	Fichtinger2
41	Klammer	Nadine	Unter St. Georgen 15	Fichtinger2
42	Fichtinger	Klara	Großerlau 22	Fichtinger2
43	Raffetseder	Noah	Riedl 11	
44	Höbarth	Julia	Markt 15	
45	Buchberger	Paul	Birkenbichl 14	
46	Fürst	Dominik	Jörgenberg 1	
47	Hahn	Fabian	Schanzberg 13	
48	Lumetsberger	Jakob	Jörgenberg 12	
49	Raffetseder	Ella Maria	Schanzberg 23	
50	Windhager	David	Riedl 8	
51	Temper	Alexander	Riedl 9	
52	Lingg	Lilly Valentina	Sandgasse 10/1	
53	Kastenhofer	Jana	Schanzweg 12	
54	Kastenhofer	Jasmin	Schanzweg 12	
55	Prinz	Julian	Hofhölzl 13	
56	Fixl	Natalie	Schanzberg 26	
57	Leonhartsberger	Miriam	Greinerstraße 1/3	
58	Hahn	Tobias	Schanzberg 13	
59	Lumetsberger	Jana	Teichweg 5	
60	Windhager	Julia	Markt 20	
61	Lumetsberger	Alexander	Schanzberg 18	
62	Kamleitner	Lena	Schanzberg 22	
63	Hinterndorfer	Niklas	Henndorf 44	
64	Haider	Kristin	Greinerstraße 1	
65	Pascu	Iasmina	Greinerstraße 2	
66	Paireder	Mattheo	Schanzweg 14	

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 12.06.2019:
*Kindergartenaufnahmen 2019/2020 und Fahrtroutenvergabe an folgende Personentransport-
unternehmen:*
 - Gregor Fichtinger, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 33
 - Bruno Schuhbauer, 4372 St. Georgen am Walde, Lindnerstraße 3
 - Georg Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Kulturausschussobmann Martin Buchberger

Antrag:

Kindergartenaufnahmen 2018/2019 und Fahrtroutenvergabe an folgende Personentransportunternehmen:

- Gregor Fichtinger, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 33
- Bruno Schuhbauer, 4372 St. Georgen am Walde, Lindnerstraße 3
- Georg Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

13. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2019/2020

Berichterstatter: Kulturausschussobmann Martin Buchberger

21.06.2019

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO

für den Kindergarten St. Georgen am Walde

gültig ab 01.09.2019

Übersicht

1. *Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
2. *Arbeitsjahr und Ferien*
3. *Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
4. *Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
5. *Elternbeiträge und Beitragsfreiheit*
6. *Kindergartenpflicht*
7. *Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
8. *Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
9. *Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern*
10. *Pflichten der Eltern*
11. *Pflichten des Rechtsträgers*
12. *Sehtests im Kindergarten*
13. *Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)*

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in St. Georgen am Walde.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. *Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.*
- 2.2. *Die Weihnachtsferien beginnen am 23.12.2019 und enden am 06.01.2020.*
- 2.3. *Die Osterferien beginnen am 04.04.2020 und enden am 14.04.2020.*
- 2.4. *Die Pfingstferien beginnen am 30.05.2020 und enden am 02.06.2020.*
- 2.5. *Die Hauptferien beginnen am 25.07.2020 und enden am 30.08.2020.
Die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen werden wie folgt festgelegt:
07:00 – 12:30 Uhr*
- 2.6. *Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.*

3. **Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergartengruppen

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	12:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	12:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	12:30 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 12:30 bis 13:00 Uhr festgesetzt.

3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.

3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung geschlossen.

3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. **Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergarten-
gruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.

4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

4.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) Meldezettel
- c) Sozialversicherungsnummer
- d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- e) Impfbescheinigung
- f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
- g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern

4.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30.06. über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1. *Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.*
- 7.2. *Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.*

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. *Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn*
 - a) *ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder*
 - b) *nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird*
- 8.2. *Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.*
- 8.3. *Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.*

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 9.1. *Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.*
- 9.2. *Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.*
- 9.3. *Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.*
- 9.4. *Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.*

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. *Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.*
- 10.2. *Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich zu erfolgen.*
- 10.3. *Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.*

- 10.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften diese nicht einhalten.
- 10.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 10.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 10.10. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- 10.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum

vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

10.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

10.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

*Die Eltern des Kindes, geb.
am sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)*

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;*
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten*
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.*

Für heilpädagogische Gruppen:

- die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.*

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesellschaft, GZ: GEFT-2017-442035/71-Mtm vom 14.03.2019 betreffend Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2019/2020

**Tarifordnung für den
Kindergarten St. Georgen am Walde
(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)**

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- *vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,*
- *nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),*
- *ab dem Schuleintritt,*
- *die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,*
beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) *Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.*
- (2) *Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.*
- (3) *Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.*
- (4) *Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 10.09. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.*

§ 2

Elternbeitrag

- (1) *Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind*
 - *vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.*
 - *ab dem Schuleintritt bzw.*
 - *nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),*
 - *das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,*
zu leisten.
- (2) *Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen*
 - *eine allenfalls verabreichte Verpflegung,*
 - *ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und*
 - *angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.*
- (3) *Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.*

- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren € 50,00,
 2. für Kinder über drei Jahren € 43,00 und
 3. für den Nachmittagstarif € 43,00, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden € 183,00, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 243,00.
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden € 113,00, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 150,00.
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) € 112,00.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von € 183,00 für Kinder unter 3 Jahren bzw. € 112,00 über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 91,00 pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte am 15.11. und 15.05. eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 01.06. bis 30.06. von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 11 **Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 12 **Sonstige Beiträge**

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 2,70 pro Essensportion verrechnet.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

▪ Nachmittagstarif:

	Mindestbeitrag ab 13:00 Uhr	Elternbeitrag ab 13:00 Uhr	Höchstbeitrag ab 13:00 Uhr
5 Tage	€ 43,00	3% vom Bruttolohn	€ 112,00
3 Tage	€ 30,10	70% vom 5-Tages-Tarif	€ 78,40
2 Tage	€ 21,50	50% vom 5-Tages-Tarif	€ 56,00
1 Tag	€ 10,75	50 % vom 5 Tages-Tarif davon 50 % Gemeindeförderung	€ 28,00

- Der **Höchstbeitrag** von € 56,00 bzw. € 28,00 ist für Brutto-Familieneinkommen ab € 3.700,00 zu leisten.
- Bis zu einem Brutto-Familieneinkommen von € 1.400,00 ist ein **Mindestbeitrag** in Höhe von € 21,50 bzw. € 10,75 zu entrichten.
- Von bisher 20 Anmeldungen zur Nachmittagsbetreuungen wurde 1 Einkommensnachweis zur Berechnung des Elternbeitrages erbracht

▪ Infoblatt für Sommerbetreuung für Kinder in der Volksschule Perg

▪ Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 12.06.2019:

- *Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung ab 01.09.2019*
- *Tarifordnung für den Kindergarten St. Georgen am Walde für das Kindergartenjahr 2019/2020*
- *Elternbeitrag gemäß Oö. Kinderbetreuungsgesetz und Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ab 01.09.2019.*
Ist der Elternbeitrag in Höhe von 3 % vom Bruttolohn niedriger als der gesetzliche Mindestbeitrag, dann wird die Differenz von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.
Bei eintägiger Nachmittagsbetreuung wird die Hälfte des 2-Tages-Tarifes von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Kulturausschussobmann Martin Buchberger

Antrag:

- Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung ab 01.09.2019
- Tarifordnung für den Kindergarten St. Georgen am Walde für das Kindergartenjahr 2019/2020
- Elternbeitrag gemäß Oö. Kinderbetreuungsgesetz und Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ab 01.09.2019.

Ist der Elternbeitrag in Höhe von 3 % vom Bruttogehalt niedriger als der gesetzliche Mindestbeitrag, dann wird die Differenz von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.

Bei eintägiger Nachmittagsbetreuung wird die Hälfte des 2-Tages-Tarifes von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

14. Erhöhung der Familienförderung

Berichterstatter: Josef Buchberger

- Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2018:
*Familienförderung: € 200,00 pro Geburt:
€ 170,00 St. Georgener Geschenkmünzen +
€ 30,00 in Form von Gutscheinen für das Eltern-Kind-Zentrum „Hand in Hand“ in St. Georgen am Walde*
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 07.03.2019:
*Familienförderung durch Gemeinde bei Geburt eines Kindes in Höhe von € 200,00 in Form von 20 Stück St. Georgener Geschenkmünzen.
Umtausch der bisher nicht eingelösten EKIZ-Gutscheine in St. Georgener Geschenkmünzen (Aufrundung auf die nächste Zehnerstelle)*
- Antrag der SPÖ Fraktion auf Erhöhung der Familienförderung vom 01.04.2019
*Bereits seit vielen Jahren gibt es in St. Georgen am Walde eine Familienförderung in der Höhe von EUR 200,00. Diese Familienförderung erfolgt mittels Überreichung von 20 Stück St. Georgener Geschenkmünzen á EUR 10,00 an die Eltern des Nachwuchses.
In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für Familien und Kinder in St. Georgen am Walde leider sehr verschlechtert. Nehmen wir als Beispiele die Kostenpflichtige Nachmittagsbetreuung, den Wegfall der Kindergarten-Busbegleitung oder auch die Schließung des EKIU St. Georgen am Walde.
Eine Erhöhung dieser Familienförderung von EUR 200,00 auf 250,00, weiterhin in Form von St. Georgener Geschenkmünzen, wäre ein positives Zeichen, Kinder in unserer Gemeinde willkommen zu heißen.
Abschließend bitten wir Bgm. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger und den gesamten Gemeinderat um eine positive Zustimmung zu gegenständlichem Antrag.
Für die SPÖ Fraktion St. Georgen am Walde
Josef Buchberger
Paula Raffetseder
Reinhard Ebner
Manfred Buchberger
Herbert Offenthaler
Martin Buchberger
Barbara Kurzbauer
Anita Hofbauer
Heinrich Haider*
- ca. 20 Geburten pro Jahr in St. Georgen am Walde
- Familienförderung/Geburtenförderung Gemeindevergleich:

Gemeinde	Betrag	Anmerkung
St. Georgen am Walde	€ 200,00	St. Georgener Einkaufsmünzen bei Geburt
Pabneukirchen	€ 100,00	Gutschein vom Ort + 4 gratis Müllsäcke für Kinder im 1. Lebensjahr
Dimbach	€ 260,00	€ 80,00 Gutschein bei Geburt € 80,00 Dimbacher Gulden bei 3. Geburtstag (bei Antragstellung + alle Mutter-Kind-Pass Untersuchungen müssen erledigt sein) € 80,00 Gutschein bei Schuleintritt € 20,00 Dimbacher Gulden bei mehrtägigen Schulveranstaltungen

Waldhausen im Strudengau	€ 150,00	Waldhauser-Wirtschaftsgutscheine bei Geburt + Wickelrucksack + 2 x 17 Stk. Windel-Müllsäcke
Grein		1 Sack pro Müllabfuhr bis zum Alter von 2,5 Jahre gratis + gehäkelten Greifling für das Kind + Baby-Apotheke
St. Nikola an der Donau	€ 146,00	€ 73,00 als Sparbuch bei Geburt € 73,00 bei Vollendung des 2. Lebensjahres (wenn alle Mutter-Kind-Pass Untersuchungen durchgeführt wurden)
St. Thomas am Blasenstein	€ 100,00	€ 50,00 bei Geburt + Gemeindetasse + Landesmappe € 50,00 bei Erreichen des 6. Lebensjahres, wenn Kindergarten in Gemeinde besucht wird
Rechberg	€ 200,00	€ 100,00 Rechberger Gutscheine bei Geburt oder € 50,00 Rechberger Gutscheine + Wickelrucksack im Wert von € 50,00. € 100,00 Rechberger Gutscheine bei 3. Geburtstag (wenn alle Mutter-Kind-Pass Untersuchungen durchgeführt wurden)
Windhaag bei Perg	€ 80,00	Einkaufsgutscheine von Windhaag bei Perg bei Geburt
Münzbach	€ 50,00	Münzbacher Gutscheine + Dokumentenmappe + Schnullerkette + 10 Gratis-Müllsäcke + Familienmappe des Landes OÖ. Schulanfänger: € 100,00 Münzbacher Gutscheine
Königswiesen	€ 50,00	Gutschein bei Geburt € 80,00 Gutschein für Familien mit 3 Schulkindern € 160,00 Gutschein für Familien mit 4 Schulkindern
Liebenau	€ 30,00	Liebenauer Gutscheine bei Geburt
Unterweißenbach	€ 70,00	Unterweißenbacher Gutscheine bei Geburt
Kaltenberg	€ 50,00	Gutschein für Unser G'schäft + Bilderbuch bei Geburt
St. Leonhard bei Freistadt	€ 0,00	keine Förderung
Bad Zell		Wickelrucksack zur Geburt
Pierbach	€ 70,00	Gutschein für Sparbuch
Altmelon	€ 73,00	bei Geburt
Bärnkopf	€ 150,00	bei Geburt
Dorfstetten	€ 225,00	€ 75,00 Gutschein im 1. Lebensjahr € 150,00 Gutschein im 2. Lebensjahr (1. Kind) € 225,00 Gutschein im 2. Lebensjahr (2. Kind) € 300,00 Gutschein im 2. Lebensjahr (3. Kind und mehr)

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 12.06.2019:
Erhöhung der Familienförderung auf € 250,00 (St. Georgener Einkaufsmünzen) pro Geburt eines Kindes

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Alexander Sengstbratl stellt die Frage, warum der Antrag über die Erhöhung der Familienförderung vor der Budgetbesprechung im Herbst gestellt wird. Die Förderungen werden im Herbst gebündelt behandelt.
- Paul Palmetshofer findet die Erhöhung der Familienförderung ab 01.01.2020 sinnvoll.
- Heinrich Haider stellt die Frage, ob anhand der Förderhöhe ein Vorstandsbeschluss nötig wäre.
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Anträge von Gemeinderatsmitglieder, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen müssen auf die Tagesordnung gegeben werden. Förderungen bis zu einem Betrag von € 2.000,00 fallen in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes.
- Martin Buchberger stimmt zu, dass die Erhöhung der Familienförderung ab 01.01.2020 sinnvoll ist.
- Mag. Thomas Hundegger stellt die Frage, ob die Erhöhung der Familienförderung an den Index angepasst wurde.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Die St. Georgener Einkaufsmünzen im Wert von € 170,00 gibt es seit 2006. Später kamen die Ekiz-Gutscheine im Wert von € 30,00 hinzu.
- Amtsleiter Gerald Steiner fügt hinzu, dass früher die Familienförderung bei der Geburt eines Kindes vor ca. 20 Jahren 300 Schilling betrug und dass es einen Mutter-Kind-Bonus vom Land (2x 1000 Schilling) gab. Als dieser Bonus abgeschafft wurde, übernahm die Gemeinde den Ausgleich und förderte mit 2000 Schilling die Familien bei Geburt eines Kindes. Mit der Einführung des Euros wurde die Familienförderung wieder angepasst.
- Alexander Sengstbratl fragt, ob eine zusätzliche Familienförderung ab dem 3. Lebensjahr des Kindes in Betracht käme. Vielleicht würde dies die Abwanderung junger Familien vermindern.
- Heinrich Haider sagt, dass die SPÖ-Fraktion diese Überlegungen auch hatte, jedoch die Abwicklung verwaltungstechnisch für die Gemeinde problematisch sein würde.

Antragsteller: Kulturausschussobmann Martin Buchberger

Antrag:

- Erhöhung der Familienförderung auf € 250,00 (St. Georgener Einkaufsmünzen) pro Geburt eines Kindes ab 01.01.2019
- Umtausch von EKIZ-Gutschein in St. Georgener Einkaufsmünzen. Der Betrag wird auf die nächste Zehnerstelle aufgerundet

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

15. Einführung „Willkommenskultur“ in St. Georgen am Walde

Berichterstatter: Barbara Kurzbauer

- Antrag der SPÖ Fraktion bezüglich Einführung „Willkommenskultur“ in St. Georgen am Walde vom 04.03.2019:

Antrag

Einführung „Willkommenskultur“ in St. Georgen am Walde

Der Artikel „Bevölkerungsentwicklung“ in der letzten Ausgabe der Perger Tips vom 27.02.2019 beschreibt unter anderem auch den Bevölkerungsstand in St. Georgen am Walde. Daraus ist abzuleiten, dass insbesondere unsere Gemeinde mit einer massiven Abwanderung zu kämpfen hat. So verloren wir innerhalb des letzten Kalenderjahres ca. 50 Gemeindebürger.

Aus diesem Grund ist es umso erfreulicher, wenn sich Menschen dazu entschließen, ihren Lebensmittelpunkt bzw. ihren Hauptwohnsitz nach St. Georgen am Walde zu verlagern.

In der Vergangenheit gab es bereits eine von der Gemeinde veranstaltete Busfahrt mit anschließendem Beisammensein im Pfarrsaal für alle neu zugezogenen Bürger und deren Familien (Partner, Kinder).

Wir, die SPÖ Fraktion St. Georgen am Walde, würden eine „Wiedereinführung“ einer Willkommenskultur verbunden mit verschiedensten Veranstaltungsmöglichkeiten begrüßen. Dies würde, unserer Meinung nach, einen Grundstein zur Einbindung in die Gemeinde und ins Vereinsleben darstellen. Hierzu einige Vorschläge für diverse Veranstaltungen: Willkommensgespräch mit dem Bürgermeister, Tag der offenen Tür am Gemeindeamt, Willkommensabend mit Vereinen, Willkommensmappe mit Information über die Gemeinde (eventuell auch mit Gutscheinen der heimischen Betriebe)

Abschließend ersuchen wir Bgm. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätter und den gesamten Gemeinderat und rege Diskussion und Erstellung eines Konzeptes unter dem Motto „Willkommen in St. Georgen am Walde“.

Für die SPÖ Fraktion St. Georgen am Walde

Barbara Kurzbauer

Heinrich Haider

Anita Hofbauer

Reinhard Ebner

Herbert Offenthaler

Josef Buchberger

Martin Buchberger

- Zugezogenen Broschüre wird bei der Anmeldung eines Wohnsitzes überreicht. Die Inhalte werden laufend kontrolliert und aktualisiert. Die Broschüre beinhaltet Informationen über:
 - Marktgemeinde, Gemeinderat, Gemeindeamt
 - Freizeiteinrichtungen, Reiten, Wandern, Radfahren, Schifahren
 - Pfarre, Bibliothek
 - Jugendeinrichtungen, Gesundheitswesen, Vereine
 - Technische Infrastruktur
 - Gewerbe, Verkehrswege, Jugendtaxi
 - Wohnungen, Baugründe
 - Mühlviertler Alm
- Vorstellung des Projektes „Willkommen zurück“ des Regionalmanagements Oö GmbH mit der Oö Wirtschaftsagentur Business Upper Austria im Rahmen der Wachstumsstrategie, finanziert aus Mitteln des Landes Oberösterreich.
- Folder „Willkommenscheck“ für Gemeinden des Regionalmanagements Oö GmbH
- Broschüre „Begleitsysteme für Zu- und Rückwanderinnen – ein internationaler Vergleich mit Umsetzungsempfehlungen“ des Regionalmanagements Oö GmbH

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 12.06.2019:
 - *Übergabe eines Willkommensbriefes des Bürgermeisters und einer Gemeindebroschüre bei Anmeldung im Gemeindeamt*
 - *Willkommen-Veranstaltung mit allen neu zugezogenen Bürger und deren Familien (alle 2 Jahre)*
 - *Einladung an Pfarre und Vereine zur freiwilligen Teilnahme*
 - *Gemeinderundfahrt mit Bus mit anschließendem Beisammensein mit Bewirtung*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paul Palmetshofer:
Ich empfinde die Einführung der Willkommenskultur in St. Georgen am Walde als positiv, jedoch könnte das Projekt zu umfangreich sein. Es gibt auch bereits Projekte der Mühlviertler Alm, sodass eine Zusammenarbeit sinnvoll wäre. Auch die Kosten wie zB Kosten für Druckwerke könnten bei Zusammenarbeit mit der Mühlviertler Alm aufgeteilt werden.
- Josef Buchberger:
Nach einem Gespräch mit Renate Fürst von der Mühlviertler Alm habe ich in Erfahrung gebracht, dass bis jetzt 4 Gemeinden in Bezug auf Willkommenskultur mit der Mühlviertler Alm kooperieren. Unsere Gemeinde hat wie auch andere Gemeinden mit einem massiven Bevölkerungsschwund zu kämpfen. Die Kosten von 700 bis 800 Euro für einen Nachmittag mit Busfahrt und anschließendem Beisammensein mit Bewirtung sind überschaubar. Ich finde die Willkommenskultur sinnvoll. Ich bin für die Zusammenarbeit mit der Mühlviertler Alm, möchte die Planung und Erledigung nicht komplett abwälzen, da der Prozess zu lange dauern könnte.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber stimmt Josef Buchberger zu. Die Zusammenarbeit mit der Mühlviertler Alm ist sinnvoll, da die Gemeinde und die Mühlviertler Alm das gleiche Ziel verfolgen - die Abwanderung zu stoppen.
- Alexander Sengstbratl:
Wir beschäftigen uns im Prüfungsausschuss immer wieder mit der Bevölkerungsentwicklung. Wir müssten eine Arbeitskommission einführen oder einen entsprechenden Ausschuss, der sich mit diesem Thema intensiv befasst. Die Prognose für das Jahr 2025 liegt bei 1850 Einwohnern und das ist für mich erschreckend. Dies beeinflusst in Zukunft auch die Verfügungsmittel der Gemeinde
- Paula Raffetseder:
Ich habe in Erfahrung gebracht, dass die Gemeinde Bad Zell eine geführte Wanderung in die verschiedenen Ortsteile mit dem Bürgermeister und dem Gemeinderat inklusive einer kleinen Aufmerksamkeit anbietet.
- Manfred Buchberger schlägt vor, dass die Kontaktaufnahme zu den betroffenen Personen durch die Gemeinde St. Georgen am Walde erfolgt und dann mit der Mühlviertler Alm koordiniert wird.
- Martin Buchberger:
Ich stimme Josef Buchberger und Manfred Buchberger zu und möchte das Projekt ab sofort starten. Das wurde auch im Kulturausschuss einstimmig beschlossen. Das Angebot eines Busunternehmens für einen halben Tag ist vorhanden. Die Willkommenskultur ist ein wichtiges Entgegenkommen der Gemeinde.
- Heinrich Haider empfindet den Antrag des Kulturausschusses finanziell tragbar und stimmt den konstruktiven Argumentationen zu. Er stimmt einer Beteiligung an einem zukünftigen Arbeitskreis zu und fügt hinzu, dass alle Gemeinderatsmitglieder unter der Führung des Bürgermeisters gefragt sind. Die SPÖ-Fraktion ist gerne und positiv an einem Arbeitskreis, einberufen von der Gemeinde, beteiligt. Die Gemeinderatsmitglieder müssen zukünftig an die Bevölkerungsentwicklung denken und insbesondere die Abwanderung im Auge behalten.

- Andras Payreder erklärt, dass es seitens der Mühlviertler Alm einen Leitfaden geben wird, der für die Gemeinden erstellt wird. Dieser ist individuell veränderbar.
- Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Ich denke wir sollten den Versuch starten, die Kosten sind überschaubar. Wir werden im Herbst die notwendigen Erfahrungen sammeln und die Teilnahmequote erfahren. Im Kulturausschuss wurde über die Einladung der Vereine und der Pfarre gesprochen. Ich finde, dass auch politische Vertreter wie zB Kulturausschussmitglieder anwesend sein sollten.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber sagt, dass die Gemeinde sich intensiv mit dem Beitrag zur Regionalentwicklung beschäftigen muss. Er ist für einen Arbeitskreis (zB Agenda 21-Prozess) mit professioneller Begleitung und Bürgerbeteiligung. Ein Konzept muss erarbeitet werden.
- Heinrich Haider stimmt dem zu, dass das Projekt in professionellen Händen liegt.
- Karl Gruber fragt, wie viele Personen in den letzten 2 Jahren zugezogen sind.
Er bringt ein, dass sich das Projekt Willkommenskultur nur mit den zugezogenen Bürgern beschäftigt. Es sei wichtig, dass Menschen überhaupt in Betracht ziehen, nach St. Georgen am Walde zu ziehen.

Antragsteller: Barbara Kurzbauer

Antrag:

- Übergabe eines Willkommensbriefes des Bürgermeisters und einer Gemeindebroschüre bei Anmeldung im Gemeindeamt
- Willkommen-Veranstaltung mit allen neu zugezogenen Bürger und deren Familien (alle 2 Jahre)
- Einladung an Pfarre und Vereine zur freiwilligen Teilnahme
- Gemeinderundfahrt mit Bus mit anschließendem Beisammensein mit Bewirtung

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

Antragsteller: Alexander Sengstbratl

(Zusatz-)Antrag:

Bildung eines Arbeitskreises in Kooperation mit dem Regionalentwicklungsverband Mühlviertler Alm (z. B. Lokale Agenda 21)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

16. Einrichtung für Ganztagsschule, Auftragsvergabe

Berichterstatte: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- 1 Gruppe in VS: € 55.000,00
- 7 Gruppen in NMS € 385.000,00
- Gesamt: € 440.000,00

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesellschaft, GZ: GEFT-2017-160100/55-Sch vom 24.01.2019 betreffend Information zur Förderung der ganztägigen Schulform
 - 15.02.2019: Ende der Antragsfrist für Zweckzuschüsse für infrastrukturelle Maßnahmen
 - 01.09.2019: Ende der Einreichfrist für Infrastrukturförderungen
 - Rechnungen müssen bis 05.07.2019 fakturiert sein.

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesellschaft, GZ: GEFT-2017-74359/8-Sch vom 09.04.2019 betreffend Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln für infrastrukturelle Maßnahmen im Zuge der ganztägigen Schulform; Förderung: *Förderung von max. € 98.951,26 (verfügbare Restmittel) in Aussicht gestellt.*

- E-Mail von NMS-Dir. Erwin Bindreiter vom 17.06.2019 an Gemeinderatsfraktionen (außer LFH) betreffend Nachmittagsbetreuung

- Infrastrukturelle Anschaffungen (Ausspeisungsküche, Böden, Decken, Beleuchtung udgl.) werden durch Gemeinde in Auftrag gegeben.
- Schulmöbel, Smartboards und Lehrmittel werden auf Vorschlag der Schulleitungen durch Gemeinde in Auftrag gegeben.

- Folgende Auftragsvergaben (Direktvergaben – BBG-Preise), die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen müssen getätigt werden:

Tische, Stühle (Mayr Schulmöbel)	€ 48.277,37 inkl. 20 % MWSt.
Stehtische, Sitzgarnituren (Mayr Schulmöbel)	€ 14.426,50 inkl. 20 % MWSt.
	€ 62.703,87 inkl. 20 % MWSt.

- Restliche Auftragsvergaben durch Gemeindevorstand, Bürgermeister (bis € 2.000,00) bzw. Direktoren (bis € 500,00)

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 13.06.2019:
Auftragsvergaben für Ganztagsschule in Höhe von insgesamt € 98,951,26 inkl. 20 % MWSt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paul Palmetshofer bemerkt, dass in dem Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung vom 09.04.2019 eine Einreichfrist der Rechnungen bis 05.07.2019 vermerkt ist.

- Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger antwortet, dass die Einreichfrist mit den Firmen abgesprochen ist, sodass die Rechnungslegung rechtzeitig erfolgt.

- Josef Buchberger erwähnt, dass die Förderung des Landes mit September ausläuft. Dies wurde schon im Bauausschuss diskutiert. In der Bauausschusssitzung wurde gesagt, dass die notwendigen Unterlagen seitens der Schule verspätet eingebracht wurden. Aus dem Schriftverkehr geht hervor, dass der Direktor die Unterlagen zeitgerecht übermittelt hatte. Danach gab es die Zusage innerhalb einer Woche. Er wünscht sich in Zukunft mehr Kommunikation, sodass die Fraktionen mehr eingebunden werden.

- Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger berichtet, dass Gespräche mit dem Direktor diesbezüglich geführt wurden und im Gemeindevorstand ausführlich darüber diskutiert wurde.

- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Im Bauausschuss wurde darüber diskutiert, aber es waren keine Fakten vorhanden.. Ich möchte massiv kritisieren, dass die Mitglieder im Bauausschuss unvollständig und einseitig informiert wurden. Durch den späteren Mailverkehr erfuhren wir über den Termin, der schon zum Zeitpunkt der Bauausschusssitzung feststand. Ich hoffe, dass nun keine Mittel verfallen. Am 16.03.2018 wurde im Gemeinderat, unter dem Tagesordnungspunkt 10, ein einstimmiger Beschluss über das Budget für die Ganztagschule über € 442.249,40 gefasst. Dieses sollte im Wesentlichen 2017/2018 ausgegeben werden. Im ersten Absatz im Protokoll steht, dass dies mit dem heurigen Schuljahr endet. Es wurde nicht darauf hingewiesen, dass es mit dem Stichtag kritisch wird. Frau Wiesinger/ der Amtsleiter hatten Ausreden über Urlaube. Der Mailverkehr zeigt, dass die Gemeinde erst heuer aktiv wurde und meiner Meinung nach hat der Amtsleiter die zeitgerechte Erledigung verschlampt. Es sind seit dem Gemeinderatsbeschluss 15 Monate vergangen. Der Bürgermeister hat seine klare Aufsichtspflicht in diesem Punkt nicht wahrgenommen, insbesondere bei so großen Summen. Aus dem Mailverkehr geht hervor, dass die Dame vom Land sogar eine Warnung bezüglich der Einbringung der Rechnungen vor ihrem Urlaub zur zeitgerechten Erledigung geschickt hat. Daraufhin wurde auch nichts getan. Ich hoffe, dass alles gut ausgeht und dass sowas in Zukunft nicht mehr passiert. Wenn es nicht gut geht und ein Teil verfällt, wird der Prüfungsausschuss das prüfen und die genaue Vorgangsweise durchgeschaut. Es sollte in 15 Monaten möglich sein, für unsere Kinder die optimale Lösung zu finden. Was im Bauausschuss geschildert wurde war unvollständig, beschönigend und ohne Details. Der Direktor hat an die Gemeinde im Februar und März laufend Informationen geschickt. Seitdem ist wieder nichts passiert und nun sind wir 17 Tage vor Ablauf. Ob wir in diesem kurzen Zeitraum das optimale Angebot auswählen können, ist fraglich. Die Gemeinde ist dafür da, dass das Ganze planerisch richtig gemacht wird. Wenn es um Entscheidungen über so große Summen geht, darf der Amtsleiter die Arbeiten nicht an Mitarbeiter abschieben. Wir warten auf die Bewilligungen des letzten Euro Cent, um das Ganze positiv abzuschließen.

- Amtsleiter Gerald Steiner:
Die Gemeinde St. Georgen am Walde hat bisher über € 300.000,00 an Förderungen für die Ganztagschule flüssig gemacht und es sind nun noch € 98.000 offen. Die Rollen waren immer klar verteilt, und Aufträge für die Schulküche oder Raumgestaltung udgl wurden immer von mir erledigt. Wenn es aber um pädagogische Lehrmittel in der Schule geht, müssen diese vom Direktor bestimmt und bekanntgegeben werden. Das wurde in der Vergangenheit gewissenhaft erledigt und ich habe die Direktoren auf den Stichtag aufmerksam gemacht. Nach der Bauausschusssitzung habe ich mit dem Direktor der Neuen Mittelschule telefoniert und ihn über die Rüge informiert. Daraufhin hat er das Mail mit seiner Stellungnahme an die Gemeinderatsfraktionen geschickt. Dass es jetzt so scheint, als sei das Gemeindeamt alleine Schuld an der späten Abwicklung, stimmt nicht. Unser Gemeindebuchhalterin Silvia Wiesinger erledigt ihre Aufgaben immer termingerecht und hervorragend.
Auf Initiative des Gemeindeamtes wurde bereits im Jahr 2012 ein Termin bei der Bildungsdirektion OÖ. mit den Direktoren vereinbart und somit das Projekt Schulische Tagesbetreuung zum Laufen gebracht. Nun haben wir für 8 Gruppen über € 400.000,00 an Fördermitteln zur Verfügung. Anschaffungen dürfen nicht für den regulären Schulbetrieb getätigt werden, sondern müssen den Nachmittagsbetrieb betreffen. Das ist nicht sehr einfach zu lösen und war somit ein Grund für die Verzögerung des Ablaufs. Ich habe meine Verantwortung als Amtsleiter wahrgenommen und die Förderung wird zeitgerecht abgewickelt. Aus diesem Grund sind auch entsprechenden Auftragsvergaben ein Tagesordnungspunkt auf der Bauausschuss-, Gemeindevorstands- und Gemeinderatssitzung. Dass ich am Ende alleine Schuld sein soll, finde ich nicht richtig und ich wehre mich gegen die Vorwürfe, da die Förderung rechtzeitig abgewickelt wird.

- Alexander Sengstbratl ist dankbar, dass der Direktor der Neuen Mittelschule so aktiv ist.

- Martin Buchberger kritisiert den Ablauf und hofft, dass die Gemeinde die Kommunikation nach außen hin überdenkt und die Zusammenarbeit mit allen beteiligten Parteien verbessert.

- Heinrich Haider stimmt Martin Buchberger zu, denn alle Parteien wollen das Beste für St. Georgen am Walde leisten und herausholen. Die Gemeinde ist nicht nur ein Verwaltungsapparat.
- Manfred Buchberger: Die Gemeinde hat zu wenig Vertrauen an die Gemeinderatsmitglieder, sodass diese nicht zu den Verhandlungssitzungen eingeladen werden. Die Kommunikation zwischen Schule, Gemeinde und Vorstand funktioniert nicht. Das sollte sich in Zukunft ändern.
- Mag. Thomas Hundegger fragt, ob der Betrag von 98,951,26 komplett ausgeschöpft wird?
- Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Ich werde meine Aufsichtspflicht in Zukunft mehr wahr nehmen. Die noch offenen Fördermittel werden ausgeschöpft und in Absprache mit den Direktoren geeignete Anschaffungen getätigt. Wir tasten uns an die Ausschöpfung heran und der Direktor wird sich um die Auswahl der passenden Materialien bemühen.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Auftragsvergabe bezüglich Einrichtung für die Ganztagschule an die Firma Mayr Schulmöbel GmbH, Mühldorf 2, 4644 Schamstein, zum Preis von € 62.703,87 inkl. 20 % MwSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

17. Verbreiterung der Zufahrtsstraße Teichweg

Berichterstatter: Heinrich Haider

- Antrag von SPÖ-Gemeinderäten vom 06.06.2019 um Verbreiterung der Zufahrtsstraße Teichweg:
In diesem Areal sind zukünftige Baugründe geplant und die derzeitige Breite der Zufahrtsstraße führt jetzt schon zu sicherheitsbedenklichen Situationen. Aufgrund des zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens ist eine Verbreiterung der Zufahrtsstraße Teichweg unbedingt nötig.
Daher ersuchen wir den Bürgermeister um Aufnahme von Gesprächen und Verhandlungen, um diese Baumaßnahmen durchführen zu können.
Für die SPÖ Fraktion St. Georgen am Walde
Heinrich Haider
Josef Buchberger
Romana Buchberger
Martin Buchberger

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Ich wundere mich über den gestellten Antrag an den Gemeinderat, da seit wenigen Wochen bereits über dieses Thema verhandelt wird.
- Josef Buchberger:
Ich habe mit Amtsleiter Steiner diesbezüglich 2 bis 3 Mal Gespräche geführt. Ich habe immer wieder betont, dass etwas getan werden muss. Vor 10 Jahren haben wir schon darüber gesprochen. Wir müssen alles Mögliche probieren, da der Teichweg eine Problemstraße ist. Durch die Bauplätze wird in Zukunft mehr Verkehr sein, was heißt, dass es gefährlicher wird. Dadurch muss die Straße verbreitert werden.
- Martin Buchberger findet gut, dass Baugründe entstehen. Der Freizeitteich ist auch über diese Straße zugänglich. Kinder besuchen den Teich mit ihren Fahrrädern, was bei mehr Verkehr auch eine Gefahr darstellt.
- Alexander Sengstbratl stimmt den Argumentationen zu und sagt, dass die Straße nicht LKW-tauglich ist, speziell im Winter.
- Mag. Thomas Hundegger erkundigt sich nach dem Stand der Verhandlungen.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger erklärt, dass die Verhandlungen laufen und bittet um Verständnis und ersucht die Gemeinderatsmitglieder die Verhandlungen abzuwarten. Die bisherigen Informationen sollten nicht zu früh an die Öffentlichkeit kommen, da die Verhandlungen noch nicht fixiert/abgeschlossen sind.
- Alexander Sengstbratl sagt, dass der Gemeinderat das Recht hat, den aktuellen Stand der Verhandlungen zu erfahren. Zum Beispiel könnte den Fraktionsobleuten im Gemeindevorstand, einer vertraulichen Sitzung, der Ablauf vermittelt werden.

Antragsteller: Heinrich Haider

Antrag:

Aufnahme von Verhandlungen des Bürgermeisters mit den Grundeigentümern bezüglich der Verbreiterung der Gemeindestraße Teichweg.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

Ja: SPÖ-Fraktion (8 Stimmen)
Andreas Payreder
Erich Pölzl
Dipl.-Ing. Johann Gruber
Mag. Thomas Hundegger
Karl Gruber
Paul Palmetshofer
Johannes Neuhauser
Friedrich Hochstöger
Engelbert Klaus
Alexander Sengstbratl
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
Stimmenthaltung: Franz Temper

18. Allfälliges

18.1. Voranschlag 2019: Prüfungsbericht von BH Perg vom 04.04.2019

- Schreiben von der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPEGem-2013-22350/14-MU vom 04.04.2019 betreffend Voranschlag für das Finanzjahr 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

I. Ergebnis

Der vom Gemeinderat der St. Georgen am Walde am 14. Dezember 2018 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2019, der
ordentliche Einnahmen und Ausgaben von je 3.995.700 Euro
außerordentliche Einnahmen in Höhe von 1.135.100 Euro und Ausgaben in Höhe von 1.086.900 Euro (Überschuss: 48.200 Euro)
vorsieht, wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91/1990, idgF einer Überprüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.
Das nachstehende Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

1. **Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:**

An Zuführungen sind insgesamt Mittel in Höhe von 256.500 Euro vorgesehen. Davon stammen:

- 21.500 Euro aus allgemeinen Haushaltsmitteln und
- 35.000 Euro aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen.

Im ordentlichen Haushalt wurden Investitionsausgaben in Höhe von insgesamt 6.500 Euro veranschlagt.

2. **Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:**

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einnahmen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr und Kanal ist nicht gegeben.

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen	Zuführungen	Investitionen o.H.	Verbleib o.H.
				a.o.H.	Rücklage		
Straßen	25.000	400	25.400	25.000	0	0	400
Kanal	9.700	300	10.000	10.000	0	0	0
Gesamt	34.700	700	35.400	35.000	0	0	400

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, verbleiben von den Interessentenbeiträgen insgesamt 400 Euro im ordentlichen Haushalt zur Ergebnisverbesserung.

Interessentenbeiträge, welche im Jahr ihrer Einhebung nicht benötigt werden, sind einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen und dort bis zu ihrer zweckgebundenen Verwendung anzulegen.

3. **Rücklagen:**

Die Gemeinde verfügt laut Nachweis am Jahresbeginn über keine Rücklagen.

4. Fremdfinanzierungen:

Im Voranschlag sind Darlehensneuaufnahmen von 103.000 Euro vorgesehen. Der Netto Schuldendienst im ordentlichen Haushalt soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 326.40.00 Euro belaufen.

Der Gesamtschuldenstand zum Ende des Haushaltsjahres beläuft sich auf 4.012.400 Euro.

Schuldenart	Schuldenstand Ende Finanzjahr
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	4.012.400
Schulden je Einwohner (31.10.2017)	1.994

5. Haftungen:

Die Haftungen zum Ende des Haushaltsjahres betragen 193.600 Euro (für Darlehen der Gemeinde — KG).

6. Öffentliche Einrichtungen Gebührenhaushalt:

6.1. Beim **Kindergarten** ist ein Zuschussbedarf von 97.400 Euro (ohne Miete und Verwaltungskostenpauschale) gegeben.

6.2. Der Betrieb der **Abwasserbeseitigung** (40.900 Euro) und Abfallbeseitigung (4.500 Euro) werden positiv geführt. Die bestehenden Mindestvorgaben bzw. -gebühren werden eingehalten.

7. Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inklusive Pensionen) beläuft sich auf 1.027.700 Euro. Dies entspricht 25,7 % der veranschlagten ordentlichen Einnahmen.

8. Dienstpostenplan:

Der dem Voranschlag beigelegte Dienstpostenplan entspricht dem von der Gemeinde beschlossenen und von der IKD durch Verordnungsprüfung der Kundmachung geprüften Dienstpostenplan (13.12.2018, IKD-2017-261323/3-Rer).

9. Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt weist bei Einnahmen von 1.135.100 Euro und Ausgaben von 1.086.900 Euro einen Überschuss von 48.200 Euro auf.

10. Mittelfristiger Finanzplan (MFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MFP mitbeschlossen. Dieser weist im Prognosezeitraum 2019 bis 2023 Budgetspitzen von 348.500 Euro bis 684.800 Euro aus. Im Mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen.

Die bei den außerordentlichen Vorhaben aufgenommenen Landeszuschüsse entsprechen in ihrer Höhe den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Förderquoten.

Die darin aufscheinenden Eigenmittel (Ansparmittel) decken sich mit der Veranschlagung im ordentlichen Haushalt.

11. Schlussbemerkung:

Der Voranschlag wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

III. Feststellungen zum Voranschlag und Mittelfristigen Finanzplan der KG. „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:

1. Von der „Gemeinde — KG“ „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ ist eine Gewinnentnahme durch die Gemeinde in Höhe von 14.100 Euro vorgesehen.
2. Der Voranschlag 2019 weist im ordentlichen Haushalt (erfolgswirksame Gebarung) einen Verlust von 52.200 Euro aus.
3. Bei der Gemeinde-KG sind mit Jahresende 2019 noch Schulden in Höhe von € 193.600,00 vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann:
Ing. Mag. Werner Kreisl

18.2. Personalaufnahmen

- Kindergartenpädagogin für alterserweiterte Gruppe
 - Beschäftigungsausmaß: 20 Wochenstunden
 - Beschäftigungsbeginn: 01.09.2019 befristet
 - Sabine Steinkellner, Königswiesen
- Personalaufnahme Kindergartenhelferin für Verbesserung des Betreuungsschlüssels
 - Beschäftigungsausmaß: 20 Wochenstunden
 - Beschäftigungsbeginn: 01.09.2019 befristet
 - Petra Raffetseder, Linden 19

18.3. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.52 – Matthias Windhager, Markt 20

- Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 36 i. V. mit 33 § Abs. 1 ROG 1994 idgF durch Matthias Windhager, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 20, vom 04.06.2019:
Im Bereich des Grundstückes Nr. 582/8, KG 43015 St. Georgen am Walde – Neues Grundstück laut Beilage
Beantragte Widmung, Begründung:
Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 582/8, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Bauland-Wohngebiet zur Schaffung eines Bauplatzes
- Flächenwidmungsplanänderung entspricht dem Örtlichen Entwicklungskonzept, daher ist ein Grundsatzbeschluss für die Einleitung eines Verfahrens nicht notwendig.

18.4. Baugründe Teichweg

- Baggerarbeiten für Aufschließungsstraße der 11 Baugründe haben am 17.06.2019 durch Firma Holzmann begonnen
- Humus und Flins wird beim Bauhof gelagert
- Restliches Erdmaterial wird zu Leopold Buchinger, Linden 49 gefahren
- Vermessung der Bauplätze erfolgt Anfang Juli 2019
- Kanalplanung durch Firma Eitler & Partner erfolgt im Anschluss
- Baubeginn im Frühjahr 2020 möglich.

18.5. Ersteigerung Liegenschaft Adolf Freyenschlag, Linden 61

- Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes, Ra2018/11/0234 bis 0235-5 vom 17.05.2019:
Die Revisionen werden zurückgewiesen
- Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist somit endgültig grundbücherlicher Eigentümer der
Liegenschaft Linden 61

18.6. Linden begrüßt Linden

- Int. Golfturnier Linden begrüßt Linden
Mittwoch, 26. Bis Sonntag, 30.06.2019 in St. Georgen am Walde
- Jugendtreffen Linden begrüßt Linden
Freitag, 19. Bis Sonntag, 28.07.2019 in Lalinde in Frankreich
3 Jugendliche aus St. Georgen am Walde + 1 Begleitperson nehmen teil

18.8. Gesunde Gemeinde

- Kids-Fit Bewegungstreff für Kinder von 6 – 9 Jahren (8x)
Mit Trainerin Alexandra Paireder (Übungsleiterin Kinderturnen)
ab 10.05.2019, 15:00 – 16:00 Uhr, Funcourt oder Sportplatz
- Tanzen
mit g-dance, Silvia Vogl
ab Sonntag, 07.07.2019 bis 25.08.2019, 19:00 – 21:00 Uhr, Musikschule